

Schriftenreihe Studentische Forschungsprojekte

Studienjahrgang 2016, 5. Semester, WS 2017/2018

Präventive Steuerungsmöglichkeiten von Menschenmengen und Individuen im Rahmen von (Groß-) Veranstaltungen

Modulverantwortlicher: Prof. Dr. Ralf Möller

Studentische Teilnehmende:

Nathalie Balle, Kerstin de Vries, Tim Eilber, Marlen Endreß, Jasmin Karmann, Johanna Köppe, Laura Ney, Nadine Nothnick, Alexander Wäsch

Stand: Dezember 2017

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Hochschule der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (HGU)

Bad Hersfeld, Hennef; Dezember 2017

www.dguv.de/hochschule

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieser Veröffentlichung darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie oder einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Rechteinhabers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet werden.

ISSN 2626-0646

Inhaltsverzeichnis

1	Projekttablauf.....	7
1.1	Themenfindung.....	7
1.2	Treffen am 20.09.2017	7
1.3	Treffen am 11.10.2017	9
1.4	Arbeitsweise	11
1.4.1	Kleingruppe „Gesetzliche Grundlagen“	11
1.4.2	Kleingruppe „Rolle des Veranstalters“	12
1.4.3	Kleingruppe „Psychologische Aspekte“	12
1.5	Treffen am 07.11.2017	13
1.6	Treffen am 21.11.2017	13
1.7	Treffen am 29.11.2017 – Generalprobe	14
2	Gesetzliche Grundlagen	15
2.1	Begrifflichkeiten	15
2.1.1	Veranstalter und Betreiber.....	15
2.1.2	Veranstaltung und Großveranstaltung.....	15
2.1.3	Versammlungsstätte.....	15
2.2	Vergleich verschiedener Veranstaltungsarten	16
2.2.1	Ansammlung	16
2.2.2	Versammlung und Aufzug	16
2.2.3	Nicht-kommerzielle Veranstaltung.....	18
2.2.4	Kommerzielle Veranstaltung.....	18
2.3	Veranstaltungen	18
2.3.1	Konzertveranstaltung im geschlossen Raum	18
2.3.2	Sportveranstaltung in Form einer Fußballveranstaltung.....	18
2.3.3	Volksfest.....	19
2.4	Rechtsgebiete.....	19
2.4.1	Baurecht.....	19
2.4.1.1	Brandschutz	20
2.4.1.2	Flucht- und Rettungswege.....	23
2.4.1.3	Bestuhlungen, Gänge und Stufengänge.....	25
2.4.1.4	Sektoren, Blockbildung und Abschränkungen	27
2.4.1.5	Sanitäreanlagen	28
2.4.1.6	Parkplätze	29
2.4.2	Lärmschutz.....	29
2.4.3	Ordnungsdienst	31
2.4.4	Nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr	32
2.4.4.1	Feuerwehr und Brandsicherheitswachdienst.....	33
2.4.4.2	Rettungs- und Sanitätswachdienst	33
2.4.5	Jugendschutz	34
2.4.6	Gaststättenrecht	35
2.4.7	Nichtraucherchutz.....	37
2.4.8	Datenschutz	37
2.4.9	Urheberrecht.....	39
2.4.10	GEMA.....	40
2.4.11	Haftung des Veranstalters	40
2.4.11.1	Zivilrechtliche Sicherheitspflichten.....	40
2.4.11.2	Öffentlich-rechtliche Sicherheitspflichten.....	42
2.4.11.3	Strafrechtliche Sicherheitspflichten.....	42

2.4.11.4	Sicherheitsmaßnahmen bei Veranstaltungen	43
2.5	Zwischenfazit	44
3	Rolle des Veranstalters	45
3.1	Die Mercedes-Benz-Arena als Konzerthalle	45
3.1.1	Anfahrt und Parken	45
3.1.2	Innenausstattung	45
3.1.3	Allgemeine Sicherheitsvorkehrungen	47
3.1.4	Die Hausordnung	48
3.2	Eine Sportveranstaltung im Signal Iduna Park	48
3.2.1	Der Signal Iduna Park als Veranstaltungsort für Fußballspiele auf nationaler und internationaler Ebene	49
3.2.2	Maßnahmen zur sicheren Durchführung eines Fußballspieles	49
3.2.2.1	Wer ist Veranstalter bei Fußballspielen?	49
3.2.2.2	An- und Abreise sowie Parkplatzsituation	49
3.2.2.3	Sicherheitsmaßnahmen außerhalb des Veranstaltungsorts	51
3.2.2.4	Steuerung des Zugangs und Aufenthalts im Stadioninnenbereich	51
3.2.3	Zwischenfazit zu den sicherheitsrelevanten Vorkehrungen bei Fußballspielen	52
3.3	Das „Lullusfest“ 2017	53
3.3.1	Die Sicherheitskräfte	53
3.3.2	Der Aufbau	53
3.3.3	Initiative gegen Glasscherben	54
3.3.4	An- und Abreise	54
3.3.5	Die Befragung	54
4	Psychologische Aspekte	57
4.1	Einführung	57
4.2	Verhalten	57
4.3	Handeln	57
4.3.1	Individuelle Handlungsfähigkeit	59
4.3.2	Handlungsfähigkeit von Gruppen	59
4.4	Crowding	62
4.4.1	Crowding im Alltag	63
4.4.1.1	Typ 1	63
4.4.1.2	Typ 2	63
4.4.2	Anwendung auf die drei Veranstaltungstypen	63
4.4.2.1	Konzert im geschlossenem Raum	63
4.4.2.2	Fußballstadion	64
4.4.2.3	„Lullusfest“	64
4.5	Deindividuation	65
4.5.1	Anwendung auf die drei Veranstaltungstypen	66
4.5.1.1	Konzert im geschlossenem Raum	66
4.5.1.2	Fußballstadion	67
4.5.1.3	„Lullusfest“	68
4.5.2	Nutzen des Instruments	69
4.6	Schwarmintelligenz	71
4.6.1	Begriffsbedeutung und Entstehung	71
4.6.2	Anwendung im Alltag	71
4.6.3	Schwarmintelligenz zur Steuerung von Menschenmassen	72
4.6.4	Anwendung auf die drei Veranstaltungstypen	72
4.6.4.1	Konzert im geschlossenem Raum	72

4.6.4.2	Fußballstadion.....	73
4.6.4.3	„Lullusfest“	73
5	Fazit	75
6	Anhang 1: Gerüst Sicherheitskonzept der Stadt Fulda.....	77
7	Anhang 2: Erstellung eines Fragebogens „Lullusfest“	79
8	Anhang 3: Auswertung Fragebogen „Lullusfest“	83

Abkürzungsverzeichnis

%	Prozent
18. BImSchV	Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung)
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BFBU	Beratungsstelle für Brandschutz und Umweltschutz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BKK	Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
BMFSFJ	Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend
BNichtRSchG	Bundesnichtraucherschutzgesetz
BVB 09	Ballspielverein Borussia 09 e. V. Dortmund
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVersG	Bundesversammlungsgesetz
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-Bewertung)
DFB	Deutscher Fußball Bund e. V.
DFL	Deutsche Fußball Liga
GastG	Gaststättengesetz
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
JuSchG	Jugendschutzgesetz
KFZ	Kraftfahrzeug
LärmVibrationsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
LImSchG	Landes-Immissionsschutzgesetz
m	Meter
m ²	Quadratmeter
MVStättVO	Muster-Versamlungsstättenverordnung
OLG	Oberlandesgericht
PKW	Personenkraftwagen
SIDE	social identity model of deindividuation effects
StGB	Strafgesetzbuch
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TU Dresden	Technische Universität Dresden
UEFA	Union of European Football Associations
UrhG	Urheberrechtsgesetz
cm	Zentimeter

Literaturquellen

Bernhardt, Heinrich, Der Einsatz nichtstaatlicher Sicherheitskräfte bei Veranstaltungen, Berlin 2017, zitiert als: Bernhardt

Bierhoff, Hans-Dieter/Frey, Dieter, Kommunikation, Interaktion und soziale Gruppenprozesse, 1. Auflage, Göttingen 2017, zitiert als: Bierhoff/Frey

Brudermüller, Gerd et al., Palandt – Bürgerliches Gesetzbuch, 76. Auflage, München 2017, zitiert als: Brudermüller et al.

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (Hrsg.) Besuchersicherheit aus psychologischer Sicht, in Bevölkerungsschutz, 1/2014, zitiert als: BKK (Hrsg.), Besuchersicherheit aus psychologischer Sicht

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (Hrsg.), Panik in großen Menschenmengen – Ergebnisse aus der aktuellen Panikforschung, in: Bevölkerungsschutz, 4/2010, zitiert: BKK (Hrsg.), Panik in großen Menschenmassen – Ergebnisse aus der aktuellen Panikforschung

Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder, 7. Auflage, Berlin 2014, zitiert als: BMFSFJ (Hrsg.)

Dietel, Alfred/Gintzel, Kurt/Kniesel, Michael, Versammlungsgesetze, 17. Auflage, Köln 2016, zitiert als: Dietel/Gintzel/Kniesel

Dreyer, Gunda/Kotthoff, Jost/Meckel, Astrid, Urheberrecht, 3. Auflage, München 2012, zitiert als: Dreyer/Kotthoff/Meckel

Dürig-Friedl, Cornelia/Enders, Christoph, Versammlungsrecht – Die Versammlungsgesetze des Bundes und der Länder, München 2016, zitiert als: Dürig-Friedl/Enders

Eichler, Silvia/Neustadt, Katrin/Schmidt, Katharina, Forschungsorientierte Vertiefung zum Thema Zusammenhang zwischen dem subjektiven Erleben von Beengung und Persönlichkeitsmerkmalen, Dresden 2008, zitiert als: Eichler/Neustadt/Schmidt

Eßer, Martin/Kramer, Philipp/von Lewinski, Kai, BDSG – Bundesdatenschutzgesetz und Nebengesetze, 4. Auflage, Köln 2014, zitiert als: Eßer/Kramer/von Lewinski

Gola, Peter/Klug, Christoph/Körffler, Barbara/Schomerus, Rudolf, BDSG – Bundesdatenschutzgesetz, 12. Auflage, München 2015, zitiert als: Gola/Klug/Körffler/Schomerus

Gramlich, Ludwig, Öffentliches Wirtschaftsrecht – schnell erfasst, Berlin, Heidelberg 2007, zitiert als: Gramlich

Gundel, Stephan, Sicherheit für Versammlungsstätten und Veranstaltungen, Stuttgart 2017, zitiert als: Gundel

Habersack, Mathias, Münchener Kommentar – Bürgerliches Gesetzbuch, Band 5, 6. Auflage, München 2013, zitiert als: Habersack

Hobmair, Hermann, Psychologie – Soziale Interaktion und Kommunikation, Troisdorf 2008, zitiert als: Hobmair

Immelmann, Klaus/Scherer, Klaus R./Vogel, Christian/Schmooch, Peter, Psychobiologie: Grundlagen des Verhaltens, München 1988, zitiert als: Immelmann/Scherer/Vogel/Schmooch

Kruse, Lenelis, Räumliche Umwelt: Die Phänomenologie des räumlichen Verhaltens als Beitrag zu einer psychologischen Umwelttheorie, Berlin 2013, zitiert als: Kruse

Lechner, Christoph, Lärmschutzrichtlinie für Veranstaltungen, Wien 2011, zitiert als: Lechner

Löhr, Volker/Gröger, Gerd, Bau und Betrieb von Versammlungsstätten, 4. Auflage, Frankfurt am Main 2015, zitiert als: Löhr/Gröger

Loewenheim, Ulrich/Leistner, Matthias/Ohly, Ansgar, Urheberrecht, 5. Auflage, München 2017, zitiert als: Loewenheim/Leistner/Ohly

Ott, Sieghart/Wächterle, Hartmut/Heinhold, Hubert, Gesetze über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz), 7. Auflage, Stuttgart 2010, zitiert als: Ott/Wächterle/Heinhold

Prütting, Hanns/Wegen, Gerhard/Weinreich, Gerd, BGB – Bürgerliches Gesetzbuch, 12. Auflage, Köln 2017, zitiert als: Prütting/Wegen/Weinreich

Reich, Andreas, Bundesnichtraucherschutzgesetz, Baden-Baden 2016, zitiert als: Reich

Richter, Peter G. (Hrsg.), Architekturpsychologie: eine Einführung, 3. Auflage, Lengenrich 2008, zitiert als: Richter

Schimank, Uwe, Handeln und Strukturen, 5. Auflage, Weinheim 2016, zitiert als: Schimank

Schmidt-Aßmann, Eberhard/Schoch, Friedrich, Besonderes Verwaltungsrecht, 14. Auflage, Berlin 2008, zitiert als: Schmidt-Aßmann/Schoch

Schwarz, Heinrich, Der Mensch in der Gesellschaft, Wiesbaden 2007, zitiert als: Schwarz

Simitis, Spiros/Hornung, Gerrit/Spieder-Döhmman, Indra, Datenschutzrecht, Baden-Baden 2017, zitiert als: Simitis/Hornung/Spieder-Döhmman

Unger, Pascal, Die Haftung des Fußballveranstalters bei Zuschauerausschreitungen, Hamburg 2015, zitiert als: Unger

von Graeve, Melanie, Events professionell managen – Handbuch für Veranstaltungsorganisation, 2. Auflage, Göttingen 2014, zitiert als: von Graeve

Vorweg, Manfred, Psychologie der individuellen Handlungsfähigkeit, Berlin 1990, zitiert als: Vorweg

Wüstenbecker, Horst, Besonderes Ordnungsrecht, 6. Auflage, Münster 2012, zitiert als: Wüstenbecker

Internetquellen

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg – Institut für Psychologie (Hrsg.), Computervermittelte Kommunikation, <https://www.psychologie.uni-freiburg.de/Members/rummel/alt/wisspsychwiki/wissenspsychologie/ComputervermittelteKommunikation>, Stand: 16.12.2017, zitiert als: Albert-Ludwigs-Universität Freiburg – Institut für Psychologie (Hrsg.)

Anleiter GmbH (Hrsg.), Veranstaltungshaftpflichtversicherung, <http://www.veranstaltungshaftpflicht.de/>, Stand: 16.12.2017, zitiert als: Anleiter GmbH (Hrsg.)

Anschutz Entertainment Group Operations GmbH (Hrsg.), Anfahrt, <https://www.mercedes-benz-arena-berlin.de/anfahrt-parken/parken>, Stand: 16.12.2017, zitiert als: Anschutz Entertainment Group Operations GmbH (Hrsg.), Anfahrt

Anschutz Entertainment Group Operations GmbH (Hrsg.), Hausordnung, <https://www.mercedes-benz-arena-berlin.de/die-arena/hausordnung>, Stand: 16.12.2017, zitiert als: Anschutz Entertainment Group Operations GmbH (Hrsg.), Hausordnung

Anschutz Entertainment Group Operations GmbH (Hrsg.), Hinweise zum Einlass, <https://www.mercedes-benz-arena-berlin.de/die-arena/hinweise-zum-einlass>, Stand: 16.12.2017, zitiert als: Anschutz Entertainment Group Operations GmbH (Hrsg.), Hinweise zum Einlass

Anschutz Entertainment Group Operations GmbH (Hrsg.), Saalpläne, <https://www.mercedes-benz-arena-berlin.de/die-arena/saalplaene>, Stand: 16.12.2017, zitiert als: Anschutz Entertainment Group Operations GmbH (Hrsg.), Saalpläne

Bendel, Oliver, Schwarmintelligenz, <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/schwarmintelligenz.html>, Stand: 16.12.2017, zitiert als: Bendel
Beratungsstelle für Brandschutz und Umweltschutz (Hrsg.), Menschliches Verhalten in Ausnahmesituationen
http://www.brandschutzjahrbuch.at/2014/Inserate_2014/72_Menschlich.pdf, Stand: 16.12.2017, zitiert: BFBU (Hrsg.)

Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA (Hrsg.), Anfahrt zum Signal Iduna Park, <https://www.bvb.de/Tickets/Kontakt/Anfahrt-zum-SIGNAL-IDUNA-PARK>, Stand 16.12.2017, Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA (Hrsg.)

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (Hrsg.), Panik in großen Menschenmengen – Ergebnisse aus der aktuellen Panikforschung, https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Downloads/Sonstiges/bsmag_4_10_Auszug_Panik.pdf?__blob=publicationFile, Stand: 16.12.2017, zitiert: Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (Hrsg.)

dBmess Franchise GmbH (Hrsg.), Vergleich, <http://www.din15905.de/>, Stand: 16.12.2017, zitiert als: dBmess Franchise GmbH (Hrsg.)

Deutscher Fußball-Bund (Hrsg.), Anlage 1 – Infrastrukturelle / Sicherheitstechnische Anforderungen, https://www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/24348-2_Anlage_1_zu_den_SiRiLi.pdf, Stand: 16.12.2017, zitiert als: DFB (Hrsg.), Anlage 1

Deutscher Fußball-Bund (Hrsg.), Stadionhandbuch – Anforderungen an Fußballstadien in baulicher, infrastruktureller, organisatorischer und betrieblicher Hinsicht, http://m.mik.nrw.de/fileadmin/user_upload/Redakteure/Dokumente/Themen_und_Aufgaben/Schutz_und_Sicherheit/NKSS/Anlagen_Konzept_NKSS_2012/NKSS_A3_DFL_DFB_Stadionhandbuch_20090119.pdf, Stand: 16.12.2017, zitiert als: DFB (Hrsg.), Stadionhandbuch

Donner, Susanne, Mit Schwarmintelligenz gegen Massenpanik, in: bild der wissenschaft, http://www.wissenschaft.de/archiv/-/journal_content/56/12054/55516/Mit-Schwarmintelligenz-gegen-Massenpanik/, 16.12.2017, zitiert als: Donner

Echterhoff, Gerald, Einführung in die Sozialpsychologie, http://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/psyifp/aeechterhoff/sommersemester2012/vorlesungsozialpsychologie/sitzung4_vorlozpsych_echterhoff_sose2012.pdf, Stand: 16.12.2017, zitiert als: Echterhoff

eventfaq Thomas Waetke & Timo Schutt GbR (Hrsg.), Lärmschutz, <https://eventfaq.de/laermschutz/>, Stand: 16.12.2017, zitiert als: eventfaq Thomas Waetke & Timo Schutt GbR (Hrsg.)

GEMA (Hrsg.), Warum lizenzieren?, <https://www.gema.de/musiknutzer/warum-lizenzieren/>, Stand: 16.12.2017, zitiert als: GEMA (Hrsg.)

Magistrat der Kreisstadt Bad Hersfeld – Projektbüro Lullusfest (Hrsg.), Flyer Lullusfest 16. - 23.10.2017 http://cms.bad-hersfeld.de/CMS_docs/lullusfest.de/flyer_lolls_2017.pdf, Stand: 16.12.2017, zitiert als: Magistrat der Kreisstadt Bad Hersfeld – Projektbüro Lullusfest (Hrsg.)

o. V., Deindividuation, <http://changingminds.org/explanations/theories/deindividuation.html>, Stand: 16.12.2017, zitiert als: o. V., Deindividuation

o. V., Katastrophen und Konstrukte: Stadien, https://www.youtube.com/watch?v=hqu-0QKrf_Q, Stand: 16.12.2017, zitiert als: o. V., Katastrophen und Konstrukte: Stadien

o. V., Lläuft einer bei Rot, laufen alle los, in: Tagesspiegel online, <http://www.tagesspiegel.de/berlin/forschung-und-schwarmintelligenz-laeuft-einer-beirot-laufen-alle-los/20174196.html>, Stand: 16.12.2017, zitiert als: o. V., Lläuft einer bei Rot, laufen alle los

o. V., Panikreaktionen und Massenphänomene, <http://www.ai-online.info/abstracts/pdf/dacAbstracts/2012/2012-14-RC181.2.pdf>, Stand: 15.12.2017, zitiert als: o. V., Panikreaktionen und Massenphänomene

o. V., Schwarmintelligenz, <http://www.inztitut.de/blog/glossar/schwarmintelligenz/>, Stand: 15.12.2017, zitiert als: o. V., Schwarmintelligenz

o. V., Stanford-Prison-Experiment, <http://deacademic.com/dic.nsf/dewiki/1322871>, Stand: 15.12.2017, zitiert als: o. V., Stanford-Prison-Experiment

o. V., Was versteht man unter Deindividuation?, <https://www.cobocards.com/pool/de/card/61206270/online-karteikarten-was-versteht-man-unter-deindividuation-/>, Stand: 16.12.2017, zitiert als: o. V., Was versteht man unter Deindividuation?

NRW (Hrsg.), Richtzahlen für den Stellplatzbedarf in NRW, http://www.hs-owl.de/fb3/fileadmin/stephan_rainer/Gesetze_Verordnungen/BauO-NRW_VV_Stellplatzrichtzahlen.pdf, Stand: 16.12.2017, zitiert als: NRW (Hrsg.)

Rück, Hans, Event, <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/event-veranstaltung.html>, Stand: 16.12.2017, zitiert als: Rück

Schönholtz, Karl, Über 500 000 Besucher: Lolls knackt den Rekord, in: Hersfelder Zeitung, <https://www.hersfelder-zeitung.de/bad-hersfeld/ueber-500-000-besucher-lolls-knackt-rekord-8802861.html>, Stand: 16.12.2017 zitiert als Schönholtz

Six, Bernd, Deindividuation, <https://m.portal.hogrefe.com/dorsch/deindividuation/>, Stand: 16.12.2017, zitiert als: Six

Stadionwelt (Hrsg.), Nichtraucherenschutz in Stadien, https://www.stadionwelt.de/sw_stadien/index.php?head=Nichtraucherschutz-in-Stadien&folder=sites&site=news_detail&news_id=16938, Stand: 16.12.2017, zitiert als: Stadionwelt (Hrsg.)

UEFA (Hrsg.), UEFA Stadioninfrastruktur Reglement Ausgabe 2010, http://de.uefa.com/MultimediaFiles/Download/Regulations/uefaorg/Stadium&Security/01/48/48/87/1484887_DOWNLOAD.pdf, Stand: 16.12.2017, zitiert als: UEFA (Hrsg.)

1 Projektablauf

1.1 Themenfindung

Zu Beginn des Forschungsprojekts „Wundertüte“ war es erst einmal notwendig, einen Themenrahmen dafür zu finden. Es handelte sich für alle beteiligten Studenten¹ um das erste Forschungsprojekt. Dementsprechend war es schwierig, den Rahmen für ein Forschungsthema zu finden.

Bevor man sich mit der eigentlichen Forschungsarbeit beschäftigen konnte, brauchte man ein Forschungsthema. Zur Themenfindung trafen sich alle Gruppenmitglieder mit dem Projektleiter bereits am 28.06.2017 im 4. Semester. Um eine gemeinsame Themenfindung zu ermöglichen, war es unumgänglich eine gemeinsame Ideensammlung anzufertigen. Hierfür nutzte man das Mittel der Pinnwand. Jeder Teilnehmer erhielt die Aufgabe, Stichwörter und Themenvorschläge auf eine Karte zu schreiben und dann anschließend anzuheften und den anderen vorzustellen.

Nachdem dieses Prozedere von jedem durchgeführt wurde, ergab sich ein Stimmungsbild in der Gruppe. Doch nun galt es noch, aus allen vorhandenen Begriffen etwas zu finden, das man untersuchen wollte. Hierfür bestimmte jeder seine Themengebiete, mit denen er sich nicht auseinandersetzen wollte. Diese wurden abgeheftet und damit aussortiert. Am Ende standen noch drei Begriffe: Veranstaltungen, Sport und Psychologie.

Nach kurzem Reflektieren über die Begriffe und möglichen Konstellationen, die diese zu verbinden, verständigte man sich darauf, dass sich das Forschungsthema in Richtung von Veranstaltungssicherheit und der Betrachtung damit verbundener psychologischer Aspekte bewegen sollte.

Da aber auch diese Begriffe noch kein Forschungsthema formulieren, einigte man sich darauf, über die vorlesungsfreie Zeit im Sommer eine Ideensammlung zu entwerfen, die dann im nächsten Präsenztreffen besprochen werden sollte. Diese sollte die Grundlage für die Formulierung des Forschungsthemas darstellen.

1.2 Treffen am 20.09.2017

Um die knapp bemessene Präsenzzeit im Forschungsprojekt sinnvoll zu nutzen, lud man aufgrund der bereits gefundenen Oberbegriffe die Ordnungsdienstleiterin der Stadt Fulda, Frau Gärtner, ein, die die Forschungsgruppe mit theoretischem Input versorgen sollte. Den Teilnehmern wurde erst einmal einen Überblick über das breit aufgestellte Gebiet der Veranstaltungsorganisation gegeben. Anschließend erläuterte Sie, was unter einer Veranstaltung zu verstehen sei und man eine Unterteilung in „Versammlungen in geschlossenen Räumen“ und „Versammlungen unter freiem Himmel“ vornimmt. Auch die einzelnen Anforderungen an ein Sicherheitskonzept wurden erläutert. Dazu hat die Stadt Fulda ein Gerüst eines Sicherheitskonzeptes entworfen (siehe Anhang 1). Ebenfalls informierte sie uns darüber, dass jede Veran-

¹ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Projektarbeit auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Die entsprechenden Begriffe sind daher als geschlechtsneutral zu verstehen.

staltung mit Hilfe eines Anmeldeformulars beim zuständigen Rechts- und Ordnungsamt genehmigt werden muss.

Im Anschluss an ihre Präsentation wurde ein Protokoll über ihren Besuch angefertigt (siehe Anhang 2). Die Projektgruppe stellte nachgehend fest, dass die ordnungsbehördliche Sicht nicht die Betrachtungsweise dieses Forschungsprojektes sein sollte. Man einigte sich darauf, den Blickwinkel auf präventiven Aspekte und psychologische Steuerungsmaßnahmen einer Veranstaltung zu legen.

Mit diesem gestalteten Meinungsbild gelangte man schließlich zur Formulierung eines Forschungsthemas:

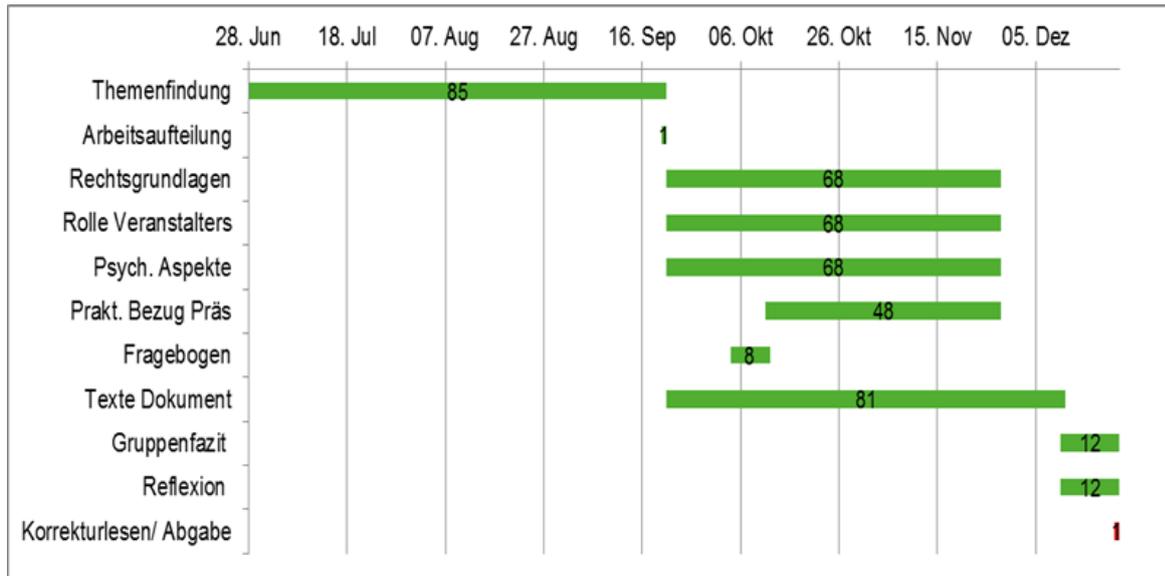
„Präventive Steuerungsmöglichkeiten von Einzelnen bzw. Menschenmassen im Rahmen von (Groß-) Veranstaltungen“

In diesem Zusammenhang formulierte man auch die Forschungsfrage, nach der man arbeiten wolle:

„Ist es möglich im Vorfeld einer Veranstaltung über Mittel zu verfügen, um eine Menschenmasse im Ernstfall steuern zu können?“

Für eine umfassende Untersuchung der oben genannten Thematik, wurden verschiedene Arbeitspakete zusammengestellt, die unterschiedliche Blickrichtungen betrachteten. Die Betrachtung der geltenden Rechtsvorschriften und den daraus folgenden Pflichten eines Veranstalters war als Grundlage für dieses Projekt notwendig. Aus den umfangreichen Pflichten des jeweiligen Veranstalters ergeben sich zahlreiche präventive Maßnahmen. Dabei legte man den Schwerpunkt auf die Berücksichtigung des Zustandes der Besucher, Schulungskonzepte für verschiedene Ordnungsebenen, An- und Abfahrten zur Versammlungsstätte und die Rolle des Veranstalters.

Als weitere Sichtweise zog man die psychologischen Aspekte heran. Dafür wollte man die Bereiche Reaktion im Ernstfall, Erreichbarkeit von Menschen und präventive Aspekte betrachten. Für die Untersuchung der oben erläuterten Fachgebiete wurde eine Unterteilung in drei Gruppen vorgenommen. Die Studierenden haben sich eigenverantwortlich zu jeweiligen Kleingruppen zusammengeschlossen. Um die zeitliche Ausgestaltung des Projektes festzuhalten, legte man eine Terminalschiene fest, an dieser sich jedes Projektmitglied orientieren konnte.



Damit das Forschungsprojekt auch an konkreten Beispielen erläutert werden konnte, wurde festgelegt, dass man eine Sportveranstaltung, eine Konzertveranstaltung im geschlossenen Raum und das Volksfest „Lullusfest“ betrachtet.

1.3 Treffen am 11.10.2017

Um ein besseres Gefühl für die inhaltlichen Aspekte zu bekommen, erachtete man es für sinnvoll, einen Fragebogen zu erstellen, mit denen man die Leute auf dem „Lullusfest“ hinsichtlich sicherheitsspezifischer Aspekte befragen wollte. Ziel war es, in der Auswertung ein Stimmungsbild darüber zu erhalten, inwiefern sich die Leute im Vorfeld mit dem „Lullusfestes“ auseinandersetzen. Man spekulierte darauf, dass sich ein Großteil der Besucher im Vorfeld nicht sicherheitsspezifisch mit der Veranstaltung auseinandersetzt.

Man nutzte die Zeit im Präsenztreffen um geeignete Fragen zu formulieren und den Fragebogen zu erstellen. Dies geschah im offenen Dialog. Man einigte sich darauf, erst einmal mit allgemeineren sicherheitsspezifischen Fragen zu beginnen und sich dann konkreter auf die Gegebenheiten des „Lullusfestes“ zu beziehen.

Die konkreten Fragen zum Fragebogen und die Gründe, weshalb man diese wählte, befinden sich hierzu im Anhang 3.

Nachdem der Fragebogen erstellt war, diskutierte man zudem, ob man neben dem „Lullusfest“ noch andere Veranstaltungen betrachten sollte. Da man erwartete, dass es durchaus organisatorische Unterschiede im Vorfeld von Veranstaltungen an verschiedenen Orten gab, einigte man sich auf drei Veranstaltungen: ein Konzert im geschlossenen Raum, ein Fußballspiel im Stadion und das „Lullusfest“.

Für die Arbeit in den Kleingruppen wurden keine weiteren Absprachen getroffen, so dass jede Gruppe erst einmal für sich selbst Informationen zur jeweiligen Thematik sammelte und anfang.

1.4 Arbeitsweise

Die Präsenztermine wurden zur Abstimmung und Problemlösung mit den jeweiligen Kleingruppen genutzt. Dabei war das Vorgehen innerhalb der Kleingruppen aufgrund der unterschiedlichen Betrachtungsweise sehr verschieden.

1.4.1 Kleingruppe „Gesetzliche Grundlagen“

Die Gruppe "Gesetzliche Grundlagen", bestehend aus zwei Mitgliedern, hat als Einstieg verschiedene Veranstaltungsarten (Ansammlung, Versammlung, nicht-kommerzielle Veranstaltung, kommerzielle Veranstaltung) miteinander verglichen. Außerdem wurden die Begriffe Veranstalter, Betreiber, Veranstaltung, Großveranstaltung und Versammlungsstätte als Grundlagen für die nachfolgenden Betrachtungen näher erläutert.

Anschließend wurden elf verschiedene Rechtsgebiete ausgewählt, anhand derer festgestellt wurde, welche rechtlichen Pflichten ein Veranstalter zu beachten hat.

Die Rechtsgebiete sind:

- Baurecht
- Lärmschutz
- Ordnungsdienst
- Nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr
- Jugendschutz
- Gaststättenrecht
- Nichtraucherenschutz
- Datenschutz
- Urheberrecht
- GEMA
- Haftung des Veranstalters

Die oben genannten Rechtsgebiete wurden exemplarisch anhand drei Veranstaltungen erläutert. Diese sind:

- Konzertveranstaltung im geschlossenen Raum
- Sportveranstaltung in Form einer Fußballveranstaltung
- Volksfest

Der Teil „Gesetzliche Grundlagen“ diente der Gruppe mit der Thematik „Rolle des Veranstalters“ als Grundlage für deren Bearbeitung.

Die einzelnen Themenschwerpunkte wurden unter den zwei Mitgliedern der Kleingruppe aufgeteilt. Zur Bearbeitung der einzelnen Thematiken wurden Kommentare, Fachliteratur zu Veranstaltungen und Veranstaltungssicherheit sowie vereinzelte Internetquellen herangezogen.

Des Weiteren übernahm die Gruppe „Gesetzliche Grundlagen“ zur Entlastung des Steuerungsteams das Layout, die optische Gestaltung sowie die Formatierung des Dokumentes.

1.4.2 Kleingruppe „Rolle des Veranstalters“

Die drei Mitglieder dieser Gruppe befassten sich mit dem Sicherheitskonzept der jeweiligen, von ihnen ausgewählten, kommerziellen Veranstaltungstypen: dem Konzert, dem Fußballstadion und einem Volksfest. Als praktische Beispiele wurden dafür die Mercedes Benz Arena in Berlin, der Signal Iduna Park in Dortmund und das „Lulusfest“ in Bad Hersfeld betrachtet.

Die Ausarbeitung der einzelnen Themen erfolgte nach interner Besprechung unter eigener Verantwortung wobei lediglich eine Deadline gesetzt wurde. Während der Besprechung wurden inhaltliche Komponente im Hinblick auf die Rolle des Veranstalters eruiert sowie formale Aspekte zur Ausarbeitung besprochen.

Durch die Auswahl der verschiedenen Veranstaltungstypen sollte die Rolle des Veranstalters bezogen auf die individuell eingesetzten Sicherheitsmaßnahmen deutlich gemacht werden. Dabei betrachtete man den Einfluss des Veranstalters auf die Umsetzung zur Sicherheit der Veranstaltung.

Es stellte sich heraus, dass gewisse Sicherheitsvorkehrungen vom Veranstalter gesetzlich befolgt werden mussten und somit auf jeder Veranstaltung präsent waren. Die Aufmachung der Sicherheitsmaßnahmen unterschied sich jedoch, sodass die Veranstalter bei der Einbringung unterschiedliche Standards aufwiesen. Diese Erkenntnisse wurden am Tag der Deadline besprochen und für die Ausarbeitung zusammengetragen.

Schwierigkeiten sind durch die eigenständige Arbeitsweise nicht aufgetreten, sodass nach einmaliger Abstimmung keine weiteren Besprechungen bis zum Tag der Deadline durchgeführt werden mussten. Die ausgewählten Beispiele konnten zur Visualisierung des Themas entsprechend beitragen.

1.4.3 Kleingruppe „Psychologische Aspekte“

Die Kleingruppe besteht aus vier Mitgliedern. Man traf sich nach dem Aufstellen der Arbeitspakete, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Hierbei stellte man nach einigen Überlegungen fest, dass jedes Gruppenmitglied erst einmal für sich recherchiert und man sich dann zusammensetzt, um die gewonnenen Erkenntnisse zu besprechen.

Diese zeigten dann, dass für die Forschungsfrage eine Untersuchung von psychologischen Phänomenen in Bezug auf Großgruppen ratsam ist. Aus der Art und Weise, wie die Phänomene entstehen und sich ausprägen wollte man zeigen, welche Aspekte sich der Veranstalter davon zunutze machen kann, um eine Menschmasse zu steuern.

Nachdem man zu dieser Erkenntnis gekommen war, verständigte man sich darauf, dass auf ausgewählte Phänomene zu beschränken. Damit diese auch einen logischen Zusammenhang haben, wählte man Crowding, Deindividuation und Schwarmintelligenz aus. Die genauen Ausprägungen davon werden im späteren Verlauf beschrieben.

Problematisch war es für die Kleingruppe, erst einmal einen Ansatzpunkt für die Recherche zu finden, da das Feld „psychologische Aspekte“ sehr breit aufgestellt ist. Im Vorfeld wurde eine umfassende Quellenrecherche durchgeführt und die Rechercheergebnisse zusammengetragen. Somit war es möglich, einen Ansatzpunkt für die psychologische Betrachtung der Thematik zu bekommen und entsprechende Schwerpunkte zu setzen. Ebenfalls war es schwierig, die gefundenen Erkenntnisse wissenschaftlich zu belegen, sodass man sich auf den Einschub eines erklärenden Teils am Anfang festlegte, der sich mit Begriffen wie Verhalten und Handeln beschäftigt.

1.5 Treffen am 07.11.2017

In Anbetracht des Umfangs, wurde das Thema des Forschungsprojektes nochmals konkretisiert. So wurde beispielsweise das Thema der Expertengruppe, welche über die Schwarmintelligenz berichtete, um die Sinnesorgane während der Flucht erweitert. Zudem wurden erste Gedanken über die Präsentationsform des Forschungsprojektes geäußert. Hierbei wurden unter anderem Visualisierungsvorschläge eingebracht sowie der Aufhänger für die Vorstellung des Forschungsprojektes gefunden. Da noch ein Datum für die Abstimmung hinsichtlich der Gliederung des Vortrags, sowie die Fertigstellung der Präsentation gefunden werden musste, einigte man sich auf den 27.11.2017.

Für die Arbeit in den Kleingruppen wurden bis dahin keine weiteren Absprachen getroffen, sodass jede Gruppe eigenständig an ihrem Thema arbeitete.

1.6 Treffen am 21.11.2017

Die Terminalschiene zum 27.11.2017 konnte in Anbetracht persönlicher Gründe nicht eingehalten werden, sodass eine vorzeitige Zusammenkunft der Kleingruppen erfolgte. Aufgrund der zeitlichen Verzögerung einigte man sich auf die Terminvergabe für die Generalprobe zum 29.11.2017.

So stellten die Kleingruppen am 21.11.2017 ihre Ausarbeitungen zu ihren Themenkomplexen vor. Um die richtige Reihenfolge zu finden, wurden die Themen der jeweiligen Gruppen zunächst auf Kärtchen geschrieben und ans Flipchart geheftet. Nach dem der Inhalt der Themen von jeder Gruppe vorgestellt wurde, einigte man sich auf eine zeitliche Begrenzung der einzelnen Themenbereiche um bei der Vorstellung des Forschungsprojektes den zeitlich angegebenen Rahmen zu erfüllen. Danach wurde die Reihenfolge in Hinblick auf die thematischen Schwerpunkte angepasst, sowie jeweils dazu passende Übergänge gefunden. Im Anschluss betrachteten die Gruppen die Ergebnisse des Fragebogens, welcher in einem vorigen Schritt von einem Gruppenmitglied, nach interner Absprache, eigenständig zusammengefasst und grafisch dargestellt wurde.

Die für das Forschungsprojekt relevanten Fragen wurden dementsprechend in die Präsentation eingebunden. So wurde anschließend der Inhalt des Fazits besprochen. Hierfür spannte man den Bogen zur Eingehens gestellten Forschungsfrage und knüpfte an den Aufhänger der Einleitung an.

Zum Ende des Meetings wurden kleinere Sachen wie verwendete Quellen, Moderation und die Verschriftlichung der Prozessführung besprochen.

1.7 Treffen am 29.11.2017 – Generalprobe

Bei der Generalprobe wurde, unter Anwesenheit aller Beteiligten, die komplette Ausarbeitung für die Präsentation durchgesprochen. Danach wurden die Beiträge auf ihre zeitliche und inhaltliche Komponente ausgewertet sowie die Übergänge der Themensequenzen durch ein Gruppenmitglied überprüft.

Nach einigen Korrekturen wurden Visualisierungsvorschläge bezogen auf die Power Point Präsentation und die Darstellungsform der Gruppe besprochen und umgesetzt. Im Anschluss bezog man sich noch einmal auf die erhobenen Daten zum „Lullusfest“. So wurde ein Medienwechsel bei der Darstellung der Präsentation angeregt.

Die Umsetzung der Verbesserungsvorschläge erfolgte nach den audio-visuellen Bedürfnissen der Zuschauer bzw. Zuhörerschaft. Die Gruppe stellte dazu einige Überlegungen an und richtete ihre Präsentation so aus, dass die Zuschauer ein leicht verständliches und nachvollziehbares Bild zum Forschungsthema entwickeln.

Die Beteiligten setzten zum Ende der Generalprobe eine letzte Zeitschiene zur Ausfertigung der Einzeltexte, die für das Skript des Forschungsprojekts verwendet wurden. Man einigte sich dabei auf den 11.12.2017, wobei die Verschriftlichung der Prozesssteuerung samt den Einzeltexten zu einem Einheitstext zusammengefügt wurden.

Die Ausfertigung des Dokumentes zum Forschungsprojekt „Wundertüte“ erfolgte somit nach einigen letzten Überprüfungen am 14.12.2017, sodass die Aushändigung am 21.12.2017 stattfand.

2 Gesetzliche Grundlagen

2.1 Begrifflichkeiten

Um die nachfolgenden Ausarbeitungen des Forschungsprojektes nachvollziehen und deren Zusammenhänge besser verstehen zu können, sind im Vorfeld die Begriffe Veranstalter, Betreiber, Veranstaltung, Großveranstaltung und Versammlungsstätte zu klären.

2.1.1 Veranstalter und Betreiber

Grundsätzlich ist der Veranstalter für die Sicherheit der Veranstaltung, die Auswahl der notwendigen Dienstleister und die Einhaltung aller geltenden Vorschriften verantwortlich. Als Veranstalter bezeichnet man denjenigen, der das wirtschaftliche Risiko für die Veranstaltung trägt und wesentliche Entscheidungen treffen kann. Des Weiteren hat er die Letztentscheidungsbefugnis und tritt nach außen als Veranstalter auf. Neben dem Veranstalter kann bei baulichen Anlagen bzw. Versammlungsstätten ein Betreiber auftreten. Dieser kann entweder seine Versammlungsstätte einem Veranstalter zur Verfügung stellen oder selbst als Veranstalter tätig werden.² Nach § 38 Abs. 1 MVStättVO ist er, wie der Veranstalter, für die Sicherheit einer Veranstaltung in seiner Versammlungsstätte und die Einhaltung der Vorschriften zuständig.

2.1.2 Veranstaltung und Großveranstaltung

Bei einer Veranstaltung handelt es sich um ein orientiertes, zweckbestimmtes und zeitlich begrenztes Ereignis, an dem Menschen entweder vor Ort und/oder über Medien teilnehmen.³ Charakteristisch für ein organisiertes Ereignis ist ein geplanter Ablauf. Ein zweckbestimmtes Ereignis erfordert eine thematische oder inhaltliche Bindung und ein definiertes Ziel. Für ein zeitlich begrenztes Ereignis ist ein eindeutiger Start- und Endzeitpunkt kennzeichnend.⁴

Die Unterscheidung zwischen einer „normalen“ und einer sog. Großveranstaltung ist vor allem für die Sicherheitskonzeption von Bedeutung. Eine Großveranstaltung liegt vor, wenn täglich mehr als 100.000 Besucher erwartet werden oder diese über ein erhöhtes Konfliktpotenzial verfügen. Ebenso spricht man von einer Großveranstaltung, wenn die Zahl der erwartenden Besucher ein Drittel der Einwohner der Kommune übersteigt oder sich mindestens 5.000 Besucher gleichzeitig auf dem Veranstaltungsgelände befinden.⁵

2.1.3 Versammlungsstätte

Der Begriff der Versammlungsstätte im baurechtlichen Sinne gilt nur bei Veranstaltungen, die auf einem festen Veranstaltungsgelände stattfinden. Im Gegenzug dazu fallen mobile Veranstaltungen (z. B. Umzüge, Laufveranstaltungen) nicht unter diese Definition.

Von einer Versammlungsstätte spricht man, wenn die Gebäude mit Versammlungsräumen für mehr als 200 Personen ausgestattet sind oder bei Sportstadien mit mehr

² Vgl. Gundel, S. 26.

³ Vgl. Rück

⁴ Vgl. Gundel, S. 22.

⁵ Vgl. Gundel, S. 23.

als 5.000 Besucherplätzen. Ebenso gehören Gebäude, die mehr als 200 Personen fassen zu einer Versammlungsstätte, wenn sie gemeinsame Rettungswege haben. Des Weiteren zählen Veranstaltungen im Freien zu Versammlungsstätten, wenn sich in diesen für mehr als 1.000 Besucher Platz befindet und sie mindestens teilweise aus einer baulichen Anlage bestehen (z. B. Umzäunungen).⁶ Für die jeweilige Versammlungsstätte sind die baulichen Zulassungen und zulässigen Obergrenzen der Besucherzahl zu berücksichtigen. Die Obergrenze der Besucherzahl orientiert sich gemäß § 1 Abs. 2 MVStättVO an der Höchstzahl der Sitz- und Stehplätze (z. B. mindestens zwei Personen pro m²). Daraus folgt, dass eine Versammlungsstätte (= ein Bauwerk) je nach Bestuhlung für eine unterschiedliche Besucherzahl zugelassen sein kann (siehe Abbildung 1).

Nach § 1 Abs. 1 MVStättVO lässt sich die Anzahl der Besucher im Sinne wie folgt ermitteln:

für Sitzplätze an Tischen	ein Besucher je m ² Grundfläche des Versammlungsraumes
für Sitzplätze in Reihen	zwei Besucher je m ² Grundfläche des Versammlungsraumes
für Stehplätze auf Stufenreihen	zwei Besucher je laufendem Meter Stufenreihe
bei Ausstellungsräumen	ein Besucher je m ² Grundfläche des Versammlungsraumes

2.2 Vergleich verschiedener Veranstaltungsarten

Bei Veranstaltungen unterscheidet man zwischen vier Veranstaltungsarten: Ansammlung, Versammlung und Aufzug, nicht-kommerzielle Veranstaltung und kommerzielle Veranstaltung. Diese werden im Folgenden näher erläutert.

2.2.1 Ansammlung

Bei einer Ansammlung geht man von einem zufälligen Zusammenkommen mehrerer Personen aus, die keinen gemeinsamen Zweck verfolgen.⁷

Auch wenn bei einer Ansammlung kein gemeinsamer Zweck verfolgt wird, kann der individuelle Zweck aber identisch sein. So können drei Wartende an einer Bushaltestelle schon deshalb keine Versammlung darstellen, da sie zwar denselben, aber keinen gemeinsamen Zweck verfolgen und sich nicht zur Zielerreichung brauchen.⁸

2.2.2 Versammlung und Aufzug

Nach Art. 8 Abs. 1 GG haben alle Deutschen das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

Eine Versammlung liegt vor, wenn mehrere Personen an einem Ort zusammenkommen, um gemeinsam eine Meinung zu bilden oder zu äußern.⁹ Für eine Versamm-

⁶ Vgl. Gundel, S. 25.

⁷ Vgl. Wüstenbecker, S. 5 Rn. 13.

⁸ Vgl. Ott/Wächterle/Heinhold, § 1 Rn. 6.

⁹ BVerfG, 30.04.2007, Az. 1 BvR 1090/06, NVwZ 2007, S. 1180 ff.

lung muss eine Mehrheit von Personen vorliegen. Allerdings ist § 1 Abs. 1 BVerfG keine Regelung über die erforderliche Anzahl von Personen für das Vorliegen einer Versammlung zu entnehmen. Beim verfassungsrechtlichen Versammlungsbegriff reichen zwei Personen aus, da auch ihre Kommunikation und Meinungsäußerung des besonderen Schutzes durch Art. 8 Abs. 1 GG bedarf und dem BVerfG nicht zu entnehmen ist, dass eine Versammlung mehr als zwei Personen beinhalten muss.¹⁰ Die Zusammenkunft mehrerer Personen muss an einem Ort erfolgen, jedoch ist eine Verabredung, Planung oder Organisation nicht erforderlich, da jeder Grundrechtsträger über Ort, Zeitpunkt, Inhalt und Art der Veranstaltung selbst entscheiden kann (Selbstbestimmungsrecht).¹¹

Ein weiteres Charakteristikum des Versammlungsbegriffes ist der gemeinsame Zweck der Versammlungsteilnehmer. Der Zusammenkunft muss eine bestimmte, gemeinsame Absicht zugrunde liegen. Ein Menschaufmarsch nach einem Verkehrsunfall oder das Zusammentreffen mehrerer Personen an einer Bushaltestelle sind daher keine Beispiele für eine Versammlung.¹² Von einer Versammlung spricht man beispielsweise bei einer Wahlkampfveranstaltung, da man davon ausgeht, dass sich die überwiegende Teilnehmerzahl nicht nur politisch informieren möchte, sondern auch eine bestimmte politische Meinung zum Ausdruck bringen will.¹³

Ein weiteres Merkmal zum Vorliegen einer Versammlung ist die Meinungsbildung und/oder Meinungsäußerung. Daher erfasst das BVerfG nur solche Versammlungen, bei denen es sich um eine kollektive Meinungsbildung oder -kundgabe in öffentlichen Begebenheiten handelt. Davon nicht erfasst sind z. B. Event-Veranstaltungen oder Zuschauerveranstaltungen, wie Fußballspiele oder Konzerte.¹⁴

Die Versammlungsfreiheit kann trotz ihres hohen Ranges nicht vorbehaltlos gewährleistet werden. Durch Art. 8 Abs. 2 GG kann das Versammlungsrecht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes für Versammlungen unter freiem Himmel beschränkt werden.¹⁵ Dagegen stehen die Versammlungen in geschlossenen Räumen nicht unter Gesetzesvorbehalt, da sie tendenziell geringere Konfliktrichtigkeit besitzen.¹⁶

Ausschlaggebend für die Unterscheidung der beiden Versammlungsarten ist, dass Versammlungen in geschlossenen Räumen von dem allgemeinen Publikumsverkehr abgeschirmt stattfinden und damit weniger konfliktrichtig erscheinen, als Versammlungen, die in direktem Kontakt und in unmittelbarer Auseinandersetzung mit der umgebenden unbeteiligten Öffentlichkeit stattfinden. Dabei kann es beim Aufeinandertreffen der Versammlungsteilnehmer mit unbeteiligten Dritten zu einem höheren, nicht beherrschbaren Gefahrenpotenzial kommen.¹⁷

¹⁰ Vgl. *Kniesel* in Dietel/Gintzel/Kniesel, § 1 Rn. 16.

¹¹ Vgl. Ott/Wächterle/Heinhold, § 1 Rn. 5.

¹² Vgl. Ott/Wächterle/Heinhold, § 1 Rn. 6.

¹³ Vgl. Wüstenbecker, S. 5 Rn. 13.

¹⁴ Vgl. Wüstenbecker, S. 5 Rn. 16 f.

¹⁵ Vgl. *Kniesel* in Dietel/Gintzel/Kniesel, § 5 Rn. 2.

¹⁶ Vgl. *Enders* in Dürig-Friedl/Enders, § 5 Rn.3.

¹⁷ Vgl. Wüstenbecker, S. 2 Rn. 6.

Der Versammlungsbegriff des BVerfG schließt ebenso auch Aufzüge mit ein.¹⁸ Unter einem Aufzug versteht man eine fortbewegende Demonstration unter freiem Himmel. Die wichtigste Eigenschaft des Aufzuges gegenüber einer Versammlung ist die Fortbewegung mit dem Ziel, durch den laufenden Ortswechsel einen größeren Personenkreis mit der Kundgabe konfrontieren zu können.¹⁹

2.2.3 Nicht-kommerzielle Veranstaltung

Unter nicht-kommerziellen Veranstaltungen versteht man Unternehmungen jeglicher Art, deren Zweck und Motivation nicht kommerzieller Natur sind, die also nicht aus wirtschaftlicher Gewinnerzielungsabsicht getätigt werden. Nicht-kommerzielle Events sind z. B. private Feiern, Gottesdienste, Hochzeiten, Taufen, Einschulungen und Wohltätigkeitsveranstaltungen.²⁰

2.2.4 Kommerzielle Veranstaltung

Als kommerzielle Veranstaltung bezeichnet man alle Unternehmungen, deren Motivation und Zweck die direkte oder indirekte wirtschaftliche Gewinnerzielung ist. Dabei werden bei den Veranstaltungen Eintrittsgelder oder Teilnahmegebühren erhoben. Beispiele hierfür sind Sport- und Kulturveranstaltungen oder Messen.²¹

2.3 Veranstaltungen

Da für das Forschungsprojekt ausschließlich die Betrachtung kommerzieller Veranstaltungen relevant ist, werden exemplarisch anhand von drei Veranstaltungen kommerzieller Art einzelne Rechtsgebiete näher erläutert. Hierbei handelt es sich um eine Konzertveranstaltung im geschlossenen Raum, eine Sportveranstaltung in Form einer Fußballveranstaltung und ein Volksfest.

2.3.1 Konzertveranstaltung im geschlossenen Raum

Unter einem Konzert versteht man eine „Darbietung geistiger, künstlerischer und gestalterischer Leistungen“.²² Bei Konzerten handelt sich um Veranstaltungen im geschlossenen Raum, da sie seitlich umschlossen sind. Diese Art von Veranstaltung wird im Vergleich zu Veranstaltungen unter freiem Himmel laut Art. 8 Abs. 1 GG und den Versammlungsgesetzen als weniger gefährdet und weniger gefährlich angesehen, weil sie keinen Kontakt zur allgemeinen Verkehrsöffentlichkeit hat.²³

2.3.2 Sportveranstaltung in Form einer Fußballveranstaltung

Bei einer Fußballveranstaltung spricht man von einem öffentlich ausgetragenes Fußballspiel mit gewissen Zuschauerinteressen, dessen Abhaltung eines gewissen regelmäßigen organisatorischen Aufwands bedarf.²⁴ Die Besonderheit einer Fußballveranstaltung besteht darin, dass es sich dabei um eine Veranstaltung unter freiem Himmel handelt, auch wenn das Stadion als bauliche Anlage und als Ort von Groß-

¹⁸ Vgl. *Kniesel* in Dietel/Gintzel/Kniesel, § 1 Rn. 10.

¹⁹ Vgl. Wüstenbecker, S. 4 Rn. 11.

²⁰ Vgl. Rück.

²¹ Vgl. Rück.

²² Gundel, S. 177.

²³ Vgl. *Kniesel* in Dietel/Gintzel/Kniesel, S. 103 Rn. 425 f.

²⁴ Vgl. Unger, S. 31.

veranstaltungen zu allen Seiten hin baulich klar umgrenzt ist und der Zuschauerbereich mit einer schützenden Überdachung gegen Witterungseinflüsse versehen ist. Da die Veranstaltung in einem öffentlichen Raum, inmitten des allgemeinen Publikumsverkehrs stattfindet und von diesem nicht räumlich getrennt ist, ist sie insbesondere im Bereich der rivalisierenden Fanggruppierungen durch ein hohes Konfliktpotenzial gekennzeichnet. Dadurch müsste damit gerechnet werden, dass aufgrund der Lokalität auf andere Besucher zu treffen, was ein höheres, weniger beherrschbares Gefahrenpotenzial mit sich bringen würde.²⁵ Dabei ist der Veranstalter für die einwandfreie Abwicklung des Spieles und für das sportliche Verhalten seiner Mitglieder und Anhänger verantwortlich.²⁶

2.3.3 Volksfest

Volksfeste erkennt man daran, dass sie auf dem Festplatz der Gemeinde und damit immer an gleicher Stelle stattfinden. Die breite Mischung der Schausteller mit verschiedensten großen und kleinen Fahrgeschäften, Spielbuden, Schau- und Belustigungsgeschäften und gastronomischen Angeboten ist ebenfalls charakteristisch für Volksfeste.²⁷ Wenn eine Veranstaltung räumlich offen ist, also der Zugang nicht durch eine seitliche Begrenzung versperrt wird, spricht man von einer Veranstaltung unter freiem Himmel. In der Regel finden Veranstaltungen unter freiem Himmel in der allgemeinen Verkehrsöffentlichkeit, unabhängig von baulichen Verhältnissen, statt. Dies ist bei Volksfesten der Fall.²⁸

2.4 Rechtsgebiete

„Als geplantes und organisiertes Ereignis bedarf jede Veranstaltung einer natürlichen (oder juristischen) Person, die die Veranstaltung plant und durchführt und dabei organisatorische Verantwortung übernimmt.“²⁹

Demnach ist der Veranstalter bzw. Betreiber einer Veranstaltungsstätte an alle geltenden Rechtsnormen gebunden und dazu verpflichtet, diese einzuhalten. Darunter zählen u. a. das Baurecht, das Gaststättenrecht, das Urheberrecht (inklusive GEMA) und die Haftungstatbestände aus dem Zivilrecht, dem öffentlichen Recht und dem Strafrecht. Außerdem sind z. B. die Vorschriften des Jugendschutzes, des Nichtrauchererschutzes, des Datenschutzes und der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr zu beachten.

2.4.1 Baurecht

Obwohl die baulichen Vorgaben in der Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer liegen, wird in Deutschland grundsätzlich ein einheitliches Baurecht angestrebt. Hierzu wurden sog. Mustervorschriften, die Musterbauordnung und die Muster-Versammlungsstättenverordnung, erlassen.³⁰ Aus der MVStättVO ergeben sich für den Veranstalter vielfältige baurechtliche Pflichten, die technischer, betrieblicher und

²⁵ OLG Bamberg, 24.11.2015, Az. 3 Ss OWi 1176/15, NStZ 2016, S. 487 f.

²⁶ Vgl. Bernhardt, S. 34.

²⁷ Vgl. Gundel, S. 197 f.

²⁸ Vgl. *Kniesel* in Dietel/Gintzel/Kniesel, S. 103 Rn. 425.

²⁹ Gundel, S. 26.

³⁰ Vgl. Gundel, S. 94.

baulicher Natur sind.³¹ Bei Versammlungsstätten sind u. a. erhöhte Anforderungen hinsichtlich der Flucht- und Rettungswege, des Brandschutzes sowie bestimmter Elemente der Gebäudeausstattung (z. B. die Bestuhlung der Veranstaltungsstätte) zu beachten.³²

2.4.1.1 Brandschutz

Bei Veranstaltungen werden an den Bereich des Brandschutzes erhöhte bauliche Anforderungen gestellt, weil mit einer hohen Anzahl von Besuchern zu rechnen ist.³³ Nicht nur der Planer und Errichter, sondern auch der Betreiber der Versammlungsstätte und der Veranstalter sind für einen ausreichenden Brandschutz verantwortlich. Um die Sicherheit aller Beteiligten gewährleisten und sicherzustellen zu können, stehen vielzählige vorbeugende und abwehrende Brandschutzmaßnahmen zur Verfügung, die sich aus den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ergeben. Man unterscheidet hierbei zwischen baulich-technischen und betrieblich-organisatorischen Brandschutzmaßnahmen.³⁴

Zu den baulich-technischen Brandschutzmaßnahmen zählt, dass bei dem Bau von Versammlungsstätten feuerhemmende bzw. feuerbeständige Bauteile und Baustoffe, z. B. bei Bodenbelägen, Wandverkleidungen und Decken, verwendet werden müssen (§§ 3-5 MVStättVO). Dies soll dazu dienen, dass die Personen in der Versammlungsstätte genügend Zeit haben, sich bei einem Brand in Sicherheit zu begeben, ohne dass ein Versagen der Tragkonstruktion zu befürchten ist. Zudem soll die Feuerwehr die Möglichkeit haben, Rettungs- und Löschmaßnahmen im Inneren des Gebäudes durchzuführen.³⁵

Eine weitere baulich-technische Brandschutzmaßnahme ist die Verfügbarkeit und Ausgestaltung von Flucht- und Rettungswegen (§§ 6-9 MVStättVO). Nähere Ausführungen zu der Anzahl der Rettungswege, der Rettungsweglänge und der Rettungswegbreite sind in Punkt 2.4.1.2 „Flucht- und Rettungswege“ zu finden. Auch die Anordnung von Bestuhlungen und die Ausbildung von Gängen und Stufengängen (§§ 10-11 MVStättVO) sind Maßnahmen im baulich-technischen Sinne, die in Punkt 2.4.1.3 „Bestuhlungen, Gänge und Stufengänge“ genauer erörtert werden.

Um Brandereignisse zu vermeiden bzw. die weitere Brandausbreitung zu verhindern, müssen auch technische Anlagen entsprechende bauliche Anforderungen erfüllen. Die Veranstaltungstechnik wird dementsprechend von einem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik (§§ 39, 40 MVStättVO) betreut.³⁶ Gemäß § 40 Abs. 1 MVStättVO müssen die Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik mit den bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vertraut sein und deren Sicherheit und Funktionsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, während des Betriebs gewährleisten. Außerdem müssen nach § 40 Abs. 2 MVStättVO der Auf- oder Abbau bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen von Großbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche

³¹ Vgl. Bernhardt, S. 25.

³² Vgl. Gundel, S. 102.

³³ Vgl. Gundel, S. 99.

³⁴ Vgl. Gundel, S. 94 ff.

³⁵ Vgl. Gundel, S. 99.

³⁶ Vgl. Gundel, S. 102.

oder in Mehrzweckhallen mit mehr als 5.000 Besucherplätzen, wesentliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an diesen Einrichtungen und technische Proben, von einem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik geleitet und beaufsichtigt werden. Bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen müssen mindestens ein für die bühnen- oder studioteknischen Einrichtungen sowie ein für die beleuchtungstechnischen Einrichtungen Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik anwesend sein (§ 40 Abs. 3 MVStättVO).

Des Weiteren gehören zu den baulich-technischen Brandschutzmaßnahmen die Planung und Ausführung elektronischer Anlagen, wie z. B. Sicherheitsstromversorgungsanlagen, Blitzschutzanlagen und Sicherheitsbeleuchtungsanlagen (§§ 14-15 MVStättVO). Bei einem Stromausfall oder Brandfall erfolgt die Sicherheitsstromversorgung entweder über Batterieanlagen oder über Stromerzeugungsaggregate.³⁷ Laut § 14 Abs. 1 MVStättVO versorgt die Sicherheitsstromversorgungsanlage insbesondere die Sicherheitsbeleuchtung, die automatischen Feuerlösch- und Druckerhöhungsanlagen für die Löschwasserversorgung, die Rauchabzugsanlagen, die Brandmeldeanlagen und die Alarmierungsanlagen mit Sicherheitsstrom. Die Gewährleistung einer Mindestbeleuchtung in Versammlungsstätten erfolgt durch die Sicherheitsbeleuchtung, die innerhalb von einer Sekunde mit Strom versorgt sein muss.³⁸ Nach § 15 Abs. 1 MVStättVO muss die Sicherheitsbeleuchtung so beschaffen sein, dass sich Besucher, Mitwirkende und Betriebsangehörige auch bei vollständigem Versagen der allgemeinen Beleuchtung bis zu öffentlichen Verkehrsflächen hin gut zurechtfinden können. Eine Sicherheitsbeleuchtung muss gemäß § 15 Abs. 2 MVStättVO in Treppenhäusern und Fluren, in elektrischen Betriebsräumen und in sonstigen Räumen, in denen sich Besucher, Künstler oder Personal aufhalten (z. B. Foyers, Garderoben, Toiletten, Bühnen, Szenenflächen) vorhanden sein. Zusätzlich ist eine Sicherheitsbeleuchtung für Sicherheitszeichen von Ausgängen und Rettungswegen erforderlich. Hierbei ist zu beachten, dass auch bei Rettungswegen im Freien bis zu den öffentlichen Verkehrsflächen eine Sicherheitsbeleuchtung notwendig ist.³⁹ Darüber hinaus dient die Rauchableitung bei Versammlungsstätten ab einer Grundfläche von 200 m² als Unterstützung der Feuerwehr bei der Brandbekämpfung (§ 16 MVStättVO).

Weitere Brandschutzmaßnahmen baulich-technischer Art sind Vorkehrungen, wie Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen (§ 19 MVStättVO) und Brandmelde- und Alarmierungsanlagen (§ 20 MVStättVO). Versammlungsstätten sind laut § 19 Abs. 1 MVStättVO mit geeigneten Feuerlöschern in ausreichender Zahl auszustatten. Diese sind gut sichtbar und leicht zugänglich anzubringen, damit erste Löschmaßnahmen durch die Besucher bzw. das Personal erfolgen können. Gemäß § 19 Abs. 2 MVStättVO müssen bei Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1.000 m² Grundfläche Wandhydranten für die Feuerwehr (Typ F) angebracht sein. Bei Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 3.600 m² Grundfläche müssen nach § 19 Abs. 3 MVStättVO automatische Feuerlöschanlagen vorhanden sein, die an eine Brandmeldezentrale angeschlossen sein müssen (Abs. 8).

³⁷ Vgl. Gundel, S. 103.

³⁸ Vgl. Gundel, S. 103.

³⁹ Vgl. Gundel, S. 103.

Neben den Feuerlöscheinrichtungen haben Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1.000 m² Grundfläche über Brandmeldeanlagen mit automatischen und nichtautomatischen Brandmeldern zu verfügen (§ 20 Abs. 1 MVStättVO). Eine manuelle Brandmeldung erfolgt z. B. durch das Drücken eines Handfeuermelders und eine automatische Brandmeldung durch sicherheitstechnische Einrichtungen.⁴⁰ Die automatischen Brandmeldeanlagen müssen durch technische Maßnahmen gegen Falschalarme gesichert sein (§ 20 Abs. 6 MVStättVO). Weiterhin müssen Alarmierungs- und Lautsprecheranlagen vor Ort präsent sein, mit denen im Gefahrenfall Besucher, Mitwirkende und Betriebsangehörige alarmiert und Anweisungen erteilt werden können (§ 20 Abs. 2 MVStättVO). Daneben müssen die Aufzüge mit einer Brandfallsteuerung ausgestattet sein, die durch die automatische Brandmeldeanlage ausgelöst wird (§ 20 Abs. 5 S. 1 MVStättVO).

Im Gegensatz zu den baulich-technischen Brandschutzmaßnahmen gibt es auch Brandschutzmaßnahmen, die betrieblich-organisatorischer Art sind. Damit der sichere Betrieb einer Versammlungsstätte gewährleistet werden kann, ist die Erstellung einer Brandschutzverordnung nach der DIN 14096 (§ 42 Abs. 1 MVStättVO), eines Räumungskonzeptes für Versammlungsstätten mit mehr als 1.000 Besuchern (§ 42 Abs. 1 MVStättVO) und eines Sicherheitskonzeptes, sofern die besondere Art der Versammlungsstätte es erforderlich macht oder sie über mehr als 5.000 Besucherplätze verfügt (§ 43 MVStättVO), unabdingbar.

Bei Veranstaltungen bildet die Vermeidung von Zündquellen (z. B. Scheinwerfer, Heizstrahler) und brennbarer Einrichtungsgegenstände (z. B. Vorhänge, Sitze, Requisiten, Ausschmückungen) die Grundlage der Brandverhütung (§ 33 MVStättVO). Wichtig ist, dass die Einrichtungsgegenstände aus schwer- oder nichtentflammbarem Material bestehen.⁴¹ Darüber hinaus ist in § 34 Abs. 1 MVStättVO die Aufbewahrung von Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen außerhalb des Bühnenbereiches vorgeschrieben und auf den Tagesbedarf beschränkt.

Laut § 35 Abs. 1 S. 1 MVStättVO gilt in geschlossenen Versammlungsstätten ein generelles Rauchverbot. Ebenfalls sind offene Flammen, Pyrotechnik und explosionsfähige Stoffe (z. B. brennbare Flüssigkeiten oder Gase) grundsätzlich verboten, wenn sie nicht für die Art der Veranstaltung erforderlich und in Abstimmung mit der Feuerwehr ergriffen worden sind (§ 35 Abs. 2 S. 1 und 3 MVStättVO). Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden (§ 35 Abs. 2 S. 4 MVStättVO).

Neben der MVStättVO sind beim Brandschutz auch noch zahlreiche anerkannte Regeln der Technik (z. B. DIN- und EN-Normen, VdS-Richtlinien) und weitere Merkblätter und Richtlinien (z. B. die Vereinigung zur Förderung des deutschen Brandschutzes e.V.) im Einzelfall anzuwenden. Auch einige Bundesländer und Kommunen haben ergänzende Leitfäden bzw. Orientierungsrahmen, wie z. B. der Leitfaden für Veranstaltungssicherheit, entwickelt, um Sicherheits- und Brandschutzkonzepte optimal umsetzen zu können.⁴²

⁴⁰ Vgl. Gundel, S. 104.

⁴¹ Vgl. Gundel, S. 107.

⁴² Vgl. Gundel, S. 96 f.

2.4.1.2 Flucht- und Rettungswege

§ 6 MVStättVO regelt, welche Bereiche in Veranstaltungsstätten zu den Rettungswe- gen zählen und dass diese ins Freie zu öffentlichen Verkehrsflächen führen müssen (Abs. 1 S. 1). Der Rettungsweg beginnt demnach im Versammlungsraum und endet im Freien an der öffentlichen Verkehrsfläche.⁴³ Dabei zählen u. a. frei zu haltende Gänge und Stufengänge, Ausgänge aus Versammlungsräumen, notwendige Flure und Treppen, Ausgänge ins Freie, Dachterrassen und Außentreppen (Abs. 1 S. 2) zu den wichtigsten Bestandteilen eines Rettungsweges der Versammlungsstätte.⁴⁴ Ebenfalls sind zwingend zwei Rettungswege für Veranstaltungsstätten vorgeschrie- ben (Abs. 2 S. 1).⁴⁵ So ist durch den Veranstalter oder Betreiber einer Versamm- lungsstätte sicherzustellen, dass die Rettungswege immer uneingeschränkt zur Ver- fügung stehen und dauerhaft für die Rettungskräfte freigehalten werden.⁴⁶

Nach Abs. 2 S. 2 sind notwendige Flure innerhalb einer Geschossebene, sowohl in Fluchtrichtung des ersten, als auch in Fluchtrichtung des zweiten Rettungsweges zur Benutzung zulässig. Da dies sowohl den ersten, als den zweiten Fluchtweg betrifft, sind auch Außentreppen als notwendige Treppen zulässig.⁴⁷ Ebenfalls sind Ret- tungswegen durch Foyers und Hallen zulässig (Abs. 3), wenn mindestens ein weiterer baulich unabhängiger Fluchtweg zur Verfügung steht.⁴⁸

Absatz 4 der Norm bestimmt, dass für Geschosse mit mehr als 800 Besucherplätzen ein extra zugeordneter Rettungsweg vorhanden sein muss. Dadurch wird die ge- trennte Führung der Personenströme aus den verschiedenen Geschossen durch die Ausgänge ins Freie an die öffentlichen Verkehrsflächen gewährt.⁴⁹ Die Fluchtwege aus der Veranstaltungsstätte und sonstigen Aufenthaltsräumen sollten möglichst weit voneinander entfernt liegen (Abs. 5 S. 1).⁵⁰ Dadurch sollen die Fluchtwege optimiert werden, da sie in möglichst entgegengesetzte Richtungen führen und die Besucher sich somit auf die jeweiligen Fluchtwege verteilen können. Die nach Raumgröße und größtmöglicher Personenanzahl ermittelte Breite der Rettungswege sollte gleichmä- ßig auf die jeweiligen Ausgänge verteilt werden (Abs. 5 S. 2).⁵¹

Die Berechnung der Mindest- und Gesamtbreite der Ausgänge und die erforderliche Zahl der Ausgänge einer Veranstaltungsstätte ist der folgenden Tabelle zu entneh- men (Vgl. Löhr/Gröger, S. 228):

Versammlungsraum	Anzahl der Ausgänge	Mindestbreite eines Ausganges	Gesamtbreite aller Ausgänge
bis 100 m ² Grundfläche und bis 100 Besucherplätze	1	0,90 m	0,90 m
bis 200 Besucherplätze	2	0,90 m	1,80 m
mehr als 200 bis 400 Besucherplätze	2	1,20 m	2,40 m

⁴³ Vgl. Löhr/Gröger, S. 205.

⁴⁴ Vgl. Löhr/Gröger, S. 205.

⁴⁵ Vgl. Gundel, S. 100.

⁴⁶ Vgl. Gundel, S. 107.

⁴⁷ Vgl. Löhr/Gröger, S. 206.

⁴⁸ Vgl. Löhr/Gröger, S. 208.

⁴⁹ Vgl. Löhr/Gröger, S. 210.

⁵⁰ Vgl. Gundel, S. 100.

⁵¹ Vgl. Löhr/Gröger, S. 212.

Die Rettungsweglänge für Tribünen und Versammlungsstätten außerhalb von Versammlungsräumen beträgt zwischen 30 und 60 m bis zum nächstmöglichen Ausgang.⁵² Die Rettungsweglänge in geschlossenen Versammlungsräumen darf vom Besucherplatz bis zu nächstmöglichen Ausgang 30 m nicht überschreiten (§ 7 Abs. 1 S. 1 MVStättVO).⁵³ Jedoch gibt es nach § 7 Abs. 1 S. 2 MVStättVO eine stufenweise Verlängerung bzw. Anpassung der zu berechnenden Wegelängen. Bei mehr als 5 m lichter Höhe ist je 2,5 m der zugänglichen Besucherebene eine Verlängerung um 5 m zulässig.⁵⁴ Dies ist der folgenden Tabelle zu entnehmen (Vgl. Löhr/Gröger, S. 223):

Lichte Höhe über der für Besucher zugänglichen Ebene mindestens	Lauflinie zum nächsten Ausgang höchstens
5,00 Meter	30 Meter
7,50 Meter	35 Meter
10,00 Meter	40 Meter
12,50 Meter	45 Meter
15,00 Meter	50 Meter
17,50 Meter	55 Meter
20,00 Meter	60 Meter

Allerdings ist die maximale Fluchtweglänge auf 60 m in der Lauflinie in Versammlungsstätten begrenzt.⁵⁵ Die Länge des Rettungsweges von jeder Stelle einer Bühne und Großbühne bis zum nächstmöglichen Ausgang darf nicht länger als 30 m Entfernung betragen (§ 7 Abs. 2 S. 1 MVStättVO).⁵⁶

Die Rettungswegebreiten richten sich nach der größtmöglichen Personenzahl der Versammlungsstätte, also aller Besucher und Beschäftigten. Eine lichte Breite pro 100 Besucher von 0,90 m ist hierbei erforderlich.⁵⁷ Die lichte Mindestbreite eines jeden Teils von Rettungswegen muss 1,20 m betragen.⁵⁸ Wie die Rettungswegebreiten in geschlossenen Versammlungsstätten und in Versammlungsstätten im Freien sowie Sportstadien berechnet werden, zeigt die anschließende Tabelle (Vgl. Löhr/Gröger, S. 233 f.):

Personenzahl	Rettungswegbreite in geschlossenen Versammlungsstätten	Rettungswegbreiten in Versammlungsstätten im Freien und Sportstadien
100	0,90 Meter	2 x 1,20 Meter
200	2 x 0,90 Meter	2 x 1,20 Meter
300	2 x 1,20 Meter	2 x 1,20 Meter
500	3,00 Meter	2 x 1,20 Meter
800	4,80 Meter	2 x 1,20 Meter
1000	6,00 Meter	2 x 1,20 Meter

⁵² Vgl. Löhr/Gröger, S. 220.

⁵³ Vgl. Gundel, S. 100.

⁵⁴ Vgl. Löhr/Gröger, S. 221.

⁵⁵ Vgl. Löhr/Gröger, S. 221.

⁵⁶ Vgl. Löhr/Gröger, S. 224.

⁵⁷ Vgl. Gundel, S. 101.

⁵⁸ Vgl. Löhr/Gröger, S. 227.

1400	8,40 Meter	2,80 Meter
1700	10,20 Meter	3,40 Meter
1900	11,40 Meter	3,80 Meter
2000	12,00 Meter	4,00 Meter
2100	12,60 Meter	4,20 Meter

Die Ausgänge und sonstige Sicherheitszeichen müssen dauerhaft gut sichtbar gekennzeichnet sein. Dies hat den Zweck, dass sich auch nicht mit der Versammlungsstätte betraute Personen einen Überblick über die Lage der Rettungswege verschaffen können.⁵⁹

2.4.1.3 Bestuhlungen, Gänge und Stufengänge

Die Anforderungen für die Bestuhlung mit festen und vorübergehend eingebrachten Stühlen und Stuhlreihen wird in § 10 MVStättVO erläutert. Hiernach ist dies die zentrale Vorschrift für jede nach § 44 Abs. 4 MVStättVO genehmigende Aufplanung einer Veranstaltungsstätte.⁶⁰ Dabei wird nach Abs. 1 S. 1 eine Reihenbestuhlung vorausgesetzt, d. h. die Aufstellung von mehreren Stühlen nebeneinander. Dabei muss es sich um mindestens 20 in Reihen angeordneten Sitzplätzen handeln (Abs. 1 S. 2).⁶¹ Dies verfolgt den Zweck, ein geordnetes Verlassen der Besucherplätze bei der Räumung des Versammlungsraumes zu ermöglichen. Hierbei soll ein Verschieben oder Umkippen der Stühle verhindert und eine Behinderung dadurch vermieden werden.⁶²

Hiernach wird in feste Bestuhlung und variable Bestuhlung unterschieden. Die Stühle müssen bei der festen Bestuhlung unverrückbar befestigt sein. So sieht beispielsweise der Abs. 3 für Tribünen von Veranstaltungsstätten mit mehr als 5.000 Besuchern eine feste Reihenbestuhlung in Form von Einzelsitzen vor.⁶³ Die variable Bestuhlung kommt in Betracht, wenn in Versammlungsräumen wegen unterschiedlicher Veranstaltungsarten verschiedene Bestuhlungsvarianten benötigt werden z. B. in Mehrzweckhallen. Eine Ausnahme für die Verpflichtung, die Stuhlreihen unverrückbar zu befestigen, wird in Abs. 1 S. 2 geregelt. Dies gilt u. a. für Gaststätten und Kantinen und in abgrenzbaren Bereichen von Veranstaltungsräumen mit mehr als 20 Personen z. B. in Logen.⁶⁴

Die Norm regelt weiterhin die Standardanforderungen an die Sitzplatzbereiche, die aus Sicherheitsgründen erforderlich sind.⁶⁵ Dabei müssen die Sitzplätze mindestens 0,50 m breit sein und es muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,40 m zwischen den Sitzplatzreihen vorhanden sein (Abs. 3). Zum Erreichen der Anforderung einer lichten Durchgangsbreite von 0,40 m zwischen den Sitzplatzreihen können die Sitze hochgeklappt werden. In Betracht kommen jedoch nur selbsttätig hochklappende Sitzflächen.⁶⁶

⁵⁹ Vgl. Löhr/Gröger, S. 212.

⁶⁰ Vgl. Löhr/Gröger, S. 269.

⁶¹ Vgl. Löhr/Gröger, S. 270.

⁶² Vgl. Gundel, S. 102.

⁶³ Vgl. Löhr/Gröger, S. 271.

⁶⁴ Vgl. Löhr/Gröger, S. 271.

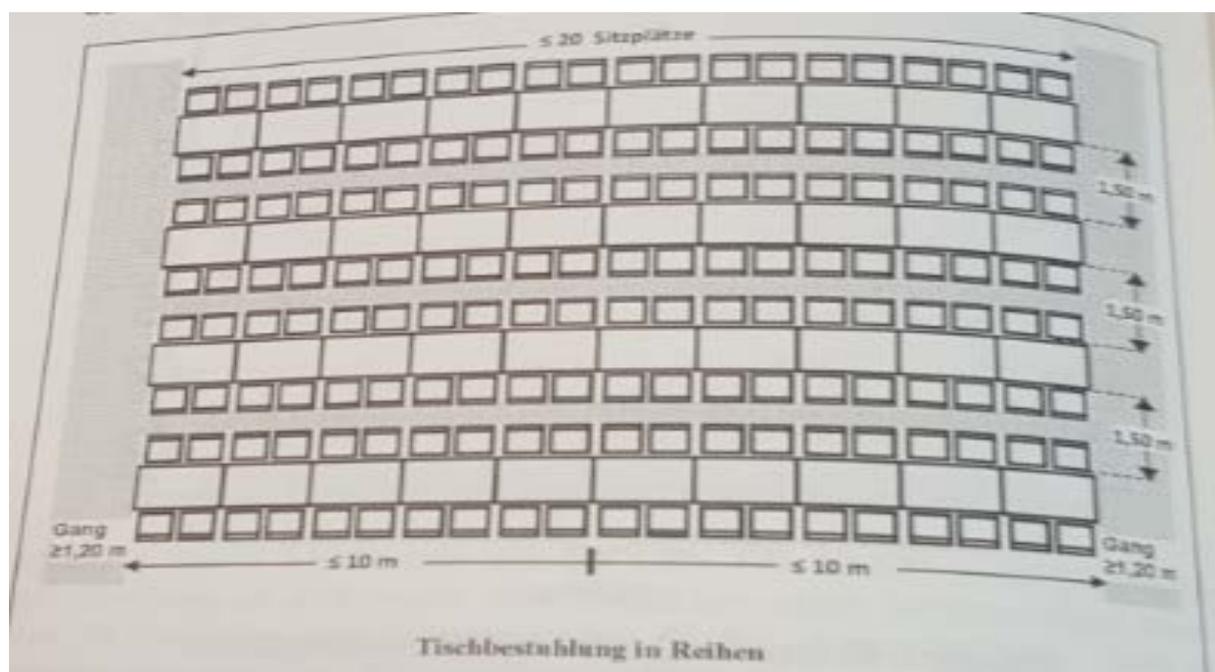
⁶⁵ Vgl. Löhr/Gröger, S. 271.

⁶⁶ Vgl. Löhr/Gröger, S. 272.

Nach Abs. 4 sind die Sitzplatzreihen aus Sicherheitsgründen in ihrer Anzahl begrenzt. Dabei dürfen die Sitzplätze in Blöcken von höchstens 30 Sitzplätzen und einer Mindestbreite hinter und zwischen den Blöcken von 1,20 m angeordnet sein. Dadurch soll es möglich sein die Rettungswege optimal und übersichtlich zu gestalten und den Ordnungskräften zu helfen, überschaubare Besucherbereiche zu bilden.⁶⁷

Durch Absatz 5 wird die Anzahl für Versammlungsräume auf maximal 20 Sitze zwischen zwei seitlichen Gängen und bei Versammlungsstätten im Freien und im Stadion höchstens 40 Sitze zwischen den seitlichen Gängen begrenzt. Dies dient der schnelleren Evakuierung bei einer Gefahrenlage.⁶⁸ Die grundsätzliche Aufteilung der Flächen und die Anordnung der Rettungswege von Veranstaltungsstätten mit Tischplätzen normiert Abs. 6.⁶⁹

Dabei wird eine Weglänge von 10 m (S. 1) und der Abstand von Tisch zu Tisch von 1,50 m mit der Durchgangsbreite von etwa 0,40 m bis 0,50 m zwischen an Rücken stehenden Stühlen in Form eines Ganges (S. 2), zugelassen. Dabei ist das oberste Ziel, dass es den Besuchern möglich ist, den nächstgelegenen Gang ohne Hindernisse auf kürzestem Weg erreichen zu können.⁷⁰ Die Darstellung der Tischbestuhlung in Reihen bei Versammlungsräumen zeigt folgende Abbildung (Vgl. Löhr/Gröger, S. 276):



„Befinden sich die Sitzplätze bei Tischreihen nicht beiderseits der Tischreihe, sondern nur jeweils auf einer Seite, ermöglicht es dass hinter den Sitzplätzen noch eine ausreichende Durchgangsbreite verbleibt.“⁷¹ Bei dieser sog. parlamentarischen Be-

⁶⁷ Vgl. Löhr/Gröger, S. 273.

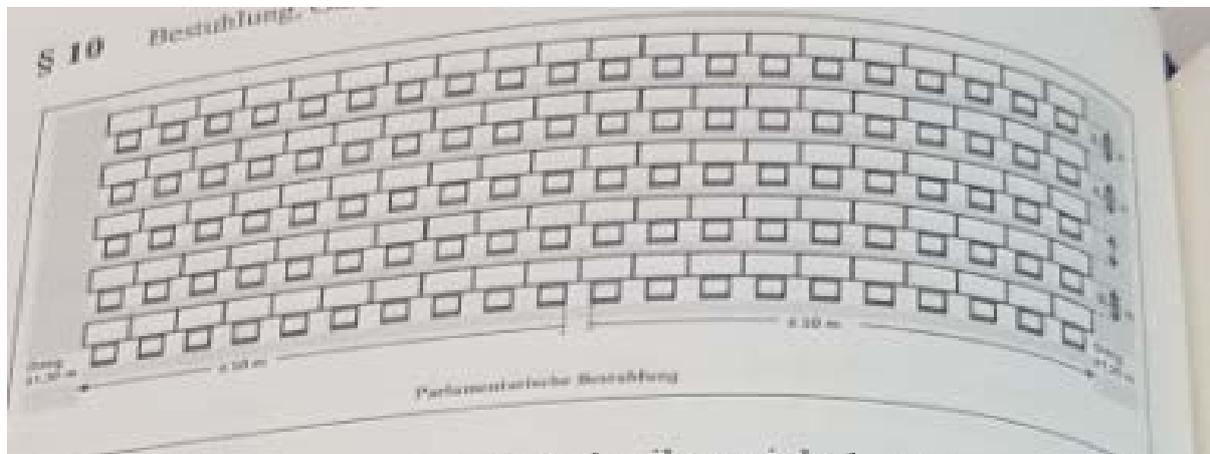
⁶⁸ Vgl. Löhr/Gröger, S. 273.

⁶⁹ Vgl. Löhr/Gröger, S. 276.

⁷⁰ Vgl. Löhr/Gröger, S. 276 f.

⁷¹ Löhr/Gröger, S. 278.

stuhlung, bei der sich nur eine Stuhlreihe hinter einer Tischreihe befindet, ist ein Abstand von 0,80 m zwischen den Tischreihen ausreichend, um die Durchgangsbreite zu sichern (siehe Abbildung 6).⁷² Wie die parlamentarische Bestuhlung aussieht, demonstriert die nachstehende Abbildung (Vgl. Löhr/Gröger, S. 278):



Für Besucher, die auf die Benutzung eines Rollstuhles angewiesen sind, müssen bei einer Veranstaltungsstätte mit Reihenbestuhlung ausreichend Plätze zur Verfügung stehen (Abs. 7). Dabei wird die erforderliche Anzahl von Plätzen für Rollstuhlfahrer auf die Anzahl der Reihenbestuhlung bezogen. Bei einer Veranstaltung mit mehr als 5000 bestuhlten Sitzplätzen muss mindestens 1 Prozent und von darüber hinaus vorhandenen Besucherplätzen 0,5 Prozent, jedoch mindestens zwei Plätze für Rollstuhlbenutzer freigehalten werden. Diese Regelung gilt auch für Versammlungsstätten unter freiem Himmel und Sportstadien (Abs. 7 S. 3).⁷³

2.4.1.4 Sektoren, Blockbildung und Abschränkungen

§ 27 Abs. 1 MVStättVO gibt vor, „dass Besucherplätze vom Innenbereich durch mindestens 2,20 m hohe Abschränkungen abgetrennt sein müssen, wobei den Stufen-gängen zugeordnete, mindestens 1,80 m breite Tore innerhalb der Abschränkungen anzuordnen sind.“⁷⁴ Im Gefahrenfall müssen sich die Tore leicht zum Innenraum hin öffnen lassen.⁷⁵

Die Maßnahmen zur Trennung von Personengruppen werden in Abs. 2 geregelt. Stehplätze müssen dabei in Blöcken für höchstens 2.500 Besucher angeordnet werden. Diese werden durch mindestens 2,20 m hohe Abschränkungen mit eigenen Zugängen abgetrennt.⁷⁶ Danach müssen die Abschränkungen so bemessen sein, dass sie dem Druck größerer Menschenmassen standhalten.⁷⁷

Die zuvor erläuterten Anforderungen gelten nicht, wenn die Sicherheit durch anderweitig geeignete Maßnahmen sichergestellt werden kann (Abs. 3). Dabei muss das Sicherheitskonzept belegen, dass die abweichenden Lösungen bei den Veranstal-

⁷² Vgl. Löhr/Gröger, S. 278.

⁷³ Vgl. Löhr/Gröger, S. 278 f.

⁷⁴ Löhr/Gröger, S. 453.

⁷⁵ Vgl. Löhr/Gröger, S. 453.

⁷⁶ Vgl. Löhr/Gröger, S. 457.

⁷⁷ Vgl. Löhr/Gröger, S. 459.

tungen sicherheitsrechtlich unbedenklich sind. Hiernach ist dies inhaltlich weder durch die Bauaufsicht zu prüfen noch zu genehmigen.⁷⁸

In den jeweiligen Stehplatzbereichen sind Wellenbringer anzubringen. Ist die Anordnung der Stehplatzreihen von mehr als fünf Stufen hintereinander angeordnet, so ist vor der vordersten Stufe eine durchgehende Schranke von 1,10 m Höhe zu befestigen. Nach jeder fünften Stufe sind Wellenbrecher in gleichbleibender Höhe anzubringen, die einzeln höchstens 5,50 m lang und mindestens 3 m hoch sind. Nicht mehr als 5 m Abstand dürfen zwischen den seitlichen Abständen der Wellenbrecher vorliegen.⁷⁹

2.4.1.5 Sanitäranlagen

§ 12 MVStättVO regelt die notwendige Anzahl von Toilettenräumen der Versammlungsstätte in Abhängigkeit von der Anzahl der Besucherplätze.⁸⁰ Die Toilettenräume müssen nach Geschlechtern getrennt werden (Abs. 1 S. 1).

Die Anzahl der Toiletten wird nach der Gesamtzahl der Besucherplätze berechnet. Diese müssen danach auf die einzelnen Geschosse verteilt werden.⁸¹ Die Berechnung der Gesamtzahl der erforderlichen Toiletten wird aus der Summe der jeweils ermittelten Zahl der zutreffenden Zeile und der für 100, 1.000 und 20.000 Besucher ermittelten Zahl zusammengesetzt (siehe nachfolgende Abbildung).⁸²

Besucherplätze	Damen	Herren	
	Toilettenbecken	Toilettenbecken	Urinalbecken
100	3	1	2
weitere 300	3 x 1,2 = 3,6	3 x 0,4 = 1,2	3 x 0,8 = 2,4
Gesamtzahl aufgerundet	7	3	5

Für die Toiletten von Rollstuhlbenutzern trifft diese Regelung nicht zu (spezielle Regelung in Abs. 2).⁸³ Dabei muss für je zehn barrierefreie Besucherplätze eine barrierefreie Toilette vorgehalten werden.⁸⁴ Nach § 10 Abs. 7 S. 1 MVStättVO ergibt sich für Sportstadien und Versammlungsstätten im Freien keine Mindestanzahl von Besucherplätzen für auf Rollstühle angewiesene Personen. Für die Berechnung der barrierefreien Toiletten kommt es auch in diesem Fall auf die Gesamtzahl der im Bestuhlungsplan festgesetzten Besuchertoiletten für Rollstuhlfahrer an.⁸⁵

Nach Absatz 3 müssen alle Toiletten mit einem Vorraum und dort angeordneten Waschbecken ausgestattet sein. Dies ist aus hygienischen Gesichtspunkten erfor-

⁷⁸ Vgl. Löhr/Gröger, S. 458.

⁷⁹ Vgl. Löhr/Gröger, S. 461.

⁸⁰ Vgl. Löhr/Gröger, S. 298.

⁸¹ Vgl. Löhr/Gröger, S. 300.

⁸² Vgl. Löhr/Gröger, S. 300.

⁸³ Vgl. Löhr/Gröger, S. 299.

⁸⁴ Vgl. Löhr/Gröger, S. 301.

⁸⁵ Vgl. Löhr/Gröger, S. 306.

derlich, da die Toilettenanlage von einer Vielzahl von Personen während der Veranstaltung genutzt wird.⁸⁶

2.4.1.6 Parkplätze

Der Veranstalter hat zu beachten, dass genügend Parkflächen für die Besucher zur Verfügung stehen. Demnach ist bei Versammlungsstätten von je fünf bis zehn Sitzplätzen ein KFZ-Stellplatz vorzuhalten. Bei Sportanlagen ist jeweils ein Stellplatz je 250 m² und zusätzlich je zehn bis fünfzehn Besucherplätze ein KFZ-Stellplatz bereitzustellen.⁸⁷

Die Anzahl der notwendigen KFZ-Stellplätze behinderter Personen muss mindestens der Hälfte der nach § 10 Abs. 7 MVStättVO erforderlichen Besucherplätze entsprechen. Dabei wird die Breite von 3,50 m vorgegeben, damit es dem Rollstuhlfahrer möglich ist, bei geöffneter Tür genügend Platz zum Umsteigen vom Fahrzeugsitz in den Rollstuhl zu haben. Dabei muss der Veranstalter die Parkplätze für behinderte Personen besonders kennzeichnen und dafür Sorge tragen, dass diese von nicht behinderten Menschen nicht genutzt werden.⁸⁸

2.4.2 Lärmschutz

Bei Veranstaltungen und Großveranstaltungen sind die Beteiligten häufig Lärmeinwirkungen (z. B. Musik) ausgesetzt. Deshalb spielt der Lärmschutz eine wichtige Rolle. Man unterscheidet zwischen dem Lärmschutz für Nachbarn, Besucher und Arbeitnehmer.

Die gesetzlichen Grundlagen des Lärmschutzes für Nachbarn gehen aus dem BImSchG, den jeweiligen LImSchG, der TA Lärm, der Freizeitlärmrichtlinie, dem GastG und den Sonn- und Feiertagsgesetzen, die in die jeweilige Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer fallen, hervor.⁸⁹ Die TA Lärm setzt in den Nr. 6.1 und 6.2 Immissionsrichtwerte für Immissionsort außerhalb und innerhalb von Gebäuden und in Nr. 6.4 Beurteilungszeiten fest. Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel betragen nach Nr. 6.1 für Immissionsrichtorte außerhalb von Gebäuden.

	tags	nachts
in Industriegebieten	70 dB(A)	70 dB(A)
in Gewerbegebieten	65 dB(A)	50 dB(A)
in urbanen Gebieten	63 dB(A)	45 dB(A)
in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	60 dB(A)	45 dB(A)
in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	55 dB(A)	40 dB(A)
in reinen Wohngebieten	50 dB(A)	35 dB(A)
in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB(A)	35 dB(A)

⁸⁶ Vgl. Löhr/Gröger, S. 307.

⁸⁷ Vgl. NRW (Hrsg.).

⁸⁸ Vgl. Löhr/Gröger, S. 310 f.

⁸⁹ Vgl. eventfaq Thomas Waetke & Timo Schutt GbR (Hrsg.).

Bei Geräuschübertragungen innerhalb von Gebäuden oder bei Körperschallübertragungen betragen laut Nr. 6.2 die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel unabhängig von der Lage des Gebäudes in einem der in Nummer 6.1 unter Buchstaben a bis g genannten Gebiets tags 35 dB(A) und nachts 25 dB(A). Gemäß Nr. 6.4 beziehen sich die Immissionsrichtwerte nach den Nummern 6.1 und 6.2 auf folgende Zeiten: tags von 6:00 bis 22:00 Uhr und nachts von 22:00 bis 6:00 Uhr. Die Nachtzeit kann bis zu einer Stunde hinausgeschoben oder vorverlegt werden, soweit dies wegen der besonderen örtlichen oder wegen zwingender betrieblicher Verhältnisse unter Berücksichtigung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderlich ist. Eine achtstündige Nachtruhe der Nachbarschaft im Einwirkungsbereich der Anlage ist immer sicherzustellen.

Die TA Lärm gilt nach Nr. 1a allerdings nicht für Sportveranstaltungen, weil dafür die Sportanlagenlärmschutzverordnung greift. Gemäß § 2 Abs. 1 18. BImSchV müssen die Sportanlagen so betrieben werden, dass die Immissionsrichtwerte unter Einrechnung der Geräuschimmission anderer Sportstätten überschritten werden. Aus § 2 Abs. 2 Nr. 1 18. BImSchV ergibt sich beispielsweise ein Immissionsrichtwert außerhalb von Gebäuden für Sportanlagen in Gewerbegebieten tagsüber innerhalb der Ruhezeiten am Morgen von 60 dB(A), tagsüber außerhalb der Ruhezeiten von 65 dB(A), im Übrigen von 65 dB(A) und in der Nacht von 50 dB(A).

Weitere Bestimmungen sind in § 2 Abs. 2 Nr. 1a bis 5 18. BImSchV zu finden:

	tags außerhalb der Ruhezeiten	tags innerhalb der Ruhezeiten am Morgen	tags innerhalb der Ruhezeiten im Übrigen	nachts
in Gewerbegebieten	65 dB(A)	60 dB(A)	65 dB(A)	50 dB(A)
in urbanen Gebieten	63 dB(A)	58 dB(A)	63 dB(A)	45 dB(A)
in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	60 dB(A)	55 dB(A)	60 dB(A)	45 dB(A)
in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	55 dB(A)	50 dB(A)	55 dB(A)	40 dB(A)
in reinen Wohngebieten	50 dB(A)	45 dB(A)	50 dB(A)	35 dB(A)
in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB(A)	45 dB(A)		35 dB(A)

Die Immissionsrichtwerte beziehen sich nach Abs. 5 z. B. an Werktagen von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Ebenfalls sind Ruhezeiten zu berücksichtigen. Dies sind beispielsweise nach Abs. 5 an Sonn- und Feiertagen von 7:00 Uhr bis 9:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr. Eine ausführliche Auflistung der Zeiten der Immissionswerte zeigt die folgende Abbildung:

tags	an Werktagen	6:00 bis 22:00 Uhr
------	--------------	--------------------

	an Sonn- und Feiertagen	7:00 bis 22:00 Uhr
nachts	an Werktagen	0:00 bis 6:00 Uhr und 22:00 bis 24:00 Uhr
	an Sonn- und Feiertagen	0:00 bis 7:00 Uhr und 22:00 bis 24:00 Uhr
Ruhezeit	an Werktagen	6:00 bis 8:00 Uhr und 20:00 bis 22:00 Uhr
	an Sonn- und Feiertagen	7:00 bis 9:00 Uhr und 13:00 bis 15 Uhr und 20:00 bis 22:00 Uhr

Ebenso kann die zuständige Behörde für internationale und nationale Sportveranstaltungen von herausragender Bedeutung im öffentlichen Interesse Ausnahmen von Bestimmungen zulassen (Abs. 6). Dies gilt entsprechend für Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb der Sportanlage durch das der Anlage zuzurechnende Verkehrsaufkommen einschließlich der durch den Zu- und Abgang der Zuschauer verursachten Geräusche.

Des Weiteren hat der Veranstalter bzw. Betreiber einer Versammlungsstätte die Pflicht, notwendige und zumutbare Vorkehrungen zu treffen, um sein Publikum vor Schäden durch zu hohe Schallpegel zu schützen. Der Lärmschutz der Besucher ist in der DIN 15905 Teil 5 geregelt. Beträgt der Beurteilungspegel 85 dB und mehr ist das Publikum zu informieren, Messungen durchzuführen und Informationsmaterial zum Thema Gehörgefährdung bereitzustellen. Bei einem Beurteilungspegel von 95 dB und mehr ist Gehörschutz vom Veranstalter bereitzustellen und dem Publikum zu empfehlen, den Gehörschutz auch zu tragen.⁹⁰

Darüber hinaus ergibt sich der Lärmschutz für Arbeitnehmer aus der LärmVibrationsArbSchV, die Teil des Arbeitsschutzes ist.⁹¹ Gemäß § 1 Abs. 1 LärmVibrationsArbSchV dient die Verordnung dazu, die Beschäftigten vor tatsächlichen oder möglichen Gefährdungen ihrer Gesundheit und Sicherheit durch Lärm oder Vibrationen bei der Arbeit zu schützen.

Neben den oben genannten Vorschriften, hat das Bundesumweltamt eine Lärmschutzrichtlinie für Veranstaltungen entwickelt. Sie unterstützt die Veranstalter bei der Planung, Genehmigung und Überwachung von Veranstaltungen in Bezug auf Lärmbelastung.⁹²

2.4.3 Ordnungsdienst

⁹⁰ Vgl. dBmess Franchise GmbH (Hrsg.).

⁹¹ Vgl. eventfaq Thomas Waetke & Timo Schutt GbR (Hrsg.).

⁹² Vgl. Lechner, S. 11.

Aus den allgemeinen Verkehrssicherungspflichten des Betreibers bzw. Veranstalters ergibt sich, dass eine grundsätzliche Gewährleistung von Sicherheit bei Veranstaltungen durch einen Ordnungsdienst notwendig ist. Das bedeutet, dass jeder, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, die notwendigen zumutbaren Maßnahmen zur Verhinderung von Schäden und Risikominimierung zu ergreifen hat. Einen sicheren und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten, wobei die Personensicherheit aller anwesenden Personen höchste Priorität hat, ist das primäre Ziel der Sicherheitskräfte. Das Sicherheitspersonal wird entweder direkt durch den Betreiber bzw. Veranstalter beschäftigt oder durch beauftragte Sicherheitsdienstleister gestellt. Die maßgeblich übertragenen Aufgaben sind in beiden Fällen schriftlich in einem Vertrag zu vereinbaren. Das gilt vor allem für die Übertragung des Hausrechts auf die Sicherheitskräfte, weil es sich bei Interventionen, die im Rahmen der üblichen ordnungsdienstlichen Tätigkeiten anfallen (z. B. Verwehrung des Einlasses, Erteilung eines Hausverweises), um Durchsetzungen des Hausrechts handelt.⁹³

Spezifische Anforderungen zu den Rechtsgrundlagen der ordnungsdienstlichen Bestimmungen sind in der MVStättVO zu finden. Der Betreiber bzw. Veranstalter ist für die Sicherheit der Veranstaltung und Einhaltung der Vorschriften verantwortlich (§ 38 Abs. 1 MVStättVO). Zudem verlangt § 43 Abs. 1 MVStättVO die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes sowie die Einrichtung eines Ordnungsdienstes, wenn die Art der Veranstaltung es erfordert. Im Einvernehmen mit der Polizei, der Feuerwehr und den Rettungsdiensten ist ein Sicherheitskonzept für Versammlungsstätten mit mehr als 5.000 Besucherplätzen aufzustellen (§ 43 Abs. 2 S. 1 MVStättVO). Gemäß § 43 Abs. 2 S. 2 MVStättVO sind im Sicherheitskonzept die Mindestanzahl der Ordnungsdienstkräfte gestaffelt nach Besucherzahlen und Gefährungsgraden sowie die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen und die allgemeinen und besonderen Sicherheitsdurchsagen festzulegen. Ferner ist vom Betreiber bzw. Veranstalter ein Ordnungsdienstleiter zu bestimmen (§ 43 Abs. 3 MVStättVO). Nach § 43 Abs. 4 sind der Ordnungsdienstleiter und die Ordnungsdienstkräfte für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen zuständig. In ihr Aufgabengebiet fallen die Kontrolle an den Ein- und Ausgängen und den Zugängen zu den Besucherblöcken, die Beachtung der maximal zulässigen Besucherzahl und der Anordnung der Besucherplätze, die Beachtung der Verbote des § 35 MVStättVO, die Sicherheitsdurchsagen sowie die geordnete Evakuierung im Gefahrenfall. Weitere Aufgaben des Veranstaltungsschutzes sind die Bewachung und Überwachung der Veranstaltungsbereiche (z. B. Publikums- und Bühnenbereich, Tribüne), der Personenschutz exponierter Personen (z. B. Künstler, Sportler), Kontrolltätigkeiten in Form von Streifen und Taschenkontrollen und Tätigkeiten im Verkehrsdienst (z. B. Zufahrten, Parkplätze).⁹⁴ Besonders bei den Einlasskontrollen ist es zu beachten, dass der Ordnungsdienst aus männlichen und weiblichen Einsatzkräften besteht. Außerdem müssen die Sicherheitskräfte mit einer einheitlichen, reflektierenden und gut ersichtlichen Kleidung (mit der Aufschrift „Ordner“) ausgestattet werden. Die Führungskräfte werden durch besondere farbliche Gestaltung ihrer Bekleidung von den restlichen Mitarbeitern des Ordnungsdienstes unterschieden.⁹⁵

2.4.4 Nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr

⁹³ Vgl. Gundel, S. 127 f.

⁹⁴ Vgl. Gundel, S. 126 f.

⁹⁵ Vgl. DFB (Hrsg.), Stadionhandbuch, S. 39.

Die Struktur der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr besteht im Wesentlichen aus zwei Säulen. Die erste Säule bildet die Feuerwehr, die im Rahmen der Gefahrenabwehr mit Aufgaben im Brandschutz und Brandbekämpfung sowie der technischen Hilfe betraut ist. Dabei ist die Rettung bzw. der Schutz von Menschen, Tieren und der Umwelt sowie von Sachwerten, welche durch einen Unglücksfall oder einen öffentlichen Notstand gefährdet sind, oberstes Ziel.⁹⁶ Die zweite Säule stellt der Rettungsdienst dar, welcher die Notfallrettung vor Ort im Sinne einer präklinischen, notfallmedizinischen Versorgung und den Transport von Kranken, Verletzten oder sonstigen Hilfebedürftigen sicherstellt.⁹⁷ Die jeweilige Gesetzgebung der Bundesländer bildet dabei die Grundlage der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr.⁹⁸

2.4.4.1 Feuerwehr und Brandsicherheitswachdienst

Weil die Unterhaltung von Feuerwehren in Deutschland in den jeweiligen Landesfeuerwehrgesetzen geregelt ist, gelten für die drei exemplarischen Veranstaltungen unterschiedliche Rechtsnormen. Bei der Konzertveranstaltung in der Mercedes-Benz Arena greift das Gesetz über die Feuerwehren im Land Berlin und für die Sportveranstaltung im Signal Iduna Park ist das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz maßgeblich. Die Vorschrift, die für das „Lullusfest“ in Bad Hersfeld ausschlaggebend ist, ist das Hessische Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz. Aus diesen Gesetzen ergeben sich die Zuständigkeit, der Aufgabenbereich und die Struktur der Feuerwehren. Zum Beispiel ist es Aufgabe der kommunalen Feuerwehr, eine Brandsicherheitswache zu stellen, wenn der Brandschutz über vorhandene Branderkennungs-, Melde- und Selbsthilfeeinrichtungen nicht ausreichend sichergestellt werden kann. Zu den Tätigkeiten des Brandsicherheitswachdienstes zählen u. a. das frühzeitige Erkennen von Brandgefahren, die Durchführung von präventiven Kontrollfunktionen (z. B. Flucht- und Rettungswege), die unverzügliche Einleitung von Maßnahmen zum Besucherschutz sowie die sofortige Alarmierung von weiteren Einsatzkräften (inklusive deren Einweisung an der Einsatzstelle).⁹⁹

Auch bei Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht oder im Brandfall eine große Anzahl von Menschen gefährdet ist, hat der Betreiber eine Brandsicherheitswache einzurichten (§ 41 Abs. 1 MVStättVO). Bei Veranstaltungen auf Großbühnen und Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche muss ebenfalls eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr anwesend sein (§ 41 Abs. 2 S. 1 MVStättVO). Wenn die Brandschutzdienststelle dem Betreiber allerdings bestätigt, dass er über eine ausreichende Zahl ausgebildeter Kräfte verfügt, die die Aufgaben der Brandsicherheitswache wahrnehmen, ist eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr nicht erforderlich (§ 41 Abs. 2 S. 2 MVStättVO).

2.4.4.2 Rettungs- und Sanitätswachdienst

Ebenso wie bei der Feuerwehr gelten auch für den Rettungsdienst die jeweiligen Landesgesetze. Man spricht hier von sog. Landesrettungsdienstgesetzen. Die Organisation des Rettungsdienstes bei Konzerten in der Mercedes-Benz Arena ist in dem Gesetz über den Rettungsdienst für das Land Berlin geregelt und bei Fußballspielen

⁹⁶ Vgl. Gundel, S. 273 f.

⁹⁷ Vgl. Gundel, S. 287.

⁹⁸ Vgl. Gundel, S. 273.

⁹⁹ Vgl. Gundel, S. 281.

im Signal Iduna Park im Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer normiert. Bei dem „Lullusfest“ in Bad Hersfeld greift das Hessische Rettungsdienstgesetz. Neben den Landesrettungsdienstgesetzen findet auch die MVStättVO bei der Aufstellung des Rettungsdienstes Anwendung. Demnach muss nach § 26 Abs. 4 MVStättVO in Mehrzweckhallen und Sportstadien ein ausreichend großer Raum für den Sanitäts- und Rettungsdienst vorhanden sein. Des Weiteren sind Veranstaltungen mit voraussichtlich mehr als 5.000 Besuchern der für den Sanitäts- und Rettungsdienst zuständigen Behörde rechtzeitig anzuzeigen (§ 41 Abs. 3 MVStättVO). Die Anzeigepflicht obliegt dem Veranstalter. Nachdem der Veranstalter seinen Antrag bei der Genehmigungsbehörde gestellt hat, wird er auf die Notwendigkeit eines Sanitätswachdienstes hingewiesen bzw. dessen Anordnung angekündigt. Zwischen den Leistungserbringern des Sanitätswachdienstes (z. B. in den örtlichen Rettungsdienst eingebundene Hilfsorganisationen oder privatwirtschaftlich organisierte Unternehmen) und dem Veranstalter muss ein zivilrechtlicher Vertrag geschlossen werden. Die Sicherstellung der notfallmedizinischen Versorgung der Besucher vor Ort ist die primäre Aufgabe des Sanitätswachdienstes und somit auch Gegenstand dieses Vertrages.¹⁰⁰

2.4.5 Jugendschutz

Während der Veranstaltung hat der Veranstaltungsleiter für die Einhaltung des Jugendschutzes zu sorgen. Nach § 4 JuSchG müssen, wenn keine Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten anwesend sind, die Sperrzeiten für unter 16-jährige von 23:00 Uhr bis 5:00 Uhr (Abs. 1 S. 1) und für 16- bis 17-jährige von 24:00 Uhr bis 5:00 Uhr (Abs. 1 S. 2) eingehalten werden.¹⁰¹

Gemäß § 9 Abs. 1 JuSchG dürfen in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit keine Branntweine, branntweinhaltigen Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche abgegeben werden. Ebenso darf ihnen der Verzehr nicht gestattet werden.¹⁰² Dadurch soll der Alkoholkonsum beschränkt und die gesundheitlichen Suchtschäden von Minderjährigen vermieden werden.¹⁰³ Es gibt jedoch nach § 9 Abs. 2 JuSchG eine Ausnahmeregelung. Danach ist noch nicht 16-jährigen Jugendlichen (ab 14 Jahren) in Begleitung ihrer Eltern oder sonst erziehungsberechtigten Personen das konsumieren von Bier, Apfelwein oder ähnlichen Getränken gestattet.¹⁰⁴ Ebenso dürfen alkoholische Getränke wie Branntwein, branntweinhaltige und andere alkoholische Getränke in der Öffentlichkeit nicht in Automaten angeboten werden, jedoch können in Ausnahmefällen Automaten für alkoholische Getränke, wie Bier und Wein, aufgestellt werden.¹⁰⁵

Nach § 10 JuSchG ist das Rauchen in der Öffentlichkeit für Minderjährige nicht gestattet, auch dürfen an sie in der Öffentlichkeit keine Tabakwaren abgegeben werden. Dieses Verbot gilt auch bei elterlicher Begleitung.¹⁰⁶ Tabakwaren dürfen grund-

¹⁰⁰ Vgl. Gundel, S. 290 ff.

¹⁰¹ Vgl. BMFSFJ (Hrsg.), S. 17.

¹⁰² Vgl. Scholz/Liesching, S. 44.

¹⁰³ Vgl. Scholz/Liesching, S. 44.

¹⁰⁴ Vgl. BMFSFJ (Hrsg.), S. 27.

¹⁰⁵ Vgl. Scholz/Liesching, S. 48.

¹⁰⁶ Vgl. BMFSFJ (Hrsg.), S. 30.

sätzlich nicht mehr in Automaten angeboten werden, es sei denn der Automat steht an einem für Kinder und Jugendlichen unzugänglichen Ort oder eine technische Vorrichtung (z. B. Alterserkennung mit dem Personalausweis oder der Bankkarte) stellt sicher, dass unter 18-jährige keine Tabakwaren entnehmen können.¹⁰⁷

2.4.6 Gaststättenrecht

Die Frage der Konzession bzw. Erlaubnis für den Betrieb einer gewerblichen Gaststätte ist bei Veranstaltungen und Großveranstaltungen von großer Bedeutung. Denn auch ein Veranstalter kann als Gastwirt vom Gaststättenrecht betroffen sein. Das Gaststättenrecht ist ein besonderer Teil des Gewerberechts und dient der Bekämpfung des Alkoholmissbrauches.¹⁰⁸ Die Gesetzgebungskompetenz für das Gaststättenrecht steht ausschließlich den Ländern zu (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 Hs. 2 GG). Nach Art. 125a Abs. 1 GG gelten die bundesrechtlichen Regelungen im GastG solange, bis sie durch Landesrecht ersetzt werden.¹⁰⁹ Die Bundesländer Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Niedersachsen, das Saarland, Sachsen und Thüringen verfügen bereits über eigene Landesgaststättengesetze. Soweit das GastG keine besonderen Regelungen enthält, bleiben die Vorschriften der Gewerbeordnung ergänzend anwendbar.¹¹⁰ Bei Volksfesten, wie dem „Lullusfest“, gelten für die Verabreichung von Getränken, Speisen und Kostproben § 68a bzw. 60b GewO.¹¹¹

Ein Gaststättengewerbe nach § 1 Abs. 1 Hs. 1 GastG liegt vor, wenn es sich um ein stehendes Gewerbe handelt. Wenn die Betriebsstätte mit Grund und Boden dauerhaft oder vorübergehend verbunden ist, ist sie ortgebunden (z. B. ein Festzelt, aber kein reiner Pizza-Service).¹¹² Dabei muss das Gewerbe auf den Betrieb einer Schankwirtschaft (Nr. 1) oder einer Speisewirtschaft (Nr. 2) ausgerichtet sein, wobei die Getränke oder Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden.

Außerdem muss der Gaststättenbetrieb einen Öffentlichkeitsbezug haben, d. h. jedermann oder bestimmten Personen (z. B. Besuchern) zugänglich sein (§ 1 Abs. 1 Hs. 2 GastG). Gemäß § 2 Abs. 1 GastG ist der Betreiber einer Gaststätte grundsätzlich erlaubnispflichtig. Bei der Gaststättenerlaubnis handelt es sich um eine raumbundene Erlaubnis¹¹³, da sie für eine bestimmte Betriebsart (z. B. Café, Bar, Imbissstand) und für bestimmte Räume zu erteilen ist (§ 3 Abs. 1 S. 1 GastG). Diese muss gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 GastG in Schriftform ergehen. Darüber hinaus ist die Gaststättenerlaubnis nur zu erteilen, wenn keiner der in § 4 GastG normierten Versagungsgründe vorliegt, insbesondere darf der Gewerbetreibende nicht unzuverlässig (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GastG) sein. Weitere Versagungsgründe sind, wenn die zum Betrieb des Gewerbes oder zum Aufenthalt der Beschäftigten bestimmten Räume wegen ihrer Lage, Beschaffenheit, Ausstattung oder Einteilung für den Betrieb nicht geeignet sind (Nr. 2) oder wenn der Antragsteller nicht durch eine Bescheinigung einer Industrie- und Handelskammer nachweist, dass über die Grundzüge der für

¹⁰⁷ Vgl. Scholz/Liesching, S. 50 f.

¹⁰⁸ Vgl. Wüstenbecker, S. 124 Rn. 330.

¹⁰⁹ Vgl. Schmidt-Aßmann/Schoch, S. 440 Rn. 336.

¹¹⁰ Vgl. Wüstenbecker, S. 124 Rn. 331.

¹¹¹ Vgl. Gramlich, S. 166.

¹¹² Vgl. Gramlich, S. 166.

¹¹³ Vgl. Schmidt-Aßmann/Schoch, S. 441 Rn. 339.

den in Aussicht genommenen Betrieb notwendigen lebensmittelrechtlichen Kenntnisse unterrichtet worden ist (Nr. 4). Zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste, des Personals, der Bewohner des Betriebsgrundstücks und der Nachbargrundstücke können der Erlaubnis jederzeit Auflagen beigefügt werden (§ 5 Abs. 1 GastG). Laut § 8 Abs. 1 S. 1 GastG erlischt die Gaststättenerlaubnis, wenn der Inhaber den Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat.

Für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten kann eine allgemeine Sperrzeit gemäß § 18 GastG festgesetzt werden. Ebenso kann aus besonderem Anlass der gewerbsmäßige Ausschank alkoholischer Getränke vorübergehend für bestimmte Zeit und für einen bestimmten örtlichen Bereich ganz oder teilweise verboten werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist (§ 19 GastG). Sowohl bei Konzert- als auch Sportveranstaltungen dürfen Getränke nur in Behältnissen verabreicht werden, die nicht als Wurf- und Schlagwerkzeuge geeignet sind und nach Größe, Gewicht und Art der Substanz nicht splintern können.¹¹⁴

¹¹⁴ Vgl. DFB (Hrsg.), Stadionhandbuch, S. 49.

2.4.7 Nichtraucherschutz

Das Bundes Nichtraucherschutzgesetz hat den Zweck, den Gesundheitsschutz der Bevölkerung sicherzustellen.¹¹⁵ Nach dem BVerfG verfolgt das in dem Nichtraucherschutzgesetz festgehaltene Rauchverbot wichtige Gemeinwohlbelange.¹¹⁶ Der Gesetzesentwurf verfolgt das Ziel eines wirksamen Schutzes vor den Gefahren des Passivrauchens und der Vermeidung der dadurch ausgelösten Erkrankungen, wie Lungenkrebs, chronisch obstruktive Lungenerkrankungen, sonstigen bösartigen Erkrankungen sowie den plötzlichen Kindstod.¹¹⁷ Das Rauchverbot gilt i. S. d. § 1 Abs. 1 BNichtRSchG nach Abs. 2 Hs. 1 in Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen (z. B. der Mercedes-Benz Arena).¹¹⁸ Dabei ist erforderlich, dass die Räume nach allen Seiten von Wänden mit oder ohne Türen bzw. Fenster klar eingegrenzt werden.¹¹⁹

Jedoch können nach Abs. 3 S. 1 abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 Hs. 1 in den dort genannten Einrichtungen gesonderte und entsprechende gekennzeichnete Raucheräume vorgehalten werden (z. B. Raucherterassen). Dies ist nur möglich, wenn insgesamt eine ausreichende Anzahl von Räumen zur Verfügung steht.¹²⁰ In den Freibereichen, wie nicht vollständige überdachte Innenhöfe, überdachte aber nicht geschlossene Sportstadien oder im Außenbereich der Gastronomie ist das Rauchen weiterhin gestattet. Der Gesetzgeber hat sich hierbei von der Erkenntnis leiten lassen, dass sich die Schadstoffe des Tabakrauches in der Außenluft besser verteilen würden und sich somit die Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen erheblich vermindern würden.¹²¹ In Fußballstadien entscheiden die jeweiligen Veranstalter, ob und wo geraucht werden darf. Gegenwärtig gibt es in der 1. Bundesliga drei rauchfreie Stadien, in den restlichen Arenen wird das Rauchen generell geduldet.¹²²

2.4.8 Datenschutz

Jede "verantwortliche Stelle" ist zur Einhaltung von Datenschutzpflichten aus dem BDSG verpflichtet, d. h. jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch Andere im Auftrag vornehmen lässt (§ 3 Abs. 7 BDSG).¹²³ Im Sinne des § 2 Abs. 4 BDSG versteht man unter allen öffentlichen Stellen z. B. Behörden des Bundes, der Länder oder Kommunen und alle nicht-öffentlichen Stellen, z. B. Vereine, Unternehmen oder Einzelpersonen wie beispielsweise Freiberufler (u. a. natürliche oder juristische Personen, eine Gesellschaft oder eine Personenvereinigung).¹²⁴

Der Datenschutz soll vor Beeinträchtigungen der Persönlichkeitsrechte des einzelnen Menschen schützen. Eine Regelung über den Umgang mit personenbezogenen Daten ist im Bundesdatenschutzgesetz näher erläutert.¹²⁵

¹¹⁵ Vgl. Reich, S. 1 Rn. 4.

¹¹⁶ BVerfG, 30.07.2008, Az. 2 BvR 3262/07, NJW 2008, S. 2409 ff.

¹¹⁷ Vgl. Breitkopf/Stollmann, S. 9.

¹¹⁸ Vgl. Reich, § 1 Rn. 22.

¹¹⁹ BVerfG, 30.07.2008, Az. 1 BvR 3262/07, NJW 2008, S. 2414.

¹²⁰ Vgl. Breitkopf/Stollmann, S. 26.

¹²¹ Vgl. Breitkopf/Stollmann, S. 21.

¹²² Vgl. Stadionwelt (Hrsg.).

¹²³ Vgl. *Dammann* in Simitis/Hornung/Spieder-Döhmann, § 3 Rn. 224 ff.

¹²⁴ Vgl. *Simitis* in Simitis/Hornung/Spieder-Döhmann, § 2 Rn. 115 f.

¹²⁵ Vgl. Gola/Klug/Körffer/Schomerus, § 1 Rn. 2.

§ 4 Abs. 1 BDSG stellt eine zentrale Norm zur Sicherung der informellen Selbstbestimmung dar.¹²⁶ Die Einhaltung und Überwachung dieser Pflichten liegt im Aufgabenbereich der Geschäftsleitung.¹²⁷ Durch eine Verletzung dieser Pflichten kann der Geschäftsleitung eine persönliche Haftung drohen.¹²⁸ Der Umgang mit personenbezogenen Daten ist abhängig davon, ob das BDSG (Abs. 1 Alt. 1) oder eine andere Rechtsvorschrift den Umgang erlaubt oder sogar anordnet (Abs. 1 Alt. 2) oder der Betroffene einwilligt (Abs. 1 Alt. 3).¹²⁹ Deswegen sind technische und organisatorische Datensicherheitsmaßnahmen bei jeder Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten unumgänglich.¹³⁰ Ergänzend zu den datenschutzrechtlichen Befugnisnormen durch gebotene technische und organisatorische Datensicherheitsmaßnahmen sollen technische Datenschutzverletzungen verhindert werden.¹³¹

Geeignete Maßnahmen wären z. B. Zutrittskontrollen (Nr. 1), wie eine Sicherung von Eingänge und Geräten, eine spezielle Schlüsselregelung oder eine Protokollierung über ein- und ausgehende Besucher.¹³² Ebenso sind Zugangskontrollen (Nr. 2), wie Signaturverfahren zur Identifizierung eines Benutzers, Vergabe von Passwörtern, Zugriffsbeschränkungen sowie Festlegung und Kontrolle der Befugnisse zu beachten.¹³³ Durch Zugriffskontrollen (Nr. 3) soll die Identifikation der Zugreifenden, die Archivierung von Daten in einen Panzerschrank, die Protokollierung der Zugriffe sowie von Missbrauchsversuchen sichergestellt werden.¹³⁴

Ein Datenschutzbeauftragter soll die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, u. a. die oben genannten Maßnahmen, in öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen bezüglich dem Umgang mit personenbezogenen Daten überwachen.¹³⁵ Für den Bund und öffentliche Stellen ist ein Datenschutzbeauftragter verpflichtend, sobald Daten gespeichert und verarbeitet werden.¹³⁶ Bei nicht-öffentlichen Stellen dagegen benötigt man erst ab zehn Mitarbeitern einen Datenschutzbeauftragten, wenn diese in der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten tätig sind.¹³⁷ Dabei wird der Datenschutzbeauftragte als unabhängiges Kontrollorgan tätig.¹³⁸ Eine regelmäßige Überprüfung der Arbeitsabläufe ist nötig, weshalb der Datenschutzbeauftragte mit einer notwendigen Unabhängigkeit ausgestattet und die Geschäftsleitung der verantwortlichen Stelle zu Unterstützung verpflichtet ist, um die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten.¹³⁹ Beispiele für datenschutzrechtliche Anknüpfungsstellen bei den drei ausgewählten Veranstaltungen sind z. B. Daten von Kunden beim Verkauf von Eintrittskarten (z. B. Bankdaten, Adressdaten), der Betrieb ei-

¹²⁶ Vgl. *Scholz/Sokol* in *Simitis/Hornung/Spieder-Döhm*, § 4 Rn. 2.

¹²⁷ Vgl. *Gola/Klug/Körffer/Schomerus*, § 4 f. Rn. 1.

¹²⁸ Vgl. *Gola/Klug/Körffer/Schomerus*, § 7 Rn. 16.

¹²⁹ Vgl. *Kramer* in *Eßer/Kramer/von Lewinski*, § 4 Rn. 4.

¹³⁰ Vgl. *Kramer/Meints* in *Eßer/Kramer/von Lewinski*, § 9 Rn. 1.

¹³¹ Vgl. *Kramer/Meints* in *Eßer/Kramer/von Lewinski*, § 9 Rn. 6.

¹³² Vgl. *Ernestus* in *Simitis/Hornung/Spieder-Döhm*, § 9 Rn. 83.

¹³³ Vgl. *Gola/Klug/Körffer/Schomerus*, § 9 Rn. 23.

¹³⁴ Vgl. *Ernestus* in *Simitis/Hornung/Spieder-Döhm*, § 9 Rn. 108.

¹³⁵ Vgl. *Gola/Klug/Körffer/Schomerus*, § 4 f. Rn. 1 f.

¹³⁶ Vgl. *Gola/Klug/Körffer/Schomerus*, § 4 f. Rn. 7 f.

¹³⁷ Vgl. *Simitis* in *Simitis/Hornung/Spieder-Döhm*, § 4 f. Rn. 12f.

¹³⁸ Vgl. *Simitis* in *Simitis/Hornung/Spieder-Döhm*, § 4 f. Rn. 5.

¹³⁹ Vgl. *Gola/Klug/Körffer/Schomerus*, § 4 f. Rn. 46.

ner Webseite (z. B. Schutz vor Hacking oder Diebstahl von Daten) oder etwaige Gästelisten (z. B. prominente Gäste, die anonym bleiben möchten).

2.4.9 Urheberrecht

Der Veranstaltungsleiter hat nach §§ 1, 2 Abs. 1 UrhG für den Schutz von Werken der Wissenschaft, Literatur und Kunst zu sorgen und das Urheberrecht zu berücksichtigen.¹⁴⁰ Nach dieser Vorschrift muss es sich um ein Werk handeln, das schutzbedürftig ist und aus der persönlichen, geistigen Schöpfung des Erstellers stammt.¹⁴¹ Ebenfalls muss es sich um eine kulturelle Leistung, die entweder kulturellen Ursprungs ist oder der Informationstechnologie angehört, handeln.¹⁴² Besonders ist darauf hinzuweisen, dass das Urheberrecht keine neuen Ergebnisse, sondern das individuelle Schaffen des Künstlers schützt. Jedoch muss es sich bei dem Schaffen um etwas Neues handeln. Der Werksinhaber darf eine schon vorhandene Gestaltungsform deshalb nicht kennen, ansonsten ist eine individuelle Schöpfung des Künstlers auszuschließen.¹⁴³

§ 11 UrhG schützt den Urheber durch das Urheberrecht in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen und in der Nutzung des Werkes. Dies verdeutlicht das Prinzip der angemessenen Vergütung und verstärkt die vertraglichen Stellungen von Urhebern und ausführenden Künstlern gegenüber Dritten.¹⁴⁴ Beispielweise sind Aufnahmen (z. B. Bilder und Videos) oder Liveübertragungen (z. B. von einem Fernsehsender) urheberrechtlich geschützt.

Die Veröffentlichung von urhebergeschützten Werken ist in § 12 UrhG normiert. Dabei gesteht diese Vorschrift dem Urheber ein Bestimmungsrecht über das „ob“ einer Werkveröffentlichung, aber auch über die Art und Weise, wie das Werk veröffentlicht wird, zu.¹⁴⁵ Nur die Erstveröffentlichung eines Werkes ist als Veröffentlichung anzusehen.¹⁴⁶

Die Zustimmung zur Veröffentlichung liegt vor, wenn der Nutzer einem anderen das Nutzungsrecht an seinem Werk einräumt (z. B. der Autor hat eine vertragliche Verpflichtung das Werk an den Verlag zu übersenden).¹⁴⁷ Jedoch führen Veröffentlichungen ohne Zustimmung des Urhebers oder einer Person, der er dieses Recht eingeräumt hat, nicht zum Erlöschen des Veröffentlichungsrechts.¹⁴⁸ Vielmehr kann der Urheber gegen denjenigen, der das Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat, einen Unterlassungsanspruch, einen Beseitigungsanspruch und im Falle von Verschulden einen Schadensersatzanspruch gemäß § 97 UrhG i. V. m. § 12 UrhG geltend machen.¹⁴⁹ Um diese rechtlichen Streitigkeiten zu vermeiden, ist ein Urheberrechtsvertrag unumgänglich (§ 31 UrhG). Dieser bezieht sich auf sämtliche Vertragsbeziehungen, mag die das Nutzungsrecht einräumende Partei der Urheber

¹⁴⁰ Vgl. Dreyer in Dreyer/Kotthoff/Meckel, § 2 Rn. 1.

¹⁴¹ Vgl. Dreyer in Dreyer/Kotthoff/Meckel, § 2 Rn. 2.

¹⁴² Vgl. Dreyer in Dreyer/Kotthoff/Meckel, § 2 Rn. 6.

¹⁴³ Vgl. Loewenheim in Loewenheim/Leistner/Ohly, § 2 Rn. 64.

¹⁴⁴ Vgl. Dreyer in Dreyer/Kotthoff/Meckel, § 11 Rn. 1.

¹⁴⁵ Vgl. Dreyer in Dreyer/Kotthoff/Meckel, § 12 Rn. 274.

¹⁴⁶ Vgl. Dietz/Peukert in Loewenheim/Leistner/Ohly, § 12 Rn. 7.

¹⁴⁷ Vgl. Dreyer in Dreyer/Kotthoff/Meckel, § 12 Rn. 10.

¹⁴⁸ Vgl. Dreyer in Dreyer/Kotthoff/Meckel, § 12 Rn. 20.

¹⁴⁹ OLG Zweibrücken, 21.02.1997, Az. 2 U 30/96, GRUR 1997, S. 363 f.

selbst oder nur der Inhaber eines Nutzungsrechts sein, die die Einräumung von Nutzungsrechten an urheberrechtlich geschützten Werken zum Gegenstand haben (z. B. die GEMA).¹⁵⁰ Der Urheberinhaber kann durch die Einräumung der Nutzungsrechte an den Werknutzer, etwa das Aufführungsrecht an musikalischen Bühnenwerken, das Vorführungsrecht an einem Film, das Verlagsrecht an einem Schriftstück oder das Ausstellungsrecht an einem Werk der bildenden Kunst, übertragen.¹⁵¹

2.4.10 GEMA

Für den Urheberschutz von Musikern ist die GEMA in Deutschland zuständig. Unter GEMA versteht man die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte. Sie vertritt nahezu das gesamte Weltrepertoire urheberrechtlich geschützter Tanz- und Unterhaltungsmusik. Möchte man in Deutschland öffentlich Musik abspielen oder aufführen, muss der Veranstalter vorab eine Lizenz bei der GEMA einholen. § 15 Abs. 3 UrhG definiert in diesem Zusammenhang das Wort „öffentlich“. Danach ist jede Situation öffentlich, in der zwei oder mehr Personen Musik hören. So ist beispielsweise eine Feier mit Familie und Freunden privat und nicht bei der GEMA anzumelden. Bei einer Betriebs- oder Vereinsfeier handelt es sich um eine öffentliche Veranstaltung, es muss zuvor bei der GEMA eine Lizenz erworben werden.¹⁵²

2.4.11 Haftung des Veranstalters

Grundsätzlich haftet jeder Ausrichter von Veranstaltungen für Schäden und Unfälle, die im Rahmen der Veranstaltung entstehen. Daher ist der Veranstalter an verschiedene rechtliche Pflichten aus dem Zivilrecht, öffentlichem Recht und Strafrecht gebunden. Diese Pflichtenbindungen stellen dabei konkrete Anforderungen an die Organisation und den Ablauf der Veranstaltung und damit auch an das Sicherheitsmanagement des Veranstalters dar.¹⁵³

2.4.11.1 Zivilrechtliche Sicherheitspflichten

Veranstaltungen unterliegen in der Regel zivilrechtlichen Sicherheitspflichten, die sich aus dem BGB ergeben. Man unterscheidet dabei zwischen vertraglicher Haftung und deliktischer Haftung.

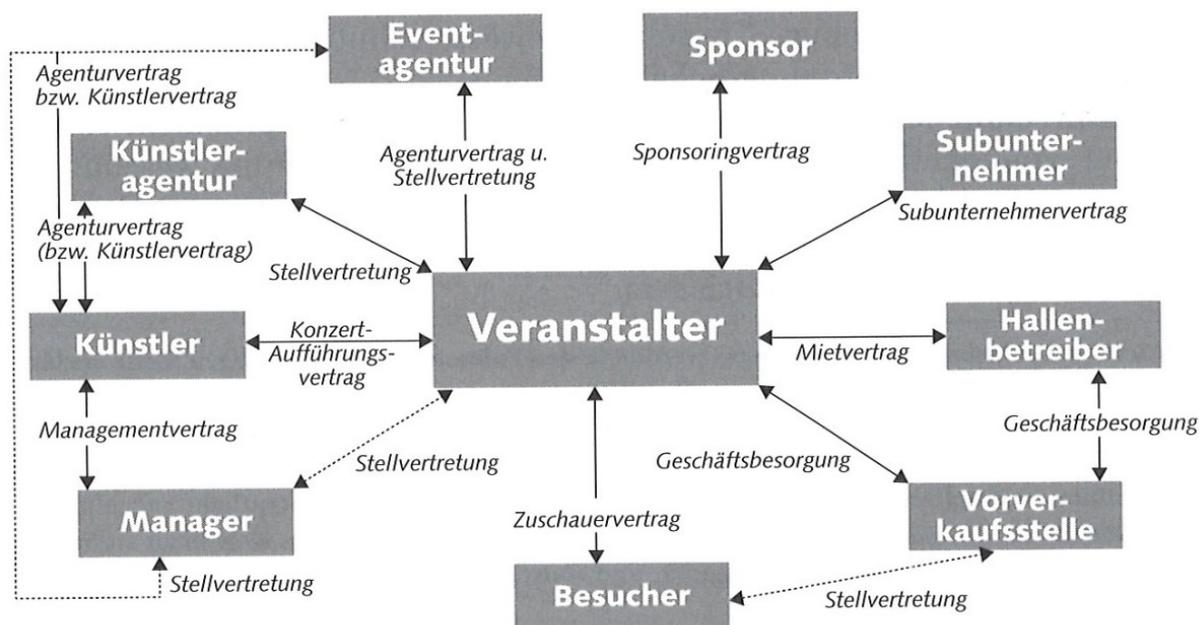
Voraussetzung für eine vertragliche Haftung ist das Bestehen eines Vertragsverhältnisses, denn als Veranstalter schließt man eine Vielzahl an Verträgen (z. B. mit Künstlern, Vermietern, Sponsoren, Caterern, Eventagenturen) ab. Je nach Veranstaltung sowie den beteiligten Vertragsparteien und Vertragsinhalten variiert die konkrete Ausgestaltung der Verträge. Die entsprechenden Vertragsbeziehungen sind exemplarisch in der vorliegenden Abbildung veranschaulicht (Vgl. Gundel, S. 54):

¹⁵⁰ Vgl. *Ohly* in Schricker/Loewenheim, § 31 UrhG, Rn. 1.

¹⁵¹ Vgl. *Ohly* in Schricker/Loewenheim, § 31 UrhG, Rn. 1.

¹⁵² Vgl. GEMA (Hrsg.).

¹⁵³ Vgl. Gundel, S. 53.



Aus den dargestellten Vertragsbeziehungen ergeben sich vertragliche Schutz- und Obhutspflichten, die der Veranstalter gegenüber seinen Vertragspartnern hat. Das heißt, dass sich die Vertragsparteien gemäß § 241 Abs. 2 BGB so zu verhalten haben, dass die Rechtsgüter des anderen, wie Leben, Körper und Eigentum, nicht verletzt werden. Werden die Schutzpflichten i. S. d. § 280 Abs. 1 BGB missachtet, stellt dies eine Pflichtverletzung aus dem Schuldverhältnis nach § 241 Abs. 2 dar. § 280 Abs. 1 BGB i. V. m. § 241 Abs. 2 BGB ist somit die zentrale Haftungsnorm bei der Verletzung von vertraglichen Schutz- und Obhutspflichten.¹⁵⁴

Kommen Besucher, Künstler oder sonstige Personen bei Veranstaltungen zu Schaden, entsteht für die Geschädigten ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Veranstalter, der gemäß § 253 Abs. 2 BGB auch das Schmerzensgeld mit einschließt.¹⁵⁵ Außerdem haftet der Veranstalter nach § 278 BGB für das Verschulden von gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen, welches vorsätzlicher oder auch fahrlässiger Art sein kann. Das bedeutet, dass der Veranstalter bestimmte Personen einsetzt, die mit seinem Wissen und Wollen in seinem Pflichtenkreis (Vertragskreis) tätig werden.¹⁵⁶

Ferner kann der Veranstalter im Rahmen des Deliktrechts wegen sog. unerlaubten Handlungen nach §§ 823 ff. BGB haftbar gemacht werden. Auch hier hat der Geschädigte, wie bei der vertraglichen Haftung, einen Anspruch auf Schadensersatz, wenn die in §§ 823 ff. BGB aufgelisteten allgemeinen Rechtsgüter (Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum oder ein sonstiges Recht) widerrechtlich verletzt werden. Dies ist der Fall, wenn er bei der Einhaltung der ihm obliegenden Pflichten die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat (sog. Fahrlässigkeitsdelikt, § 276 Abs. 2 BGB). Bei Veranstaltungen schafft der Veranstalter in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenlage für Dritte (z. B. Besucher, Künstler). Deshalb

¹⁵⁴ Vgl. Gundel, S. 54 f.

¹⁵⁵ Vgl. Wagner in Habersack, § 823 Rn. 529.

¹⁵⁶ Vgl. Gundel, S. 56.

delegiert die Verkehrssicherungspflicht den Veranstalter, alle erforderlichen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schädigungen Dritter zu vermeiden. Der Veranstalter muss die ihm obliegenden Verkehrssicherungspflichten, d. h. die Pflichten, deren Verletzung sanktioniert wird, stets einhalten.¹⁵⁷

Eine Haftung nach § 823 BGB kommt weiterhin in Betracht, wenn der Veranstalter die Pflicht einer fehlerlosen Planung, Organisation und Durchführung der Veranstaltung missachtet. Dies nennt man ein Organisations- und Durchführungsver schulden.¹⁵⁸ Zudem haftet der Veranstalter für Schäden, die der Verrichtungsgehilfe in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt (§ 831 BGB Abs. 1 S. 1 BGB). Die Haftungszurechnung liegt im Auswahlverschulden des Veranstalters, weil er für vermutetes eigenes Verschulden bei der Auswahl, Überwachung und Leistung des Verrichtungsgehilfen zur Haftung heran gezogen werden kann. Die deliktische Haftung, auch Verschuldenshaftung genannt, greift gleichermaßen bei der fehlerhaften Beschaffung der zur Verrichtung erforderlichen Gerätschaften und der Ausstattung des Arbeitsplatzes durch den Veranstalter. Beispielweise überträgt der Veranstalter den Sicherheitskräften die Aufgabe, Einlass- und Sicherheitskontrollen durchzuführen, stattet diese aber nicht mit der erforderlichen Sicherheitskleidung aus.¹⁵⁹

2.4.11.2 Öffentlich-rechtliche Sicherheitspflichten

Um das Sicherheitsmanagement bei Veranstaltungen erfolgreich umsetzen zu können, sind ebenfalls Sicherheitspflichten öffentlich-rechtlicher Art zu beachten. Es handelt sich dabei um Vorgaben, die dem Schutz und der Sicherheit jedes Einzelnen oder der Allgemeinheit, dienen. Sie haben also somit das Ziel, die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Rahmen von Veranstaltungen zu gewährleisten.¹⁶⁰ Die öffentlich-rechtlichen Sicherheitspflichten des Veranstalters und des Betreibers von Versammlungsstätten ergeben sich aus den speziellen Rechtsnormen des Ordnungsrechts, die konkrete bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen zum Erhalt der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beinhalten. Beispiele für rechtliche Vorgaben des öffentlichen Rechts sind das Baurecht, das Polizei- und Ordnungsrecht, das Straßenverkehrsrecht, das Immissionsschutzrecht, das Gewerberecht und das Jugendschutzrecht.¹⁶¹

2.4.11.3 Strafrechtliche Sicherheitspflichten

Auch im strafrechtlichen Sinne kann der Veranstalter bei Beeinträchtigung der Gesundheit und der körperlichen Integrität von Dritten (z. B. Besuchern) zur Verantwortung gezogen werden. Dabei kann er sowohl als Handlungstäter als auch als Unterlassungstäter in Betracht kommen.¹⁶²

Die Handlungstäterschaft ist nur bei Fahrlässigkeits- und Vorsatzstraftaten möglich. Eine Fahrlässigkeitsstraftat liegt vor, wenn der Veranstalter „einen Straftatbestand rechtswidrig verwirklicht hat, indem er eine Sorgfaltspflicht objektiv verletzt, die er

¹⁵⁷ Vgl. Gundel, S. 57.

¹⁵⁸ Vgl. Gundel, S. 58.

¹⁵⁹ Vgl. Gundel, S. 63.

¹⁶⁰ Vgl. Gundel, S. 64.

¹⁶¹ Vgl. Gundel, S. 65.

¹⁶² Vgl. Gundel, S. 65.

nach seinen subjektiven Kenntnissen und Fähigkeiten vorhersehen und vermeiden konnte“¹⁶³. Beispiele dafür sind die fahrlässige Körperverletzung nach § 299 StGB oder die fahrlässige Tötung gemäß § 222 StGB. Eine Vorsatzstraftat ist gegeben, wenn der Veranstalter „die Verwirklichung der Straftatbestände weder anstrebt noch für sicher, sondern nur für möglich hält und dabei diese (auch unerwünschte) Möglichkeit eines Schadenseintritts billigt oder hinnimmt, um die Veranstaltung durchzuführen“¹⁶⁴. Die Sachbeschädigung nach § 303 StGB, die Nötigung nach § 240 StGB und die gefährliche Körperverletzung nach § 224 StGB sind hier beispielsweise zu nennen.

Als Unterlassungstäter gemäß § 13 Abs. 1 StGB kann der Veranstalter in Erwägung gezogen werden, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg eines Straftatbestandes nicht eintritt. Diese sich daraus ergebende Rechtspflicht zum Handeln, also den Erfolg abzuwenden, bezeichnet man als sog. Garantenstellung. Unterlassungstatbestände sind z. B. die Körperverletzung durch Unterlassen (§ 223 StGB), der Totschlag durch Unterlassen (§ 212 StGB) und die unterlassene Hilfeleistung (§ 323c StGB).¹⁶⁵

2.4.11.4 Sicherheitsmaßnahmen bei Veranstaltungen

Der Veranstalter kommt seinen zivilrechtlichen, öffentlich-rechtlichen und strafrechtlichen Sicherheitspflichten im Rahmen von Veranstaltungen nach, indem er geeignete Schutzmaßnahmen für alle Beteiligten trifft. Vor allem die Art der Veranstaltung und welcher Grad an Sicherheit bei einer solchen Veranstaltung typischerweise erwartet werden kann, ist entscheidend für Art und Umfang der Sicherheitsmaßnahmen.¹⁶⁶

Um die Sicherheit der Besucher von Konzertveranstaltungen, z. B. in der Mercedes-Benz Arena, zu gewährleisten, muss der Veranstalter geeignete Vorkehrungen treffen. Darunter zählen u. a. Maßnahmen gegen Gehörschädigungen durch übermäßige Lautstärke des Dargebotenen sowie Körperschäden durch „Stage-diving“.¹⁶⁷ Des Weiteren sind Vorsorgemaßnahmen gegen Massenpanik aufgrund beengter räumlicher Gegebenheiten zu treffen und das Publikum vor dem Umstürzen und unbefugten Verschieben von Geräten (z. B. Lautsprechern) zu schützen.¹⁶⁸

Bei Sportveranstaltungen, wie bei Fußballspielen im Signal Iduna Park, haben der Veranstalter und der ausrichtende Verein die Pflicht, die Zuschauer, Teilnehmer, Anlieger und sonstige Dritte durch Absperrmaßnahmen, Schutzgitter und Sicherheitszonen zu schützen.¹⁶⁹ Dies ist vor allem zur Trennung feindlicher Fangruppen bei einem Fußballspiel notwendig, denn Veranstaltungsbesucher, die der Wirkung von Fankrawallen ausgesetzt sind und einer Rechtsgutbeeinträchtigung (z. B. eine gebrochene Nase) oder eine Verletzung eines Vermögensinteresses (z. B. ein defektes Handy) erleiden, können Ersatzansprüche gegen den Veranstalter der Fußballveranstaltung aufgrund der Beeinträchtigung ihrer Integritätsinteressen einfordern.¹⁷⁰

¹⁶³ Gundel, S. 66.

¹⁶⁴ Gundel, S. 66.

¹⁶⁵ Vgl. Gundel, S. 66.

¹⁶⁶ Vgl. *Schaub* in Prütting/Wegen/Weinreich, § 823 Rn. 160.

¹⁶⁷ Vgl. Brudermüller et al., § 823 Rn. 236.

¹⁶⁸ Vgl. *Schaub* in Prütting/Wegen/Weinreich, § 823 Rn. 160.

¹⁶⁹ Vgl. Brudermüller et al., § 823 Rn. 236.

¹⁷⁰ Vgl. Unger S. 34 ff.

Für die Sicherheit von Karussells, Fahrgeschäften und sonstigen Vergnügungseinrichtungen auf Volksfesten, wie bei dem „Lullusfest“, hat der Betreiber zu sorgen. Besonders wichtig ist es, dass die Fahrgeschäfte während des Betriebs ständig beobachtet werden, um einzuschreiten zu können, wenn die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen von einzelnen Gästen missachtet werden. Dies ist der Fall, wenn ein Fahrgast auf den Sitz kniet, sich auf den Sicherheitsbügel setzt oder sich bei einem Kettenkarussell aus den Aufhängungen aus seinem Sitz zieht. Damit die Fahrgäste nicht während der Fahrt aus den Karussells geschleudert werden, ist ein Sicherheitsbügel anzubringen. Bei Anlagen, die eine aktive Gefahrsteuerung durch den Fahrgast erfordern (z. B. Autoscooter), darf erkennbar Betrunkene kein Zugang eingeräumt werden.¹⁷¹

Darüber hinaus ist es wichtig, dass jeder Veranstalter ausreichend Versicherungen abgeschlossen hat, um sich in Schadensfällen abzusichern. Dazu zählen Haftpflichtversicherungen (für Sach-, Personen- und Vermögensschäden), Ausfallversicherungen, Rechtsschutzversicherungen und spezielle Auslandsversicherungen bei internationalen Veranstaltungen.¹⁷² Vor allem bei Sportveranstaltungen, die ein erhöhtes Sicherheitsrisiko aufweisen, ist eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung unverzichtbar, denn sie schützt den Veranstalter vor unberechtigten Schadensersatzansprüchen. Die Mindestversicherungssumme sollte dabei 2 Millionen Euro betragen, die allerdings von der Art und der Teilnehmerzahl abhängig ist.¹⁷³

2.5 Zwischenfazit

Wie die Untersuchung der gesetzlichen Grundlagen gezeigt hat, gibt es im Zusammenhang mit Veranstaltungen unzählige Rechtsgrundlagen, die vom Veranstalter beachtet werden müssen. Dabei hat sich herausgestellt, dass die Normen einiger Rechtsgebiete (z. B. der Jugend- oder Datenschutz) bei allen drei Veranstaltungen (Konzertveranstaltung, Sportveranstaltung, „Lullusfest“) Anwendung finden. Es wurde aber auch deutlich, dass es z. B. bei den baulichen Voraussetzungen wesentliche Unterschiede zwischen den einzelnen Veranstaltungen gibt. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass es sich bei den betrachteten Veranstaltungen sowohl um Veranstaltungen unter freiem Himmel als auch um Veranstaltungen im geschlossenen Raum handelt. Des Weiteren lässt sich feststellen, dass die MVStättVO als eine Art Leitlinie bei dem Bau und Betrieb von Versammlungsstätten anzusehen ist. Sie soll als Grundlage einer bundesweiten Vereinheitlichung der jeweiligen Regelungen der Bundesländer dienen.

Die rechtlichen Grundlagen bildeten aber nicht den Schwerpunkt des Forschungsprojektes. Im Vordergrund standen die Rolle des Veranstalters und die psychologischen Aspekte bei der Steuerung von Einzelnen und Menschenmassen im Rahmen von (Groß-)Veranstaltungen. Wie die Rechtsgrundlagen in der Praxis umgesetzt werden, sind dem folgenden Teil zu entnehmen.

¹⁷¹ Vgl. *Wagner* in Habersack, § 823 Rn. 542 f.

¹⁷² Vgl. *Gundel*, S. 156.

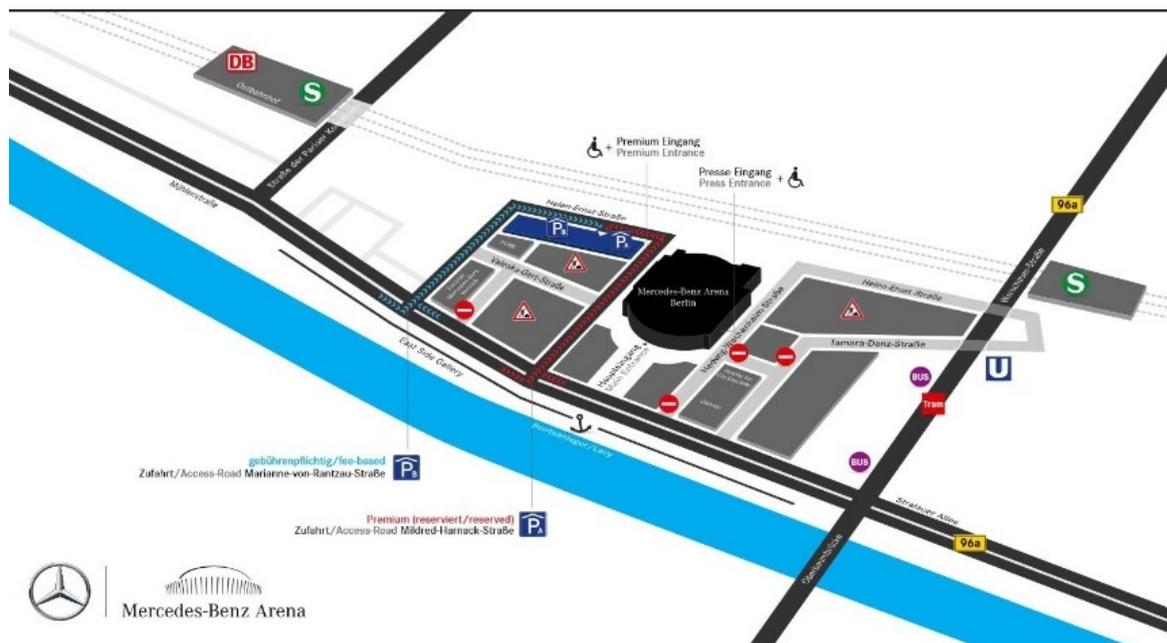
¹⁷³ Vgl. *Anleiter GmbH* (Hrsg.).

3 Rolle des Veranstalters

3.1 Die Mercedes-Benz-Arena als Konzerthalle

3.1.1 Anfahrt und Parken

Um einen Überblick über die Parkgegebenheiten der Mercedes Benz Arena zu gewinnen, ist es ratsam, sich auf der Internetseite der Arena zu informieren. Hierzu findet man auf der Homepage unter dem Reiter „Anfahrt & Parken“ folgende Grafik, welche die Parksituation rund um die Arena beschreibt:



Die Internetseite der Mercedes Benz Arena empfiehlt im Vorwege, mit öffentlichen Verkehrsmitteln anzureisen oder Park & Ride Angebote zu nutzen, da unter Umständen die Anzahl der Autos die verfügbaren Kapazitäten übersteigt und es insbesondere bei Veranstaltungen mit hoher Besucherzahl zu erheblichen Beeinträchtigungen bei der An- und Abfahrt mit dem Auto kommen kann. Ist man jedoch auf die Anreise mit dem Auto angewiesen, kann man sich auf der Home Page des Veranstalters eine Liste der empfohlenen Park & Ride Anlagen als PDF – Datei herunterladen, welche die verschiedenen Richtungspunkte kennzeichnet. Diese Datei beschreibt u. a. die Anzahl der Parkplätze sowie das Vorhandensein der Barrierefreiheit.¹⁷⁴

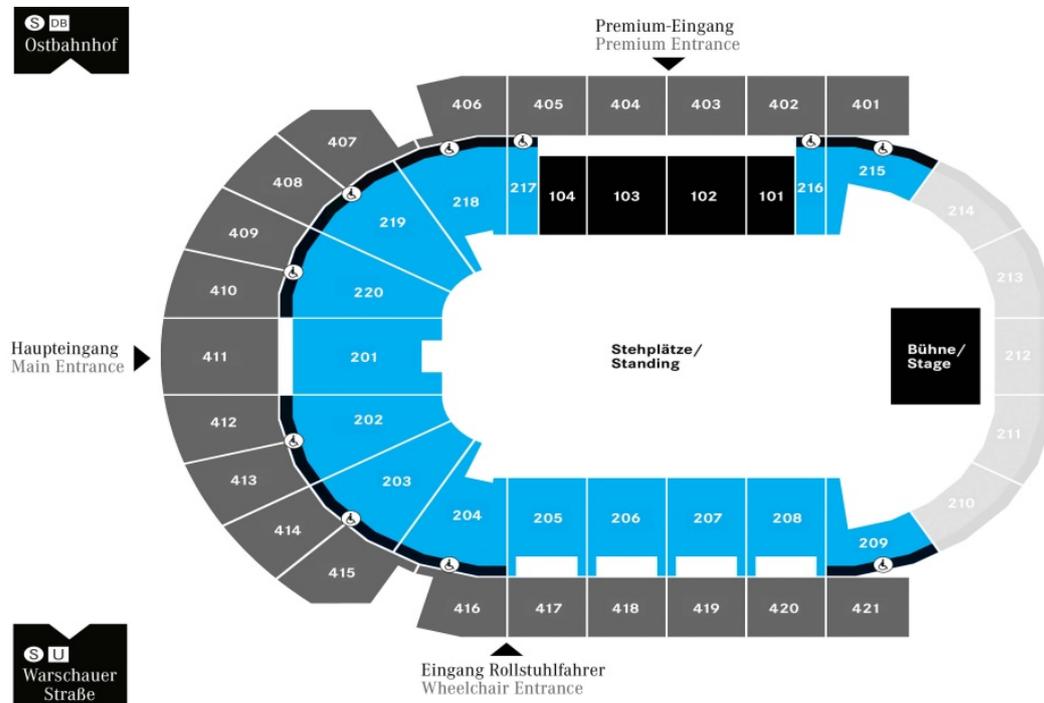
3.1.2 Innenausstattung

Um die Rolle des Veranstalters bezogen auf die Sicherheit der Arena nachvollziehen zu können, ist es zunächst wichtig, die räumlichen Strukturen im Innern der Arena zu erfassen. Die Einrichtung ist von Veranstaltungstyp zu Veranstaltungstyp unterschiedlich und variiert auch bei Konzertveranstaltungen stark. Sie ist sowohl vom Veranstalter als auch vom Künstler abhängig und wird nach den entsprechenden Vorstellungen und Wünschen aufgebaut und gestaltet.

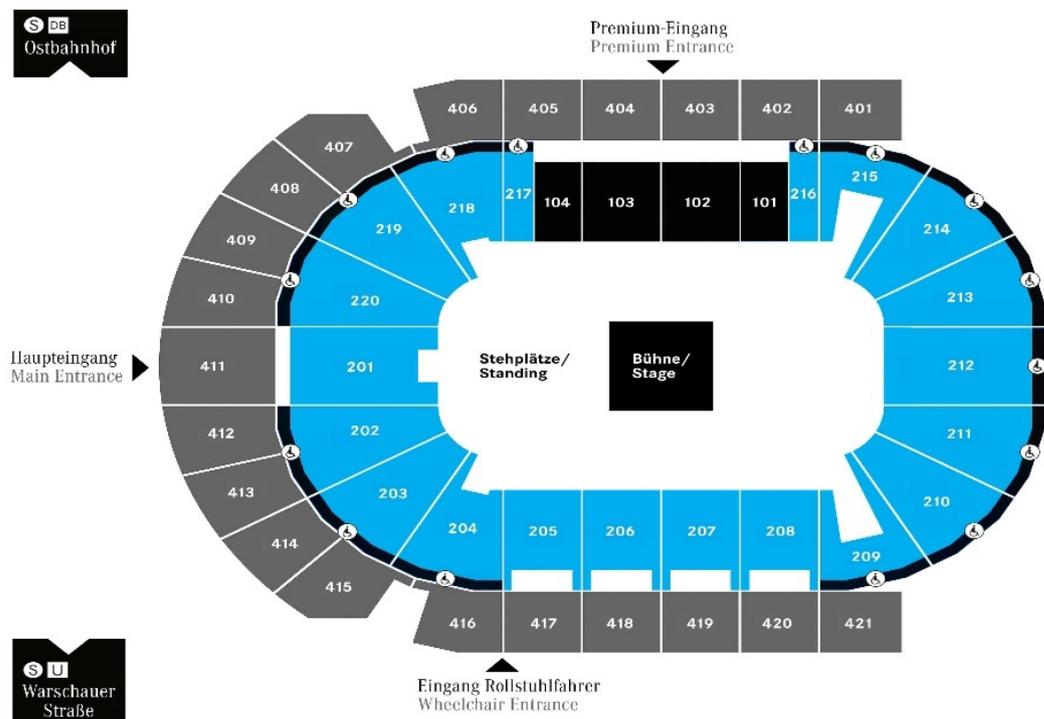
¹⁷⁴ Vgl. Anschutz Entertainment Group Operations GmbH (Hrsg.), Anfahrt.

Für ein Konzert gibt es jedoch hauptsächlich zwei Einrichtungsvarianten, die in den meisten Fällen anzutreffen sind. So sind für den Veranstalter bei der Konzeptionierung der Sicherheit zwei Saalpläne maßgebend:

Als erste Variante die Endbühne mit unbestuhltem Innenraum:



Als zweite Variante die Mittelbühne mit unbestuhltem Innenraum:



Die Wahl, die Arena bei Konzerten nicht zu bestuhlen, ist insofern begründet, da die Zuschauer durch Musik und Tanz dazu angeregt werden, sich aktiv zu bewegen. Stühle würden dahingehend nur ein Hindernis bezogen auf die Situation darstellen. Diese Gegebenheit ist aus präventiver Sicht eine günstige Umsetzung für den Konzertbesucher, da das Fluchtverhalten nicht durch zusätzliche Hindernisse innerhalb des Raumes erschwert wird.¹⁷⁵

3.1.3 Allgemeine Sicherheitsvorkehrungen

Zu den Veranstaltern lässt sich sagen, dass sich viele verschiedene Veranstaltungsagenturen an die Mercedes Benz Arena wenden und somit nicht der „eine“ Veranstalter genannt werden kann, auf wessen Sicherheitsvorkehrungen und Sicherheitsmaßnahmen man sich beziehen kann. So wird in dieser Ausarbeitung vom generellen Zustand bei Konzertveranstaltungen gesprochen, in welchem die Regelungen der Hausordnung und noch andere Bestimmungen des Hauses der Mercedes Benz Arena greifen.

Der Internetseite zufolge, werden im Vorwege jeder Veranstaltung, veranstaltungsspezifische Vorkehrungen getroffen sowie die maximal zugelassene Besucherzahl ermittelt. Dies wird in Zusammenarbeit mit den Behörden (Polizei und Feuerwehr) realisiert. Eine Überschreitung dieser Maximalkapazität ist durch die Echtzeiterfassung der Besucherzahlen (Scannen der Tickets) ausgeschlossen.

So gibt es zudem in der Arena eine Einsatzzentrale für Polizei und Feuerwehr, die ebenso wie Rettungssanitäter, bei jeder Veranstaltung vor Ort sind.

Die Anordnung der „Stage“, also der Bühne, erfolgt entweder zentral oder am anderen Ende der Arena. Welche davon genutzt wird, ist wieder dem Veranstalter bzw. dem Künstler überlassen. Da sich die Notausgänge jeweils an den Eingängen befinden, ist die zweite Konstellation (Endbühne), die günstigere Wahl bezogen auf die Sicherheit der Zuschauer. Beim entfluchten entsteht durch die Anordnung der Endbühne kein zusätzliches Hindernis. Dies ist durch die Mittelbühne nicht gewährleistet. Die Konzertbesucher hat nicht die Möglichkeit in alle Richtungen zu strömen, da sich im östlichen Teil der Arena kein Notausgang befindet. Die Menschenmassen sind dadurch gezwungen die drei anderen Notausgänge zu benutzen. Dadurch müssen sie unweigerlich an der Mittelbühne vorbei flüchten, sodass vor den Notausgängen Ballungsräume entstehen können. Dies wiederum führt als Konsequenz zu einem eingeschränkten Fluchtverhalten.

Die Mercedes Benz Arena besteht aus mehreren Ebenen, die ebenfalls über zahlreiche Notausgänge verfügen. Eine deutliche Ausschilderung sowie ortskundiges Personal führen zu den Notausgängen. Auf den Saalplänen sind die Notausgänge jedoch nicht eingezeichnet. Es wurden lediglich die verschiedenen Eingänge und die Sitzgelegenheiten dargestellt. Innerhalb des Hauses sind jedoch vereinzelt Pläne mit Notausgängen zu finden. Sollte es zu einem technischen Defekt kommen oder andere Probleme auftreten, schaltet sich automatisch die Sicherheitsbeleuchtung ein.

¹⁷⁵ Vgl. Anschutz Entertainment Group Operations GmbH (Hrsg.), Saalpläne.

Die Sicherheitstechnik der Mercedes-Benz Arena ist stets auf dem neuesten Stand, so verfügt sie über ein Kameraüberwachungssystem mit 88 fest installierten Kameras in den Innen- und Außenbereichen. Im Wissen um das gesteigerte Sicherheitsbedürfnis der Besucher, Künstler und Veranstalter hat die Mercedes-Benz Arena Berlin bereits im August 2016 Durchgangs-Metalldetektoren bei der Einlasskontrolle eingeführt.

Die Metalldetektorbögen, wie man sie von Flughäfen kennt, kommen an allen Eingängen zum Einsatz. Für den Einlass in die Arena erfolgt eine Beschränkung auf Handys, Schlüsselbünde und Portemonnaies bzw. kleinere Kosmetiktäschchen. Alles andere fällt im Punkt „Hausordnung“ unter die verbotenen Gegenstände.

Weiterhin gibt es ein Brandwarnsystem mit zwei vernetzten Brandmeldezentralen sowie zwei elektroakustische Anlagen die insgesamt über 1.200 Lautsprecher verfügen und die Besucherführung im Alarmfall warnen und unterstützen.¹⁷⁶

3.1.4 Die Hausordnung

Die Hausordnung der Multifunktionsarena beinhaltet eine gewaltige Auflistung an Ordnungspunkten. Dabei darf der Ordnungsdienst den Konzertbesucher – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – dahingehend untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von verbotenen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Aspekt der verbotenen Verhaltensweisen und Gegenstände – wie Rucksäcke, Schirme, Handtaschen und Waffen – wird ebenso in der Haushaltsordnung aufgeführt.

Zum Thema Jugendschutz steht im Regelwerk der Hausordnung eine gesonderte Ergänzung, welche den Besuch von Musikkonzerten aufführt. In dieser wird unter anderem der zeitliche Aufenthalt des Jugendlichen geregelt. Die Arena sichert dadurch einen zusätzlichen Schutz für Kinder und Jugendliche ab.¹⁷⁷

3.2 Eine Sportveranstaltung im Signal Iduna Park

Als weiterer Veranstaltungstyp wird eine Sportveranstaltung, explizit ein Fußballspiel, hinsichtlich sicherheitsrelevanter Aspekte untersucht.

Fußball ist die beliebteste Sportart der Deutschen und zieht Woche für Woche mehrere hunderttausend Menschen in die Stadien. Die Steuerung dieser Menschenmenge bedarf einem besonderen Augenmerk und einer reibungslosen Zusammenarbeit zwischen Veranstaltern und Sicherheitskräften. Am Beispiel des größten deutschen Stadions, der Signal Iduna Park in Dortmund, sollen die besonderen Pflichten und Sicherheitsvorkehrungen des Veranstalters aufgezeigt und geprüft werden.

Die hier gemachten Angaben beruhen auf Informationen der Vereinswebsite¹⁷⁸ sowie persönlichen Eindrücken beim Besuch einer Veranstaltung am Veranstaltungsort.

¹⁷⁶ Vgl. Anschutz Entertainment Group Operations GmbH (Hrsg.), Hinweise zum Einlass.

¹⁷⁷ Vgl. Anschutz Entertainment Group Operations GmbH (Hrsg.), Hausordnung.

¹⁷⁸ Vgl. Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA (Hrsg.).

3.2.1 Der Signal Iduna Park als Veranstaltungsort für Fußballspiele auf nationaler und internationaler Ebene

Im Südwesten der Ruhrstadt Dortmund nahe der Bundesstraße 1 befindet sich das 1974 erbaute Stadion. Seitdem ist es die Heimat des Fußballbundesligisten Borussia Dortmund und hat heute eine Kapazität von bis zu 81.360 Plätzen. Besondere internationale Berühmtheit erlangt das Stadion durch die europaweit größte Stehplatztribüne, welche Platz für ca. 24.000 Menschen bietet.

3.2.2 Maßnahmen zur sicheren Durchführung eines Fußballspiels

Um einen reibungslosen Ablauf eines Fußballspiels im Dortmunder Stadion zu garantieren hat der Veranstalter eine Vielzahl von Pflichten zu erfüllen.

Bei der Nutzung eines Fußballstadions als Veranstaltungsort müssen infrastrukturelle und sicherheitstechnische Anforderungen erfüllt sein. Für ein Stadion der 1. Bundesliga sind dies:

- Mindestzuschauerkapazität 15.000 (mindestens 3.000 Sitzplätze)
- Flutlichtanlage, Naturrasenspielfeld und Rasenheizung.¹⁷⁹

3.2.2.1 Wer ist Veranstalter bei Fußballspielen?

Da Borussia Dortmund auf nationaler sowie internationaler Ebene Fußballspiele austragen darf, werden diese Spiele getrennt voneinander betrachtet.

Bei nationalen Spielen (Bundesliga- oder Pokalspiel) sind Veranstalter der ausrichtende Verein, also der Ballspielverein Borussia 09 e. V. Dortmund, und die Deutsche Fußball Liga (DFL). Der Verein muss sich dabei an die Regularien der DFL halten und die Mindestanforderungen selbiger erfüllen.¹⁸⁰

Bei internationalen Spielen (Champions- oder Europa-League) sind Veranstalter der jeweilige Verein sowie die Vereinigung Europäischer Fußballverbände (UEFA) als europäischer Fußballverband.

Der Verein muss sich beim Ausrichten von europäischen Spielen an die Reglements der UEFA halten.¹⁸¹

3.2.2.2 An- und Abreise sowie Parkplatzsituation

Laut Artikel 26 des DFB-Stadionhandbuchs ist die Parkplatzsituation wie folgt geregelt:

„Der Größe des Stadions angemessene – bei Bedarf auch beleuchtete – Parkplätze für PKW und Busse mit ausreichenden Rückstauräumen sollen im Nahbereich vorhanden sein, um den Zuschauern einen angemessenen sicheren Zugang zum Stadion zu ermöglichen.“

Zusätzlich soll möglichst eine Trennung von Fanlagern, vorzugsweise auf verschiedenen Seiten um das Stadion erfolgen.

¹⁷⁹ Vgl. DFB (Hrsg.), Anlage 1, S. 2 f.

¹⁸⁰ Vgl. DFB (Hrsg.), Stadionhandbuch, S. 5.

¹⁸¹ Vgl. UEFA (Hrsg.).

3.2.2.3 Sicherheitsmaßnahmen außerhalb des Veranstaltungsorts

Um den Weg von Parkplatz oder U-Bahnhaltestelle möglichst kurz und einfach zu bewältigen, ist der Veranstalter verpflichtet im Umfeld des Stadions gut sichtbare Wegweiser mit international anerkannten Piktogrammen aufzustellen. Somit können die Zuschauer direkt den Weg zu ihrer jeweiligen Tribüne wählen und landen nicht an einem Einlass, an dem sie nicht hereinkommen.¹⁸²

Wie bei der eingefügten Darstellung erkennbar, ist der Hauptzugang über die Strobellee an Spieltagen gesperrter Bereich. Hier befinden sich oft die größte Menge an Zuschauern sowie der Einlass für die Gästezuschauer. Dies stellt für den Veranstalter und die Sicherheitskräfte ein hohes Eskalationspotential dar. Der Weg zum Einlass muss akribisch geplant werden, damit kein Aufeinandertreffen verschiedener Konfliktgruppen stattfindet.

3.2.2.4 Steuerung des Zugangs und Aufenthalts im Stadioninnenbereich

Artikel 27 des DFB Stadionhandbuchs in Verbindung mit Artikel 76 der UEFA Stadioninfrastruktur regeln den Zugang zum Stadion. Hierbei muss der Veranstalter beachten, dass ausreichend Einlässe vorhanden sind, diese durch Geländer voneinander getrennt werden und ein elektronisches Einlass- bzw. Zählsystem zum Einsatz kommt. Durch das elektronische Zählsystem wird verhindert, dass gefälschte Eintrittskarten Zugang zum Stadion ermöglichen oder dass Zuschauer Zugang zum Gästebereich erhalten.

Anschließend hat der Veranstalter Ordnungskräfte beauftragt, jeden Besucher und dessen Taschen zu durchsuchen. So soll das Mitführen von Waffen verhindert werden. Dabei ist es erforderlich, dass die Sicherheitskräfte ausreichend geschult sind sowie die Stadionordnung des Vereins kennen, um zu wissen welche Gegenstände erlaubt bzw. verboten sind.

Im Stadioninnenraum werden die Zuschauer durch auffällige Nummerierungen in den richtigen Block geleitet. Jede Sitzplatzkarte ist einem genauen Block, einer Reihe sowie dem jeweiligen Sitz zugeordnet, was dem Zuschauer hilft seinen gekauften Sitzplatz zu finden.

Vor dem Zugang zu dem jeweiligen Block kontrollieren Ordner jedoch noch einmal die Eintrittskarte. So wird sichergestellt, dass sich kein Zuschauer in einem anderen Block befindet. Dies ist vor allem in Hinblick auf eine Überfüllung im Stehplatzbereich relevant. Hier stehen tausende Menschen eng beieinander, welches ein hohes Panikrisiko prägt.

Der Sitzplan des Signal Iduna Parks ist dem Zuschauer ebenfalls öffentlich auf der Vereinswebsite zugänglich und zusätzlich auf jeder Eintrittskarte zu finden (Vgl. Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA [Hrsg.]):

¹⁸² Vgl. DFB (Hrsg.), Stadionhandbuch, S. 26 f.



Besonderes Augenmerk hier liegt bei den grauen Blöcken 10-15 sowie 80-84. Hier befindet sich die größte Stehplatztribüne Europas. Für den Veranstalter bedeutet dies, dass er durch den Verkauf den Eintrittskarten keinen direkten Platz zuweisen kann. Es wurde vorher gesetzlich festgelegt für wie viele Personen der jeweilige Block ausgelegt ist. Durch Ordnungskräfte wird die Aufteilung innerhalb des Blocks organisiert, damit Fluchtwege frei bleiben.

Der Veranstalter muss sich zusätzlich an die Artikel 30 – 32 des DFB Stadionhandbuchs halten, welche grundlegend für die Aufteilung von Sitz- und Stehplätzen regeln.

3.2.3 Zwischenfazit zu den sicherheitsrelevanten Vorkehrungen bei Fußballspielen

Das größte Zuschauerunglück der Fußballgeschichte, die „Hillsborough-Katastrophe“ von 1989, hat die Sicherheit in den europäischen Fußballstadien verbessert. Seit diesem Unglück gab es keine nennenswerten Zwischenfälle mehr innerhalb eines Fußballstadions. Die verschiedenen europäischen Fußballverbände sowie die UEFA haben durch eine Vielzahl an Reglements einen Rahmen für die sichere Durchführung einer Fußballveranstaltung geschaffen. Die Umsetzung dieser Vorschriften wurden anhand des Beispiels des Signal Iduna Parks in Dortmund aufgezeigt. Da es bislang zu keinem weiteren Zuschauerunglück wie der „Hillsborough-Katastrophe“ kam, ist die Sicherheit in den Fußballstadien sehr bemerkenswert.

3.3 Das „Lullusfest“ 2017

Die letzte Veranstaltung, die im Rahmen des Forschungsprojektes betrachtet wurde, ist das „Lullusfest“ 2017. Die folgenden Ausführungen beruhen auf Beobachtungen und auf den Ergebnissen des Fragebogens, der für das Forschungsprojekt entwickelt wurde.

Das „Lullusfest“ gilt als ältestes Volksfest Deutschlands.¹⁸³ Das „Lullusfest“ wird immer in der Woche des 16. Oktobers eines Jahres gefeiert. Im Jahr 2017 fand es vom 16.10. bis 23.10.2017 auf dem Marktplatz in Bad Hersfeld statt. Das Fest beginnt mit der Entzündung des Lullusfeuers und dem anschließenden Festumzug. Dann findet auf dem Marktplatz ein buntes Markttreiben mit einer Vielzahl von Fahrgeschäften, Gastronomie und Losbuden statt. Im Jahr 2017 gab es einen neuen Besucherrekord von 505.000 Besuchern.¹⁸⁴ Wie bereits in anderen Teilen dieser Ausarbeitung festgestellt wurde, hat der Veranstalter eine Vielzahl von Aufgaben und Verantwortungsbereiche. So war es eine Aufgabe des Veranstalters des „Lullusfestes“, der Magistrat der Stadt Bad Hersfeld, für die Sicherheit der vielen Besucher in der Festwoche zu sorgen.

3.3.1 Die Sicherheitskräfte

Auf dem Festgelände waren drei Arten von Sicherheitskräften zu beobachten. Die erste Gruppe waren die Mitarbeiter der Polizei. Während der Festtage nutzte die Polizei die Räumlichkeiten des Bad Hersfelder Ordnungsamtes auf dem Marktplatz als „Lollswache“. Einige Polizeikräfte trugen dieses Jahr auch Bodycams. Zusätzlich wurde der Bad Hersfelder Marktplatz in diesem Jahr auch erstmals Videoüberwacht. Die zweite Gruppe von Ordnungskräften waren Mitarbeiter eines Sicherheitsdienstes, die hauptsächlich das „Lullusfest“-Festzelt überwachten. Die dritte Gruppe waren die Mitarbeiter der Fahrgeschäfte, die an den Fahrgeschäften wie zum Beispiel dem Riesenrad für die Sicherheit der Besucher sorgten.

3.3.2 Der Aufbau

In Fällen von Unfällen kann der Veranstalter in Haftung genommen werden. In der Prävention zu Unfällen auf einer solchen Veranstaltung muss deshalb auch der Aufbau berücksichtigt werden. Die Fahrgeschäfte und Gastronomie-Hütten sind einerseits in der Mitte des Marktplatzes und auch um den Marktplatz aufgestellt. Dadurch entstehen Gänge, die eine Art Kreis um den Marktplatz bilden.¹⁸⁵ Natürlich sind die Gänge recht eng, wenn zu einer bestimmten Zeit viele Besucher auf dem Fest sind. Es muss also berücksichtigt werden, dass auch Personen mit Geheinschränkungen und auch Menschen mit Kinderwagen das Fest besuchen. Außerdem müssen die Stände mit Strom und Wasser versorgt werden. Damit keine Leitungen offen auf dem Boden liegen, wurden vom Veranstalter Kabelkanäle und Rampen darüber aufgestellt. Rund um das Festgelände wurden Betonblöcke aufgestellt um Tragödien wie den Anschlag auf den Weihnachtsmarkt in Berlin im Jahr 2016 zu verhindern. Allerdings muss beachtet werden, dass im Falle einer Panik auf dem Festgelände die Betonbarrieren ein Hindernis darstellen können. Im Rahmen des Forschungsprojektes wurde die Ordnungsdienstleiterin von der Stadt Fulda, Frau Gärtner, für einen Vor-

¹⁸³ Vgl. Magistrat der Kreisstadt Bad Hersfeld – Projektbüro Lullusfest (Hrsg.).

¹⁸⁴ Vgl. Schönholtz.

¹⁸⁵ Vgl. Magistrat der Kreisstadt Bad Hersfeld – Projektbüro Lullusfest (Hrsg.).

trag eingeladen. Sie berichtete davon, dass die Stadt Fulda an Stelle der Betonbarrieren fest verbaute und versenkbare Poller installiert hat.

Im Vorfeld des „Lullusfestes“ wurde ein Lageplan in einem Flyer veröffentlicht. Dort konnten sich die Besucher lediglich den Aufbau des Festes informieren, es fehlten allerdings Informationen über die Fluchtwege. Dieser Lageplan mit Fluchtwegen wurde dann an den Eingängen zum Fest angebracht. Die Fluchtwege wurden auf dem Fest auch durch Schilder und Fahnen gekennzeichnet. Aber wissen die Besucher auch, wo die Fluchtwege sind? Diese Antwort und weitere Ergebnisse des Fragebogens folgen an einem späteren Punkt dieser Arbeit.

3.3.3 Initiative gegen Glasscherben

Eine weitere Maßnahme um die Sicherheit zu verbessern und die Verletzungsgefahr zu minimieren ist die Initiative „Nur Flaschen machen Scherben“. Diese Initiative besteht seit 2014 und ist in Deutschland einmalig. Dafür wurden rund um das Festgelände große Plastikbehälter aufgestellt, damit darin Flaschen entsorgt werden können. Außerdem gibt es auf dem Festgelände eine „Glaswurfhütte“. Dort können die Besucher ihre Glasflaschen in den Container werfen und ein Ziel treffen. Bei fünf Treffern konnte man dann einen „Lullusfest“-Plastikbecher gewinnen.

3.3.4 An- und Abreise

Eine weitere Pflicht des Veranstalters ist es sich um die An- und Abreise der Besucher zu kümmern, indem Parkflächen geschaffen und zur Verfügung gestellt werden. Nähere Informationen dazu konnten die Besucher dem Parkleitsystem in Bad Hersfeld und dem Flyer bzw. dem Internet entnehmen. Dort waren fünf Parkhäuser in Bad Hersfeld als Parkmöglichkeit ausgeschrieben und bestimmte Parkplätze waren gekennzeichnet. Außerdem wurde für die Festtage Mittwoch und Sonntag ein Park & Ride außerhalb des Stadtzentrums mit einem Shuttle-Service eingerichtet. Es wurde außerdem auf die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel, wie zum Beispiel Busse hingewiesen, die zum „Lullusfest“ die Taktzeiten erhöht hatten. Für die Bewohner von Rotenburg und Bebra bestand außerdem die Möglichkeit einen Extra-Bus zu nutzen. Dieser fuhr die Besucher im Zeitraum von Donnerstag 18.10.2017 bis Samstag 21.10.2017 täglich um 20:00 Uhr nach Bad Hersfeld und 24:00 Uhr wieder zurück. Wie die Besucher tatsächlich anreisen und welche Parkmöglichkeiten wirklich genutzt wurden, wurden in dem Fragebogen ebenfalls abgefragt.¹⁸⁶

3.3.5 Die Befragung

Im Laufe des Forschungsprojektes kam die Idee auf, einen Fragebogen zum Thema Veranstaltungssicherheit beim „Lullusfest“ zu entwerfen. Einerseits wollte man auf dem „Lullusfest“ eigene Beobachtungen anstellen, andererseits wollte man die Sicht der Besucher zu ihrem Verhalten und ihren Sicherheitsgedanken erfragen. Dazu entwickelte die Gruppe einen Fragebogen (siehe Anhang 3).

Es wurden von der Forschungsgruppe 103 Besucher persönlich befragt. Im Folgenden sollen die Antworten zusammenfassend dargestellt werden (siehe Anhang 4).

Frage 1: Haben Sie sich Gedanken über die Sicherheit am „Lullusfest“ gemacht?

¹⁸⁶ Vgl. Magistrat der Kreisstadt Bad Hersfeld – Projektbüro Lullusfest (Hrsg.).

34 der 103 Befragten haben diese Frage mit Ja beantwortet. Das sind ca. 33 %. Die restlichen 69 Befragten haben sich keine Gedanken über die Sicherheit gemacht.

Frage 2: Haben Sie Ihr Verhalten in Anbetracht der vergangenen Vorkommnisse beim Besuch von Veranstaltungen verändert? Wenn ja, inwiefern?

Diese Frage zielte darauf ab zu erfahren, ob in den Köpfen der Menschen nach Ereignissen, wie zum Beispiel dem Anschlag auf dem Berliner Weihnachtsmarkt 2016, ein Umdenken stattgefunden hat. 66 der Befragten, also 64 % haben ihr Verhalten nicht geändert. Diejenigen, die diese Frage bejaht haben gaben verschiedene Verhaltensänderungen an. Einige gaben an seltener zu solch großen Veranstaltungen zu gehen, wachsender zu sein in Menschenmassen und besser auf Sicherheitsmaßnahmen zu achten.

Frage 3: Vermitteln Ihnen erkennbare Sicherheitskräfte ein Gefühl von Sicherheit? Wenn nein, warum?

64 % der Besucher gaben an, dass Ihnen die erkennbaren Sicherheitskräfte ein erhöhtes Gefühl von Sicherheit geben. Der Rest gab für die Antwort nein verschiedene Gründe an. Es wurde ausgeführt, dass die Sicherheitskräfte bei kleineren Konflikten wohl eingreifen könnten, sie allerdings bei größeren Sachen, wie einem Terroranschlag keine Chance hätten. Einige Besucher gaben sogar an, dass viele Sicherheitskräfte eher Unsicherheit vermitteln würden, da man eher etwas „gefährliches“ vermute.

Frage 4: Haben Sie sich den Lageplan des Festes angesehen? Wenn ja, nach was haben Sie speziell geschaut?

Mit dieser Frage wollte man erfahren, ob sich die Menschen im Vorfeld der Veranstaltung über die örtlichen Gegebenheiten informieren und nach was die Menschen da schauen. Gerade im Hinblick auf mögliche Fluchtwege. 49 der Befragten haben sich den Lageplan angeschaut. Allerdings haben die meisten nur nach den Fahrgeschäften und den Imbissbuden der Veranstaltung geschaut um ihren Tag zu planen. Lediglich ein sehr geringer Teil der Besucher hat sich mit den Fluchtwegen befasst oder danach auf dem Lageplan geschaut.

Frage 5: Wissen Sie wo die Fluchtwege sind?

Die Befragung zeigte, dass lediglich 24 der 103 Befragten die Fluchtwege tatsächlich kannten. Das sind nur 23,3 %. Eine Möglichkeit wäre die Menschen bereits im Vorfeld im Internet und auf dem Flyer mit diesem Thema zu sensibilisieren. Allerdings hat ja Frage 4 gezeigt, dass sich die Wenigsten wirklich im Vorfeld über Fluchtwege informiert haben.

Frage 6 und 7: Geschlecht und Alter der Befragten

Diese beiden Fragen waren für die Statistik und werden deshalb in einem Punkt behandelt. 58,25 % der Befragten waren Frauen.

Die jüngsten der Befragten waren 12 Jahre alt und der älteste Teilnehmer der Befragung war 81 Jahre alt. Der Altersdurchschnitt bei der Befragung lag bei ungefähr 36 Jahren.

Frage 8 und 9: Wohnort und An- und Abreise

Diese Fragen beschäftigten sich damit, wo die Besucher herkamen, wie sie anreisten und wenn sie mit dem PKW angereist sind, wo sie geparkt haben.

45 der Befragten kamen aus Bad Hersfeld (und 5 km Umkreis), 28 aus bis zu 20 km Umkreis und die restlichen 30 aus über 20 km Umkreis.

Im Weiteren wurde festgestellt, dass 53 der Befragten, also mehr als die Hälfte, mit dem PKW angereist sind. Wie bereits im Punkt An- und Abreise zum „Lullusfest“ wurde berichtet, dass verschiedene Parkmöglichkeiten durch den Veranstalter ausgewiesen waren. Die Frage zum Parken der PKW ergab allerdings, dass 13 der 103 befragten Besucher ihren PKW in einem Parkhaus oder dem Park & Ride abstellten und die restlichen 40 Befragten einfach sonstige Parkmöglichkeiten nutzten.

Mit dem Fragebogen konnte man sich also einen groben Überblick über das Sicherheitsgefühl der Menschen verschaffen und die Nutzung von organisatorischen Mitteln beleuchten.

Ein weiterer Punkt des Forschungsprojektes war es allerdings, ob es gegebenenfalls psychologische Aspekte gibt, um Menschenmassen zu steuern. Diese werden in den folgenden Punkten der Ausarbeitung betrachtet.

4 Psychologische Aspekte

4.1 Einführung

Die Reaktion eines Menschen auf eine Situation ist maßgebend von seinen Erfahrungen abhängig. Da im Rahmen von Großveranstaltung diverse Menschentypen aufeinander stoßen ist eine Vorhersage, wie die Gruppe in einer Ausnahmesituation reagieren wird, nicht möglich. Jedoch gibt es einen Faktor, dessen Ausprägung man sich zunutze machen kann, die Schwarmintelligenz. Auf diesen Begriff wird im genauen später eingegangen. Auch die Schwarmintelligenz stößt an ihre Grenzen, wenn es Individuen gibt, deren Verhalten völlig dem der Gruppe widerstrebt. Problematisch ist ebenfalls, wenn Gruppenmitglieder völlig andere Verhaltensmuster zeigen, da ihre Handlungstendenz eine andere ist.

4.2 Verhalten

Das Verhalten eines jeden Menschen ist individuell. „Im allgemeinen Verständnis [...] bezieht sich der Begriff „Verhalten“ auf äußerlich wahrnehmbare Veränderungen, Bewegungen, Stellungen, Körperhaltungen und Lautäußerungen von Organismen.“¹⁸⁷ Es besteht jedoch immer aus zwei Teilen, dem ererbten und dem erlernten Verhalten.¹⁸⁸ Daneben kann man dem Verhalten zwei Funktionen zuordnen, die Erhaltungs- und die Fortpflanzungsfunktion.¹⁸⁹ Im Rahmen des Forschungsprojektes spielt die Erhaltungsfunktion eine tragende Rolle. Dies begründet sich durch den Aspekt, dass Menschen im Ernstfall vordergründig an der Erhaltung des eigenen Wohlbefindens interessiert sind und sich weniger um die Situation der gesamten Gruppe kümmern. Diese Problematik führt dazu, dass im Rahmen von Großveranstaltung Mittel gefunden werden müssen, die dafür sorgen, dass das Kollektiv einen gemeinsamen Weg trotz aller Individualinteressen geht und die Gruppe gemeinsam handelt.

4.3 Handeln

Die Trennung von Verhalten und Handeln ist für das normale Verständnis keine einfache. Als wesentlicher Unterschied ist die Dimension anzusehen. Das Verhalten, gleich ob ererbt oder erlernt, ist ein mehr oder weniger unbewusster Prozess. Eine Handlung kann sowohl bewusst als auch unbewusst stattfinden, jedoch entsteht eine Handlung dem Grunde nach aus einer Entscheidung heraus. Erst mit der wiederholten Entscheidung zur Handlung entsteht ein Verhaltensmuster der Person und es wird zum unbewussten Prozess. Zusätzlich ergibt das Zusammenspiel aller Handlungen das Verhalten, das wir an einer Person wahrnehmen. „Verhalten ist demnach das Allgemeinere, wovon Handeln eine Sonderform darstellt, nämlich subjektiv sinnhaftes Verhalten.“¹⁹⁰ Somit kann eine Handlung auch nicht als isolierter Prozess betrachtet werden, da deren Folgen wiederum Handlungsbedingungen für die Personen in der Umwelt schaffen.¹⁹¹

¹⁸⁷ Immelmann/Scherer/Vogel/Schmock, S. 5.

¹⁸⁸ Vgl. Immelmann/Scherer/Vogel/Schmock, S. 3.

¹⁸⁹ Vgl. Immelmann/Scherer/Vogel/Schmock, S. 3.

¹⁹⁰ Schimank, S. 29.

¹⁹¹ Vgl. Vorweg, S. 8.

4.3.1 Individuelle Handlungsfähigkeit

Aus der Sicht eines Einzelnen gehört als Schritt vor der Handlung erst einmal der Wille, die Handlung auch tätigen zu wollen.¹⁹² Die individuelle Handlungsfähigkeit ist eng mit der Wahrnehmung des Menschen verbunden. Ist das Bewusstsein für eine Situation bei der Person nicht gegeben, so ist auch situationsgerechtes Handeln sehr schwierig. In diesem Forschungsprojekt spielt diese Erkenntnis insofern eine Rolle, als das der Veranstalter im Falle einer Entfluchtung jeden einzelnen der Gruppe erreichen muss. Mögliche Mittel hierzu sind entsprechende Lautsprecherdurchsagen, Monitoranzeigen oder Alarmsignale. Bei Lautsprecherdurchsagen und Monitoranzeigen ist es jedoch sehr wichtig, dass diese zwar die Menschen auf die entsprechende Situation aufmerksam machen, aber damit keine Panik und somit verstärktes unkontrollierbares Verhalten hervorgerufen wird. Aufgrund der hohen Personenanzahl auf einer Großveranstaltung ist die Enge als bereits grundsätzlich vorhandener Stressor nicht außer Acht zu lassen, da sie ebenfalls Einfluss auf mögliche Verhaltensmuster hat.

Die Art und Weise mit Stress umzugehen, ist dabei ein sehr individuell zu betrachtender Faktor, wobei man neben den verschiedenen Fähigkeiten und Ressourcen auch die unterschiedliche Situations- und Reizbewertung betrachten muss.¹⁹³ Einer herrschenden Meinung nach ist hierbei Stress als Prozess zu verstehen, bei dem der Einzelne zuerst einschätzt, inwieweit der empfangene Reiz das Wohlergehen des Organismus gefährdet. Erst danach überlegt man, welche Möglichkeiten der Bewältigung bestehen.¹⁹⁴ Bei Großveranstaltungen gibt es eine Vielzahl von Reizen, die der Besucher empfängt. Das Problem liegt dabei, dass jede Person diese Reize anders wahrnimmt. Damit ein geregelter Ablauf in einer Gefahrensituation zustande kommt, muss der Veranstalter nicht nur jeden Besucher erreichen, sondern möglichst auch dafür sorgen, dass jeder die Nachricht auch gleich auffasst.

Jedoch kann man unmöglich nur „den Einen“ auf einer Veranstaltung betrachten, da Handeln und Verhaltensmuster aufgrund von vorangegangenen Erfahrungen entstehen, die der Veranstalter unmöglich von jedem einzelnen Besucher kennen kann. Allerdings kann er sich den Aspekt zunutze machen, dass sich Menschen an den Personen in ihrem unmittelbaren Umfeld orientieren. Es ist also sinnvoller, eine Gruppe vom Handeln zu bewegen, als zu versuchen, jeden einzelnen Besucher zu erreichen.

4.3.2 Handlungsfähigkeit von Gruppen

Bei der Beeinflussbarkeit einer Gruppe ist zu beachten, um welche Art von Gruppe es sich handelt. Bei einzelnen Veranstaltungsbesuchern, die nur miteinander interagieren, weil sie die gleiche Veranstaltung besuchen, handelt es sich um einen losen Zusammenschluss. Dabei sind die Individualinteressen überwiegend, da die Menschen nichts miteinander verbindet, außer ihr Veranstaltungsbesuch.¹⁹⁵

Ein zweiter Gruppentyp entsteht, wenn die zufällig zusammenstehenden Personen auf der Veranstaltung beginnen, sich über belanglose Themen zu unterhalten. Durch

¹⁹² Vgl. Schimank, S. 30.

¹⁹³ Vgl. Immelmann/Scherer/Vogel/Schmoock, S. 313.

¹⁹⁴ Vgl. Immelmann/Scherer/Vogel/Schmoock, S. 314.

¹⁹⁵ Vgl. Schwarz, S. 174.

die direkte Interaktion miteinander, die aber nicht auf einer Verabredung o. ä. basiert, entsteht eine Zufallsgruppe. Dabei ist die Meinungsbildung in einer Zufallsgruppe umso stärker, je kleiner diese Gruppe ist.¹⁹⁶

Diese Zufallsgruppe wird zu einer Gruppe auf Zeit, sobald sich das belanglose Gespräch einem Thema widmet, zu dem alle eine Meinung haben und auch voll hinter dieser stehen. Diese Gruppeart bildet oftmals bei übereinstimmenden Meinungsbildern die Grundlage für ein freundschaftliches Verhältnis.¹⁹⁷ Problematisch aus Sicht des Veranstalters wird hierbei, dass nicht mehr nur die Individualinteressen im Vordergrund stehen, sondern aufgrund der gewissen Verbundenheit auch für den Einzelnen das Wohlergehen seiner Gruppenmitglieder in den Fokus rückt. Dies äußert sich, im Gegensatz zu den beiden anderen Gruppentypen, darin, dass man sich, im Falle einer Entfluchtung, nicht nur an der Erhaltung des eigenen Wohlergehens orientiert, sondern auch auf seine Mitmenschen achtet.

Bei einer Großveranstaltung sind alle Gruppentypen zu finden. Es gibt viele Menschen, die allein unterwegs sind und nur durch den Veranstaltungsort mit anderen verbunden sind. Oft genug kommen aber auch Paare oder Freundeskreise gemeinsam zu einer Veranstaltung. Das macht es für den Veranstalter sehr schwierig, eine einzelne Gruppenart in den Fokus zu nehmen. Dabei kommt es auch stark auf die Veranstaltungsart an, welche Gruppenarten sich bilden. Auf einem Konzert ist davon auszugehen, dass es eher im Bereich des losen Zusammenschlusses bleibt, da die Intention der Besucher darin liegt, die Musik des Künstlers anzuhören. Hierbei würden Gespräche mit Fremden eher ablenkend wirken.

Im Gegensatz dazu ist ein Fußballspiel schon aufgrund der Fanggruppierungen davon geprägt, dass es klare Interessensgruppen gibt. Innerhalb einer Fanggruppe entstehen aufgrund von Spielsituationen auch Zufallsgruppen, da Entscheidungen des Schiedsrichters gegen die favorisierte Mannschaft diskutiert werden müssen. Jedoch entstehen aus solchen Interaktionen der Stadionbesucher untereinander kaum soziale Verbindungen, sodass auch hier im Falle einer Entfluchtung eher die Individualinteressen im Fokus stehen.

Davon abweichend ist das „Lullusfest“ zu betrachten. Da es ein Volksfest in einer relativ kleinen Stadt ist, ist anzunehmen, dass sich viele Familien und auch befreundete Gruppen dort begegnen und daraufhin eine größere Gruppe bilden. Aufgrund der schon vorher bestehenden sozialen Verbindung spielen Gedanken an das Wohl aller Gruppenmitglieder eine deutlich größere Rolle als bei den beiden anderen Veranstaltungen. Dies ist im Falle präventiver psychologischer Ansätze insofern von Bedeutung, als dass eine Rücksichtnahme aufeinander eine Entfluchtung erschwert. Allerdings kann der Veranstalter diese Gruppen auch nicht anders behandeln, als jene, in denen die Individualinteressen überwiegen.

Inwiefern psychologische Aspekte insgesamt zur Steuerung von Menschenmassen betrachtet werden können, wird im Nachfolgenden dargelegt, indem man auftretende Phänomene von Menschenmassen in den Fokus nimmt.

¹⁹⁶ Vgl. Schwarz, S. 178 f.

¹⁹⁷ Vgl. Schwarz, S. 180.

4.4 Crowding

Der Begriff des Crowding ist ein Sammelbegriff der Sozialpsychologie für verschiedene Phänomene, welche etwas mit Dichte oder Enge zu tun haben. Gleichzeitig ist er aber auch ein Begriff für das psychische Korrelat zur objektiv messbaren Dicht. Dabei lassen sich zwei Typen unterscheiden:

1. Der erste Typ ist die räumliche Dichte, diese Maßzahl bestimmt den für jede einzelne Person verfügbaren Raum beziehungsweise die Einschränkung der Bewegungsfreiheit. Dabei handelt es sich um einen weiteren Stressfaktor.
2. Der zweite Typ ist die sozial Dichte, sie bestimmt die Anzahl der Personen, Gruppengröße, Dichte als Möglichkeit sozialer Interaktion.¹⁹⁸

Die Auswirkungen des Crowding wurden vor allem in den 1970er untersucht. Dort ging man davon aus dass der Begriff des „crowds“ „eine große und unorganisierte Menge von Organismen, die in irgendeiner Form interagieren“¹⁹⁹ darstellt.

Nach Prohansky et al. (1970):

Crowding ist auch abhängig von der Art und Anzahl der Personen, welche das Individuum umgeben, in welcher Situation sie sich befinden aber auch welche Erfahrungen das einzelne Individuum bereits in einer solchen Situation gemacht hat.²⁰⁰

Nach Stolkols (1972):

Diese Definition ist aber noch erweiterbar durch die Diskrepanz des erwünschtem und des vorhandenem Raumes, welchem das Individuum ausgesetzt ist. So wird auch das Erleben mit einbezogen, da auch darauf geachtet wird, welche personenbezogenen, sozialen als auch räumlichen Faktoren jemanden umgeben und ob diese veränderbar sind. So wird Crowding als ein anderes Wort für „Beengungserleben“ verstanden.²⁰¹

Nach Schultz-Bambard (1985):

Demnach sieht die Intensivierungshypothese nach Schultz-Gambard von 1985 Dichte nicht als den Auslöser von Stimmungen oder Verhaltenstendenzen, sondern sieht die Enge lediglich als eine Art Verstärker, der bereits vorhandenen Stimmungen und Bewegungen. Demnach geht ein Mensch mit bestimmten Erwartungen in eine Situation hinein bspw. wie viele Menschen sich dort aufhalten oder/und wie groß der Veranstaltungsraum ist. Werden diese Erwartungen jedoch nicht erfüllt, muss sich der Mensch umorientieren. Dies erfordert eine Anstrengung, welche unter Umständen eine Überlastung darstellen kann. So kann es schon im Vorfeld zu Irritation, Verärgerung und Beunruhigung kommen.²⁰²

¹⁹⁸ Vgl. Eichler/Neustadt/Schmidt, S. 11.

¹⁹⁹ Richter, S. 262.

²⁰⁰ Vgl. Kruse, S. 4.

²⁰¹ Vgl. Richter, S. 262.

²⁰² Vgl. Bierhoff/Frey, S. 98.

4.4.1 Crowding im Alltag

4.4.1.1 Typ 1

Zur räumlichen Dichte gibt es für geschlossene Räume als auch für eingezäunte Bereiche eine festgelegte maximale Besucherzahl, welche sich gleichzeitig auf dem Gelände aufhalten darf. Diese folgt den Berechnungen der Fläche pro Besucher, erweitert mit der Sphärentheorie aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Dabei wird die direkte Umgebung um den Körper in drei Sphären unterteilt. Die Intimsphäre ist bis zu 60 cm um den Körper, die Privatsphäre von 61 cm bis 1,20 m und die soziale Sphäre von 1,20 m bis zu 3,60 m. Dabei wird es bereits als unangenehm empfunden, wenn fremde Menschen in die eigene Privatsphäre eindringen, d. h. man steht beispielsweise zu nah aneinander. Dies wird zumeist schon als Ärgernis empfunden und kann auch Auslöser für einen Konflikt sein. Wie beispielsweise die typische Situation des drängelnden Nächsten an der Supermarktkasse. Daher muss darauf geachtet werden, genügend Platz einzuberechnen.

4.4.1.2 Typ 2

Es muss aber auch darauf geachtet werden, dass viele Menschen auch als Gruppen kommen und sozial interagieren. Bei bekannten Personen empfinden wir es beispielsweise als nicht schlimm, wenn uns diese näher kommen und in die eigene Privatsphäre eindringen, vorausgesetzt natürlich man mag diese Person.

Eine Untersuchung der TU Dresden zeigt auch das extrovertierte Menschen einen mit Menschen gefüllten Raum später als beengend/bedrohlich empfinden als introvertierte Menschen und daher auch später in Panik verfallen.²⁰³ Bei ihnen setzen demzufolge auch später ein Fluchtinstinkt und eine eventuelle Panikreaktionen ein.

4.4.2 Anwendung auf die drei Veranstaltungstypen

4.4.2.1 Konzert im geschlossenem Raum

Bei einer Veranstaltung in geschlossenem Raum findet sich eine ähnliche Situation wie in einem Fußballstadion, natürlich abhängig von dem erwarteten Publikum. Dabei ist wichtig zu unterscheiden, ob es sich um ein Konzert eine Band oder einem Parteitag handelt. Bei einem Konzert ist die Altersstruktur der Zuschauer und die Aufteilung der Fläche von Bedeutung. Bei einem höheren Altersdurchschnitt gibt es häufig Sitzplätze. Bei einem jüngeren Publikum ist dagegen die Stehfläche vor der Bühne größer. Bei Konzerten wird außerdem, wie in Punkt 3.1.2 veranschaulicht, unterschieden zwischen Endbühnen mit unbestuhltem Innenraum und einer Mittelbühnen mit unbestuhltem Innenraum. Bei einem Konzert drängen die Zuschauer zur Bühne hin, dort ist auch die Dichte der Menschen am größten. Bei Mittelbühnen ist daher die Masse der Menschen direkt vor der Bühne am geringsten und bei Endbühnen verhältnismäßig groß, da die Fläche vor der Bühne im Verhältnis zur Mittelbühne klein ist. Da allerdings davon ausgegangen werden kann, dass die Zuschauer mit der Erwartung eine große Menschenmenge anzutreffen in die Veranstaltung hinein gehen, ist die Überforderung im Vorfeld nicht groß. Allerdings wissen die Zuschauer, anders als beim Fußballspiel, auch was sie erwartet. Daher ist die Möglichkeit der Frustration nicht so groß wie bei einem Fußballspiel dessen Ausgang unklar ist. Da-

²⁰³ Vgl. Eichler/Neustadt/Schmidt, S. 50.

her ist die Stimmung der Menschenmasse auch besser einschätzbar und kontrollierbar.

4.4.2.2 Fußballstadion

Die Anwendung des Crowdings auf die Besucher eines Fußballstadions ist relativ zwecklos, da die Zuschauer durch die Sitzschalen auf den Sitztribünen einen festen Raum und dadurch auch einen festen Raum um sich herum haben. Diese wird lediglich durch die nebensitzenden Nachbarn eingeschränkt, welche in die private Zone, wenn nicht gar in die intime Zone eindringt. Was allerdings durch die nah beieinander befestigten Sitzschalen unabdingbar ist und als Belastung und Störung empfunden werden kann.

Eine Anwendung des Crowding ist auf die Stehtribünen besser geeignet. Die Stehtribünen haben alle eine Besucherbegrenzung, damit das Bedränge darauf nicht allzu groß wird und auch die maximale Traglast nicht überschritten wird. Diese Anzahl wird vorher anhand bestimmter Kennzahlen berechnet. Durch diese sollte auch der persönliche Raum von einzelnen Individuen Beachtung finden. Aufgrund der begrenzten Besucheranzahl werden verhältnismäßig wenig Menschen auf den zur Verfügung stehenden Platz verteilt. Somit ist der räumlichen Dichte genüge getan.

Auch die soziale Dichte ist beachtet worden, da zwar Menschen in die private bzw. intime Zone anderer eindringen aber wer sich bewusst in eine solche Situation begibt weiß das er oder sie anderen körperlich sehr nah kommen wird, hat sich bereits darauf eingestellt und erwartet dies sogar. Anders verhält es sich, wenn sich Ultra-Fans in ihrem Block befinden, von diesen fühlen sich viele bedroht, bedrängt und gestört. Sie wollen so viel Abstand wie möglich zwischen sich und die Ultras bringen. dadurch wird das Gedränge größer und die Dichte an Menschen auf einem bestimmten Platz größer. Andererseits könnten auch Menschen von ihnen angestachelt werden und der Pulk wird aggressiver. Aus diesem Grund ist es wichtig die einzelnen Gruppierungen zu trennen.

4.4.2.3 „Lullusfest“

Anders verhält es sich bei einer Veranstaltung unter freiem Himmel. Hier gibt es neben den offiziellen Fluchtwegen auch andere Nebenstraßen. Durch diese zusätzlichen Ausweichmöglichkeiten ist die räumliche Dichte nur partiell sehr hoch. Beispielsweise vor Glühwein- oder Essensständen oder, sollte das Wetter schlechter werden, unter Überdachungen, bei DJ-Ständen oder während des Umzugs. Diese sind allerdings sehr leicht zu ertragen, da ihnen auch leicht ausgewichen werden kann, wenn nötig. So kann interagiert werden, wenn das gewünscht ist oder auch nicht, wenn man mit seinen Bekannten unter sich bleiben will. Allerdings kann es hier schnell zu einer Überforderung aller Beteiligten (Besucher, Veranstalter und auch Standbesitzer) im Vorfeld kommen, da man nicht sagen kann wie viele Menschen zu einer solchen Veranstaltung kommen werden. Es können Menschenmassen vorgefunden werden, auf die man nicht vorbereitet war, was schnell zu Überforderung und Angst in Bezug auf das Verhalten und der Gruppendynamik kommen. Andererseits kann man das fest schnell wieder verlassen, da hier kein Eintritt oder ähnliches gezahlt wurde, was einen an der Abreise hindern könnte.

4.5 Deindividuation

Der Begriff Deindividuation leitet sich aus dem Lateinischen von den Begriffen „de“ = ab / weg und „Individuum“ = Einzelnen ab. Im Deutschen wird hierbei auch von „Entpersönlichung“ gesprochen. Die Deindividuation spielt zur Erklärung von Gruppendynamiken und zum Verstehen von Verhaltensweisen von Menschen innerhalb einer Gruppe eine zentrale Rolle. Sie beschreibt die Anonymität von Einzelpersonen in Gruppen und deren Wesen in der Gesellschaft.²⁰⁴

In der Psychologie versteht man unter diesem Begriff den psychischen Zustand einer bzw. mehrerer Personen, die eine verminderte Selbstaufmerksamkeit innerhalb der Gruppe oder Menschenmasse verspüren und miteinander in eine soziale Interaktion treten.²⁰⁵

Die Deindividuation ist geprägt durch ein geringes bis fehlendes Urteilsvermögen des Einzelnen und eines damit einhergehenden Abbaus von Hemmschwellen sowie einer gleichzeitigen Zunahme der Bereitschaft an impulsivem, normabweichenden und extremen Verhalten. So verändert sich beispielsweise die Wahrnehmung des Selbst gegenüber anderen, sodass es zu unvorhersehbaren, außergewöhnlichen und unbewussten Reaktionen oder Handlungen kommen kann.²⁰⁶ Meist entsteht das unbewusste Verlangen nach einer Gruppenkonformität verbunden mit der Einhaltung sozialer Gruppennormen.²⁰⁷

Sich daraus ergebende Verhaltensweisen der Person(en) werden durch die Gruppe gestärkt – durch ein Genugtuungsempfinden potenziert und legalisiert. Durch zum Teil gleichartige Verhaltensweisen wird dabei das konkrete Verhalten jedes Einzelnen verschleiert und geht im Gesamtkomplex der Masse unter. Beim Individuum entsteht somit das Gefühl des „Sich-Verstecken-Könnens“ innerhalb eines gruppendynamischen Prozesses. Folglich beeinflusst das Verhalten des Einzelnen die Gruppe wesentlich.²⁰⁸

Durch ein einheitliches Auftreten der Personen, dem gleichförmig wirkenden Gruppenverhalten und der meist undurchsichtigen Gruppendynamik kann eine Erreichbarkeit sowie eine zu erzielende Verhaltensänderung aufgrund unerwünschter oder gefährlicher Verhaltensweisen von außen nur sehr eingeschränkt erzielt werden. Dabei spielt die „Hypothese des konkurrierenden Verhaltens“ eine zentrale Rolle.²⁰⁹ Sie besagt, dass Menschen, die sich in einer Situation befinden, in der viele verschiedene Wahrnehmungsquellen auf sie einwirken, derjenigen Aufmerksamkeit schenken, die am präsentesten ist oder angenehmsten erscheint. Ausgehend von diesem Ansatz lässt sich die problematische Erreichbarkeit der Personen innerhalb der Menschenmenge ableiten, da sich nur vereinzelt Personen auf das Außenstehende fokussieren können.

²⁰⁴ Vgl. Six.

²⁰⁵ Vgl. Hobmair, S. 341.

²⁰⁶ Vgl. o. V., Was versteht man unter Deindividuation?.

²⁰⁷ Vgl. Hobmair, S. 341.

²⁰⁸ Vgl. Six.

²⁰⁹ Vgl. BFBU (Hrsg.).

Des Weiteren erfährt die betroffene Person durch den voranschreitenden Prozess der Deindividuation einen so hohen Kontrollverlust, dass ein späteres Erinnern an eigene Handlungen unmöglich wird. Dies kann zu weiteren Problematiken führen, wenn es beispielsweise um Schuld- oder Zurechnungsfragen im Falle einer ihr unterstellten Straftat geht.

Die Anonymität und das Verstecken in der Gruppe sind im Bereich der Gewaltentwicklung und dem Abbau von Hemmungen zentrale Themen. Es zeigt, dass die Deindividuation maßgeblich zu einer Verhaltensänderung Einzelner führt und die gruppendynamischen Prozesse eine Verschleierung der Handlungen hervorrufen.²¹⁰

Interessant ist hierbei die Fragestellung, warum eine Person in der Gruppe eine bestimmte Verhaltensweise zeigt. Wenn es um die Klärung der Gründe, Ursachen, Bedingungen oder Entscheidungen, die eine Person trifft, geht, wird in der Psychologie häufig von Antezedenzen gesprochen. Auch im Rahmen der Deindividuation wird dieser Begriff zur Erklärung der Beweggründe von Individuen in Menschenmassen herangezogen.

So gehören beispielsweise Anonymität, die enorme Gruppengröße, undefinierte Verantwortlichkeiten, eine unspezifische Gruppenaktivität, die hohe Reizdichte oder unstrukturierte, neuartige, nicht vorhersehbare Situationen zu den Antezedenzen für eine Deindividuation.

4.5.1 Anwendung auf die drei Veranstaltungstypen

4.5.1.1 Konzert im geschlossenem Raum

Je nach Veranstaltungsart, zum Beispiel bei einem Konzert oder einer Theateraufführung, gestaltet sich die Deindividuation in geschlossenen Räumen ähnlich der im Fußballstadion. Dabei gilt es jedoch die Raumsituation wie Größe und Bebauung sowie weitere baulich-technische Kriterien zu beachten.

Da Menschen sich meist aufgrund eines gemeinsamen Ereignisses und ihrer kollektiven Interessenlage oder Motivation in einem Raum wiederfinden, passiert hier die Deindividuation auf die gleiche Weise wie bei den Besuchern eines Fußballstadions. Somit ist eine mögliche positive Beeinflussung der Menge auch hier prinzipiell erreichbar. Es gilt dasselbe Prinzip wie im vorherigen Abschnitt „Deindividuation in einem Fußballstadion“ schon näher erläutert wurde: je mehr Menschen sich mit den gleichen (Gruppen-) Interessen und ähnlichen Intuitionen finden, desto schwächer wird das individuelle Eigeninteresse und die damit verbundene Selbstwahrnehmung.²¹¹ Durch diesen Kontrollverlust, der im Bereich der Crowding-Thematik als defizitär interpretiert wird, kann jedoch bei erfolgreichem Krisen- und Interventionsmanagement dieser positiv genutzt werden. So ist es möglich, die Bewegung der gesamten Großgruppe zu steuern.

Treffen hier jedoch verschiedene (Interessen-) Gruppen innerhalb des geschlossenen Raumes aufeinander, so ist die Deindividuation innerhalb der In-Group entspre-

²¹⁰ Vgl. Six.

²¹¹ Vgl. Eichler/Neustadt/Schmidt, S. 8.

chend so groß, sodass ein erhöhtes Eskalationsrisiko der Situation entsteht. Das wiederum bedeutet, dass je größer die Diversität und Inhomogenität der Menschenmenge ist, desto geringer ist das Potenzial der externen Steuerbarkeit dieser. Verstärkt wird dies durch eine mögliche Enge der Räumlichkeit oder sonstige ortsbedingte Umstände.

4.5.1.2 Fußballstadion

Häufig ist der Prozess der Deindividuation von Menschen in Gruppen deutlich in Fußballstadien erkennbar. Das Zusammengehörigkeitsgefühl und die damit einhergehende Gruppendynamik werden zusätzlich von der Uniformierung der Personen verstärkt. Durch Identifikationsmerkmale einer (Fußball-)Mannschaft, die beispielsweise durch das Tragen eines Trikots, einer Cap oder eines anderen Fan-Accessoires offeriert werden, wird die Abgrenzung zu einer anderen (Fan-)Gruppe verdeutlicht, wobei gleichzeitig das Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb der eigenen Gemeinschaft intensiviert wird.

In der Psychologie wird hier von der Identifikation mit der Ingroup und der Abgrenzung zur Outgroup gesprochen. Je größer dabei die eigene Gruppe ist, wie es sich im Fußballstadion bei einem gesamten Fanblock zeigt, desto mehr wird das Selbstbewusstsein bzw. die Selbstwahrnehmung des Einzelnen geschmälert.²¹²

Mit der Deindividuation lässt sich die Gruppendynamik bestimmter Gruppierungen, die mit einem gesteigerten Potenzial an Gewaltbereitschaft, verminderter Kontrolle und Aggressivität auftreten, wie sie bei Hooligans wiederzufinden ist, erklären. So mobilisieren Menschen unbewusst sich selbst und andere durch ihr Verhalten, welches die Gefahr des „Sich-Aufschaukelns“ birgt und einen gewissen Herdentrieb verursacht. Das Fußballstadion wird dann zu einem „Hexenkessel“, der für die betroffenen Besucher zu einer (lebens-) bedrohlichen Situation heranwachsen kann.²¹³

Das gruppendynamische Verhalten von Menschen belegte auch Zimbardos „Stanford-Prison Experiment“ Anfang der 1970er Jahre, in dem Studenten als Gefängniswärter andere Studenten zu bewachen und mit ihnen umzugehen versuchten. Durch die gegenseitige Beeinflussung innerhalb der Gruppe der „Gefängniswärter“ sowie durch ein gemeinsames, gleichförmiges Auftreten mittels Kleidung verbunden mit einem Konformitätsgefühl, entwickelten sie normabweichende Verhaltensweisen bis hin zu brutalen Handlungsansätzen gegenüber der Versuchsgruppe „Gefangene“, sodass das Experiment vorzeitig abgebrochen werden musste.²¹⁴ Es zeigte, dass sich der Mensch als Teil einer Masse wiederfindet und sich weniger als Individuum mit augenblicklich eigenen Bedürfnissen sieht. Sichtbar wurde dies an verminderten Empathie-Gefühlen der Versuchsteilnehmer gegenüber der Gefangenengruppe, dem fehlenden Verantwortungsbewusstsein des Einzelnen und einer nicht empfundenen Schuld oder Reue innerhalb der Gruppe. Dies lässt sich auf die Situation in einem Fußballstadion ableiten, wo rivalisierende Fans sich gegenseitig anheizen, gegeneinander hetzen und eine veränderte Wahrnehmung, intensiviert durch die Gruppe, erfahren.

²¹² Vgl. o. V., Deindividuation.

²¹³ Vgl. o. V., Katastrophen und Konstrukte: Stadien.

²¹⁴ Vgl. o. V., Stanford-Prison-Experiment.

Bis zu diesem Punkt kann Deindividuation nur als nachteilig für Individuum, Gruppe und Außenstehende gesehen und verstanden werden, jedoch bewirkt sie auch positive Effekte.

Ein moderner Ansatz dazu bietet das „social identity model of deindividuation effects“ (kurz SIDE) nach Reicher, Spears und Postmes. Das Modell ist gestützt auf der Annahme, dass sich der Mensch, der sich in einer Gruppe aufhält, in einer Hierarchie einordnet bzw. kategorisiert.²¹⁵ Entsprechend hält er sich innerhalb der Gruppe an bestimmte, selbst gesetzte oder auferlegte Regeln, die konform denen der Gruppe sind. Dieser Ansatz stützt dabei die Theorie der Schwarmverhaltensweise von Menschen, welche nachfolgend näher erläutert wird.²¹⁶ Das Individuum verhält sich folglich in einer bestimmten (Gruppen-) Situation nach (eigenen) Regeln, die der Gruppe entsprechen. Aus diesem Grund besagt das SIDE-Modell, dass beispielsweise aggressives, normabweichendes Verhalten, durch die Gruppe beim Individuum sogar verdrängt werden kann und eine positive normkonforme Verhaltensweise des Einzelnen durch die Gruppe erzeugt wird.

Dies bedeutet, dass die Deindividuation mit den daraus resultierenden begleitenden Faktoren, nicht nur negative Folgen für die Person und deren Umwelt hat.²¹⁷

Durch diese Regelsetzung passiert folglich eine interne Gruppensteuerung. Sie ist durch bestimmte Stellen, beispielsweise durch bewusst eingesetzten Leitpersonen, wie im Abschnitt Schwarmintelligenz näher beschrieben wird, lenkbar. Dadurch kann eine Gefahrminimierung oder sogar Abwendung realisiert werden.²¹⁸

Auch wenn Großgruppen, wie es vor allem im Fußballstadion der Fall ist, als unnahbare mit extremen Selbststeuerungsmechanismen agierende Massen wahrgenommen werden, kann durch die Deindividuation des Einzelnen und dessen damit einhergehende Eingliederung in die Gruppe eine Veränderung seines Verhaltens bewirkt werden. So wäre, auch im Falle einer aussichtslos erscheinenden Situation, eine Steuerung von Menschen bei Großveranstaltungen und folglich deren Rettung von außen möglich. Es gibt somit, trotz der schwierigen Umstände bei dieser Veranstaltungsart wie sie beispielsweise im Fußballstadion gegeben ist, die Möglichkeit die Menschen nachhaltig präventiv zu steuern und damit die Situation zu entschärfen.

4.5.1.3 „Lullusfest“

Hier gestaltet sich die Situation anders, als sie beispielsweise im Fußballstadion oder bei einer Veranstaltung im geschlossenen Raum vorzufinden ist. Bei einer Straßenveranstaltung, die auf verschiedene Plätze und Straßen innerhalb eines Stadtgebietes zentriert ist, erfolgt eine Deindividuation bei den Besuchern mit einer bestehenden (Fremd-) Gruppe weniger stark ausgeprägt.

Durch das geringere Schwarmverhalten von Menschen bei einer solchen Veranstaltung und eine höhere Selbstwahrnehmung der Einzelperson erfolgt die Gruppenidentifikation meist nur beim Beobachten eines besonderen, fesselnden Spektakels oder einer zeitlich begrenzten, vorübergehenden Vorstellung. Eine Deindividuation von

²¹⁵ Vgl. Albert-Ludwigs-Universität Freiburg – Institut für Psychologie (Hrsg.).

²¹⁶ Vgl. o. V., Lläuft einer bei Rot, laufen alle los.

²¹⁷ Vgl. Echterhoff.

²¹⁸ Vgl. o. V., Schwarmintelligenz.

Menschen wäre beispielsweise am Lollsmontag während des Festumzugs zu verzeichnen.

Da im Falle dieser Veranstaltung das Phänomen der Deindividuation eher vereinzelt und nur zu bestimmten Uhrzeiten stattfinden, das Fest im Gesamten eher einer Art Jahrmarkt ähnelt, sind die sich dort befindenden Menschen weniger mit dem „Verlieren in der Gruppe“ beschäftigt, als mit ihrer eigenen (Bedürfnis-) Situation.

Daraus lässt sich folgern, dass durch eine geringere Deindividuation verbunden mit einem weniger stark ausgeprägten Entwickeln einer Schwarmintelligenz die Entfluchtung oder Rettung einer gesamten Menschenmasse erschwert ist. Aus diesem Grund ist die präventive Steuerung im Voraus beispielsweise in Form des Aufmerksam-Machens auf Warnhinweise von großer Wichtigkeit.²¹⁹

Tritt doch der Ernstfall ein, ist es essentiell in der akuten Gefahrensituation jeden Einzelnen mit bestimmten Hinweisen und Mechanismen auf die (Gefahren-)Situation zu fokussieren, ihn damit für die Situation zu sensibilisieren und eine Verhaltensänderung zu erreichen, um ihn damit zum Schutze seiner selbst erfolgreich und situationsgerecht mobilisieren zu können.²²⁰ Sodass möglichst alle betroffenen Personen unverzüglich auf die Gefahrensituation aufmerksam gemacht werden,²²¹ ist bei der Entwicklung des Signal- und Warnungssystems, wie eingangs näher erläutert, die Hypothese des konkurrierenden Verhaltens sowie die Hypothese des Reaktionsverlustes bei Alarm zu beachten.²²²

Basierend auf den Ergebnissen der Interviewauswertung ergibt sich ein weiterer interessanter, aber zu beachtender Aspekt. Da die entsprechend im Veranstaltungsplan vorgemerkten nutzbaren Parkplätze während des „Lullusfestes“ nur wenig frequentiert sind, die Personen folglich an anderen, unbekannteren Orten parken, gilt es hier entsprechende Maßnahmen zu treffen, sodass eine Entfluchtung der Örtlichkeit vorhersehbarer und steuerbarer wird. Dies stellt jedoch aufgrund der fehlenden Deindividuation der Besucher ein weiteres Problem dar. Anzunehmen ist, dass im Ernstfall eine Flucht der Personen in die Richtung ihres Automobils - somit in die Richtung, aus der sie gekommen sind, erfolgt. Aufgrund fehlender Gruppenidentifikation werden sie sich nicht an die Gruppennorm halten, was zu einer chaotischen oder gar gefährdenden Situation führt. Somit gilt es die Vermeidung einer instinktiven Flucht aufgrund fehlender Ortskunde zu beachten und dieser vorzubeugen.²²³

Eine Lenkung der Personen wäre jedoch durch „wissende und rational agierende Einzelpersonen“ auch hier erstrebenswert bzw. umsetzbar.

4.5.2 Nutzen des Instruments

²¹⁹ Vgl. von Graeve, S. 133 ff.

²²⁰ Vgl. o. V., Panikreaktionen und Massenphänomene, S. 133 ff.

²²¹ Vgl. BKK (Hrsg.), Panik in großen Menschenmassen – Ergebnisse aus der aktuellen Panikforschung, S. 25.

²²² Vgl. BFBU (Hrsg.).

²²³ Vgl. BKK (Hrsg.), Besuchersicherheit aus psychologischer Sicht, S. 16.

Folglich birgt die Deindividuation negatives als auch positives Potenzial. Durch ihre enorme Kraft und Wirkungsweise auf den Einzelnen wird dieser extrem durch die Gruppe beeinflusst – auch wenn diese Beeinflussung in der entsprechenden IST-Situation nicht oder nur erschwert vom Individuum wahrgenommen werden kann. Eine Abwendung bzw. ein Entzug dieses psychologischen Phänomens, ist dabei von den äußeren Gegebenheiten und der Bereitschaft des Individuums sich von der Gruppe anzuschließen zu können, abhängig. Erschwert wird dies durch die Gruppengröße, Identifikationsmerkmale und der Persönlichkeitsstruktur jedes Einzelnen. Je größer und impulsiver die Masse auf das Individuum wirkt, desto mehr Potenzial hat die Deindividuation. Daraus lässt sich folgern, dass vor allem bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen oder auch in einem Fußballstadion, wie vorherig näher erläutert, die Deindividuation am weitesten verbreitet ist. Sie ist also je nach Veranstaltungsort, Veranstaltungsgröße und Teilnehmern unterschiedlich ausgeprägt.

Durch mitreisende Faktoren, wird die Fremdsteuerung des Einzelnen umso größer, da er sich unbewusst entsprechend eines sozialen Konformitätsgefühls der Gruppe anpasst. Das kann, bei der Entfluchtung einer Veranstaltung, sowohl positive als auch negative Folgen haben.

Negative Auswirkungen hat dieses Gruppenphänomen auf die Erreichbarkeit der Personen innerhalb der Gruppe von externen Instanzen. Das Herantreten an die Personen ist zusätzlich erschwert, da sich die Gesamtgruppe nach außen hin abkapselt und durch die intern herrschende Gruppendynamik eine Selbststeuerung erzielt wird. Dies birgt dabei die Gefahr der Steigerung der Eigendynamik innerhalb der Gruppe, gerade dann, wenn der erwartete Verlauf der Veranstaltung sich durch einen Zwischenfall plötzlich ändert oder verändert werden soll.

Problematisch ist dabei das Ausbrechen panischer und unkontrollierter Reaktionen, die zu einem gefährlichen und kopflosen Verhalten einzelner Personen führen. So können durch eine Entpersönlichung dieser Teilnehmer bzw. Gruppenmitglieder deren Verhaltensmuster und Gefühle auf die gesamte Menschenmenge schwappen. Folglich wird das Ausbrechen panischer Verhaltensweisen zur Regel, was die externe Steuerbarkeit dieser Personen zusätzlich erschwert.

Bewegen sich jedoch einzelne Personen in dieser Menschenmenge entsprechend den Anweisungen von außen, beispielsweise aufgrund eines Mangels an der Teilnahme am Gruppenprozess – was sich durch eine fehlende Orientierung an den gebildeten Gruppennormen erklären lässt, kann die Steuerung der Menschenmenge in die, von außen gewünschte Richtung, glücken.

Somit können bei Kenntnis über den Nutzen und das Potenzial der Deindividuation, mithilfe ihrer sinnvollen Einbindung in das Präventions- bzw. Veranstaltungskonzept ihre Vorteile hilfreich für die Steuerung der Menschenmenge sein. Dafür braucht es jedoch bestimmte Stellschrauben und Mechanismen, ein geschultes, in die Gruppierung(en) integriertes Personal sowie eine umfassende Kenntnis über das Verhalten von Menschen bei (Groß-)Veranstaltungen, sodass eine gezielte und sinnvolle Leitung durch einzelne Personen ermöglicht werden kann. Diese Ansätze werden vertieft beim Thema Schwarmintelligenz aufgegriffen und erläutert.

4.6 Schwarmintelligenz

Die Reaktion eines Menschen auf eine Situation ist maßgebend von seinen Erfahrungen abhängig. Da im Rahmen von Großveranstaltung diverse Menschentypen aufeinander stoßen ist eine Vorhersage, wie die Gruppe in einer Ausnahmesituation reagieren wird, nicht möglich. Jedoch gibt es einen Faktor, dessen Ausprägung man sich zunutze machen kann, die Schwarmintelligenz. Auf diesen Begriff und seine Dimensionen wird im späteren eingegangen. Zu Beginn werden erst einmal grundlegende Dinge erläutert.

4.6.1 Begriffsbedeutung und Entstehung

Unter dem aus der Biologie stammenden Begriff „Schwarmintelligenz“ wird das Schwarmverhalten von Ameisen, Fischen oder auch Vögeln verstanden. Gleichbedeutend wird auch das Wort „Gruppen-Intelligenz“ oder „kollektive Intelligenz“ verwendet.²²⁴

Als ein weiterer Definitionsansatz wird die Schwarmintelligenz auch als „gezielter Einsatz von Fähigkeiten von Individuen und der Macht der Masse zur Lösung von Problemen und Bewältigung von Anforderungen“²²⁵ angeführt.

Grundsätzlich handelt es sich bei der Schwarmintelligenz um ein emergentes, also ein sich spontan aus einer Gruppe von Individuen bildendes Phänomen mit flacher Hierarchie²²⁶, für das außerhalb der Biologie auch philosophische, soziologische und systemtheoretische Ansätze entwickelt wurden.

4.6.2 Anwendung im Alltag

Im alltäglichen Leben findet sich Schwarmintelligenz im Bereich der Logistik, im Onlinehandel, in der Sortimentoptimierung oder im Kundensupport, wobei in diesen Sparten nicht nur das Wissen von Kunden und Mitarbeitern sondern auch von Experten genutzt wird, um die meist digital vorliegenden Daten hinsichtlich Verbesserungen am Produkt oder an der Dienstleistung auszuwerten.²²⁷

Für die aktive Nutzung der aus der digitalen Schwarmintelligenz gewonnenen Daten ist zunächst zu beachten, dass eine homogene Gruppe zu Konformität, Konsens und Routine neigt. Unterschiedliche Denkweisen, Risikobereitschaft, Experimentierfreudigkeit und innovative Ideen entachsen hingegen eher inhomogenen Gruppen.

Die Unabhängigkeit der Schwarm-Mitglieder voneinander, die Meinungsvielfalt zwischen den Individuen, die Meinungsaggregation unter den Mitgliedern und die Dezentralisierung der Schwarmstruktur liegen als spezifische Schwarm-Eigenschaften vor, sodass eine Beeinflussung durch einzelne Meinungsführer ausgeschlossen werden kann und viele Informationen gesammelt werden, die später als Grundlage für die eigentliche Entscheidungsfindung genutzt werden können.

²²⁴ Vgl. o. V., Schwarmintelligenz.

²²⁵ Bendel.

²²⁶ Vgl. o. V., Schwarmintelligenz.

²²⁷ Vgl. o. V., Schwarmintelligenz.

Durch die Möglichkeit, es weltweit Nutzern zu ermöglichen, Einträge zu verfassen oder zu ändern, ist auch die Online-Enzyklopädie Wikipedia ein klassisches Beispiel für die Online-Nutzung von Schwarmintelligenz. Auch über die sozialen Netzwerke wie Facebook können Unternehmen sich die Schwarmintelligenz zu Nutze machen und integrieren diese Dienste als einen festen Bestandteil in ihrem Marketing-Mix.

Im Logistikbereich ist die Schwarmintelligenz dahingehend genutzt worden, um die Routen der Paketdienste zu optimieren und so Zeit und Geld zu sparen. Plattformen wie Amazon, Apple, IBM oder eBay können durch Nutzung der kollektiven Intelligenz ihr Geschäftsmodell nicht nur stärken sondern auch ausbauen und auch über die sozialen Netzwerke mit den Nutzern kommunizieren.²²⁸

4.6.3 Schwarmintelligenz zur Steuerung von Menschenmassen

Schwarmintelligenz mit den oben beschriebenen Aspekten kann auch im Bereich der Steuerung von Menschenmassen genutzt werden. „Da Großveranstaltungen weltweit zunehmen, mehren sich die Situationen mit lebensgefährlichem Gedränge. Alleine im vergangenen Jahrhundert sind 4.000 Menschen bei Massenpaniken umgekommen. Mehr als zehnmals so viele wurden verletzt.“²²⁹

Aufgrund einer fehlenden einheitlichen und wissenschaftlichen Definition von Panik bzw. Massenpanik basieren viele Vorstellungen von menschlichem Verhalten auf einer historischen Definition des amerikanischen Katastrophenforschers Quarantelli (1954), demzufolge Menschen angesichts tatsächlicher oder angenommener Gefahr zu Panik neigen, die mit dem irrationalen (Flucht-)Verhalten, dem Verlust von Selbstkontrolle oder der Dominanz primitiver Instinkte verbunden ist. Hiervon ausgehend wird gefolgert, dass sich statt sozialer Normen unsoziales und egoistisches Verhalten durchsetzen kann.²³⁰

Eine weitere relevante Untersuchung von Ploog und Clausen hinsichtlich der Typologie von Menschen zeigte auf, dass von 100 Menschen „10-15 Prozent eher rational reagieren, wenig Anzeichen von Hektik zeigen und eher die Übersicht behalten. 70 Prozent sind zwar betäubt durch die Geschehnisse, sind aber eher ruhig und reagieren mit aktivem Handeln auf klare Anweisungen. Lediglich die verbleibenden 10-15 Prozent lassen sich als unberechenbar beschreiben und reagieren kopflos, neigen zu blinder Flucht und setzen teilweise sinnlose Handlungen.“²³¹ Die zuletzt genannte Gruppe ist bei Geschehnissen die größte Herausforderung.

4.6.4 Anwendung auf die drei Veranstaltungstypen

4.6.4.1 Konzert im geschlossenem Raum

Ein von Jens Krause, Biologie vom Institut für Gewässerökologie der Humboldt-Universität zu Berlin, durchgeführtes Experiment analysierte das Verhalten von 200 Freiwilligen in einer Arena. Die größtenteils unwissende Menschenmasse profitierte vom Wissen Einzelner, als sie sich bei der Entfluchtung der Arena an ihnen orientier-

²²⁸ Vgl. o. V., Schwarmintelligenz.

²²⁹ Donner.

²³⁰ Vgl. BKK (Hrsg.), Panik in großen Menschenmassen – Ergebnisse aus der aktuellen Panikforschung, S. 25.

²³¹ BFBU (Hrsg.).

te. Die Helfer an den Ecken und in der Mitte der Menschenmasse konnten die Gruppe am schnellsten und ohne aufkommendes Gedränge aus dem Bereich heraus an einen bestimmten Punkt führen, obwohl lediglich den Einzelnen diese Stelle bekannt war. Die Helfer bzw. Aufpasser sind hierbei nicht durch eine sichtbare Uniform in Erscheinung getreten, vielmehr wurden die restlichen Teilnehmer informiert, dass Einzelne unter Ihnen wüssten, wo es lang ginge. Beim Start des Experiments liefen die Helfer zielstrebig und unabhängig von der Masse los, diese orientierte sich intuitiv an ihnen, da anhand der Bewegung der einzelnen Personen erkennbar wurde, dass sie bestimmte Informationen hatten und so der bestimmte Punkt schneller erreicht wurde.

Hinter dem Experiment steckt ein allgemeines in der Natur vorkommendes Prinzip: „Sobald fünf Prozent der Tiere in einer Herde ein bestimmtes Verhalten an den Tag legen, imitiert die Mehrheit der übrigen dieses.“²³² Dieses Verhalten kann auch mit der Selbstorganisation und ihrer drei Grundprinzipien (Abstoßung, Anziehung und Nachahmung) erklärt werden. Hierbei nehmen die Tiere einen zueinander ähnlichen Abstand ein, ohne sich zu berühren und richten den Blick in die gleiche Richtung. Nach diesem Prinzip bahnt sich auch ein Menschenstrom seinen Weg, wobei hier auch die Seitenpräferenz, also als Europäer eher rechts und in Asien lebend eher links zu gehen, als ein kulturell erlerntes Phänomen zu beachten ist.²³³

Das von Jens Krause beschriebenes Vorgehen eignet sich daher besonders für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen.

4.6.4.2 Fußballstadion

Bei einem Besuch im Fußballstadion sind hingegen andere Vorgehensweisen angebracht. Allein durch die bautechnische Möglichkeit, jede Stelle innerhalb des Stadions sofort zu sehen, wird eine bestehende Gefahr viel schneller wahrgenommen. Eine der wichtigsten Faktoren im Zusammenhang mit einer eventuellen Massenpanik ist die Möglichkeit der Vorbereitung von Informationen und konkreten Handlungsanweisungen. Eine geordnete Evakuierung ist im Fußballstadion eher möglich, da Warnungen ohne Verzögerungen durch Lautsprecheranlagen oder Videobildschirme vermittelt werden können. Zu beachten ist hier, dass physikalische Merkmale wie Breite der Ausgänge und die Länge der Fluchtwege durch psychologische Faktoren beeinflusst werden: Flüchtende nehmen eher den Eingang, durch den sie das Stadion betreten haben, als Ausgang als den ausgeschilderten Fluchtweg. Ferner wird der Versuch unternommen, mit Freunden oder Verwandten zusammenzubleiben. Hier können gezielt geschulte Evakuierungshelfer eingesetzt werden, um die Entfluchtung zu gewährleisten und die Rolle eines Anführers einzunehmen.²³⁴

4.6.4.3 „Lullusfest“

Anders hingegen verhält es sich bei einer Veranstaltung, welche nicht durch einen Raum begrenzt ist, wie beispielsweise dem „Lullusfest“ in Bad Hersfeld. Als das äl-

²³² Vgl. Donner.

²³³ Vgl. Donner.

²³⁴ Vgl. BKK (Hrsg.), Panik in großen Menschenmassen – Ergebnisse aus der aktuellen Panikforschung, S. 25.

teste Volksfest Deutschlands²³⁵ finden sich auch hier jährlich viele Besucher auf dem Marktplatz der Stadt ein.

Durch die auf den Plakaten beschriebenen Fluchtwege werden zumindest ortsfremde Gäste geleitet, die ortskundigen Besucher neigen jedoch nach eigenen Angaben²³⁶ eher dazu, bei einem entsprechenden Vorfall über die ihnen bekannten Nebenstraßen den Veranstaltungsort zu verlassen. Hier ist seitens der Stadt darauf zu achten, dass der Bereich um den Veranstaltungsort weiträumig abgesperrt ist, um die offiziellen Fluchtwege und die Nebengassen offen zu halten, damit die Besucher widerstandslos flüchten können.

²³⁵ Vgl. Magistrat der Kreisstadt Bad Hersfeld – Projektbüro Lullusfest (Hrsg.).

²³⁶ Ergebnis einer Befragung von Besuchern des Lullusfestes zum Thema Fluchtwege.

5 Fazit

Abschließend lässt sich feststellen, dass ein Veranstalter bei der Planung und Durchführung einer Veranstaltung an eine zahlreiche Bandbreite von gesetzlichen Vorgaben gebunden ist. Um das Sicherheitsmanagement bei Veranstaltungen erfolgreich umsetzen zu können, hat der Veranstalter präventive Schutzmaßnahmen zu treffen. Dabei stehen ihm organisatorische sowie psychologische Steuerungsmittel zur Verfügung.

Zu den organisatorischen Steuerungsmitteln eines Veranstaltungsleiters gehören u. a. das Erstellen und Umsetzen eines Sicherheitskonzeptes. Dies dient z. B. der Bestimmung der erforderlichen Anzahl von polizeilichen und nichtpolizeilichen Sicherheitskräften, der Festlegung von allgemeinen und besonderen Sicherheitsdurchsagen oder der Aufstellung von betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen. Die Schadensvermeidung von Besuchern, Dienstleistern und sonstigen Mitwirkenden ist das oberste Ziel des Sicherheitskonzeptes.

Der Veranstalter wird zudem von geschultem Fachpersonal während der Veranstaltung unterstützt. Dies sind z. B. Rettungsdienste, die im Ernstfall Leben retten können oder die Feuerwehr, um einen Brand frühzeitig zu erkennen und geeignete Gegenmaßnahmen einleiten zu können. Die Kernaufgabe im Bereich der polizeilichen und nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr ist der Erhalt der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vor, während und nach der Veranstaltung.

Des Weiteren ist der Leiter der Veranstaltung verpflichtet, die Flucht- und Rettungswege dauerhaft und gut sichtbar zu kennzeichnen und jederzeit freizuhalten. Dies dient der zügigen und geordneten Entfluchtung aus einer Versammlungsstätte bei einem Ernstfall (u. a. Brandfall, Terrorwarnung, Massenpanik).

Ebenfalls ist für eine geordnete An- und Abreise der Besucher zu sorgen. Dabei sind beispielweise Parkleitsysteme, Beschilderungen (z. B. der Schwerbehindertenparkplätze) oder etwaige Sperrzonen einzurichten. Ziel dieser Maßnahme ist es, einen sicheren und möglichst reibungslosen Verkehrsfluss zu ermöglichen und den Besuchern einen Überblick über das Veranstaltungsgelände (z. B. Parkplätze, Ein- und Ausgänge, Flucht- und Rettungswege) zu verschaffen.

Zur Sensibilisierung der Besucher im Vorfeld einer Veranstaltung hat der Veranstalter ein weiteres Steuerungsmittel zur Verfügung. Dies könnte durch Flyer und Online-Auftritte erfolgen, bei denen sich die Besucher über die Gegebenheiten und Örtlichkeiten der Versammlungsstätte informieren können. Außerdem kann der Veranstalter bereits bei der Übersendung der Eintrittskarten einen Lageplan beifügen.

Die Beachtung von Konfliktgruppen spielt bei der Sicherheitsplanung eine herausragende Rolle. Gerade bei Sportveranstaltungen, bei denen rivalisierende Fanggruppierungen aufeinandertreffen, gibt es häufig Konfliktpotenzial. Diese Gruppen werden u. a. durch Sektoren- und Blockbildungen und separate Ein- und Ausgänge voneinander getrennt.

Bei den psychologischen Steuerungsmitteln ist u. a. die Aufmerksamkeitsgewinnung durch Lautsprecheranlagen, Monitore und Alarmsignale während der Veranstaltung ein wichtiger Aspekt. Dadurch können spezielle Sicherheitshinweise (z. B. Verbot

von Pyrotechnik) oder Serviceinformationen nach Bedarf (z. B. über Abreiseinformationen) übermittelt werden. Jedoch muss beachtet werden, dass bei den Durchsagen (z. B. bei einem Brandfall) keine Panik unter den Besuchern geschürt wird, sondern dass diese mit bestimmten Ansagen zur geordneten Evakuierung animiert werden. Diese Durchsagen werden bei der Veranstaltungsplanung im Sicherheitskonzept mit allen Verantwortlichen abgestimmt.

Des Weiteren müssen individuelle Einflussfaktoren bei den jeweiligen Veranstaltungen berücksichtigt werden. Dazu muss sich der Veranstalter auf die verschiedenen Gegebenheiten seiner Besucher einstellen. Dabei sind z. B. die körperlichen Beeinträchtigungen von Besuchern zu beachten. Hierzu kann der Veranstalter beispielsweise einen Blindenstreifen oder barrierefreie Zuwege für Rollstuhlfahrer und mobilitätseingeschränkten Menschen zur Verfügung stellen. Aber auch der Konsum von Alkohol oder Ängste von Besuchern müssen bei der Sicherheitsplanung berücksichtigt werden.

Für die Veranstaltungssicherheit kann sich der Veranstalter darüber hinaus das Prinzip der Schwarmintelligenz zu Nutze machen. Der Hintergrund der Schwarmintelligenz besteht darin, dass 95 % der Menschen das Verhalten imitieren, welches die restlichen 5 % der Gruppe aufzeigen. Bestehen also 5 % der Menschenmenge bei einer Veranstaltung aus geschultem Personal, orientiert sich im Ernstfall die kenntnisarme Masse intuitiv an ihnen, da diese mit Erfahrungen bzw. dem Umgang mit Extremlagen vertraut sind. Dadurch wäre es möglich, dass übermäßiges kopflores Gedränge, Ausschreitungen oder Massenpaniken vermieden werden können.

6 Anhang 1: Gerüst Sicherheitskonzept der Stadt Fulda

1. Allgemeine Angaben

- a. Benennung des Sicherheitskonzepts (Veranstaltungsname und Datum)
- b. Name des Verfassers / der Verfasserin
- c. Aktuelle Versionsnummer
- d. Datum der letzten Bearbeitung

2. Einleitung

kurzer Überblick über die Veranstaltung

3. Rollen, Pflichten, Verantwortlichkeit

- a. klare Festlegung und Benennung der Beteiligten
- b. Entscheidungstragende Funktionen: KEINE Institutionen, kein Gremium etc.
- c. Aufgaben, Zuständigkeitsbereiche, Rechte und Pflichten

4. Veranstaltungsbeschreibung

- a. Abläufe
- b. Zeiten (inkl. Auf- & Abbauzeiten)
- c. Flächennutzung und Flächengestaltung
- d. Erwartete Besucherzahl (gesamt, zeit- & flächenabhängig)
- e. Erwartete Besucher / Verhalten
- f. Erwartete An- & Abreise (Art / Zeiten)

5. Gefährdungs- / Risikoanalyse

Beschreibung und Bewertung der Faktoren, die die Sicherheit der Veranstaltung beeinflussen können

- a. Gefährdungsfaktoren: Was kann die Veranstaltung / Besucher gefährden?
- b. Risikofaktoren: welches Risiko geht von den Gefährdungsfaktoren aus?
- c. Bereits getroffene Maßnahmen?
- d. besondere Gefahrenbereiche?

6. Sicherheitsrelevante Faktoren

- a. Infrastruktur
- b. Versorgung / Entsorgung
- c. Fliegende Bauten, sonstige Aufbauten
- d. Beschallung, Beleuchtung
- e. Abschränkungen

7. Besondere Wege & Flächen

- a. Flucht- und Rettungswege
- b. Aufstellflächen
- c. Unbedingt freizuhalten Flächen etc.

8. Organisation

- a. Publikumslenkung
- b. Verkehrslenkung
- c. Kommunikation intern / extern
- d. Aufgaben & Positionen Sicherheits-/Ordnungsdienst

9. Szenarien / Maßnahmenbeschreibung

Beschreibung von Handlungsweisen, Abläufen, Kommunikationswegen und Verantwortlichkeiten, z. B.

- a. Unterbrechung / Abbruch / Absage
- b. Entfluchtung
- c. Wetter
- d. Überfüllung

10. Anhänge

- a. Pläne (maßstabsgetreu)
- b. Einsatzaufträge
- c. Listen
- d. Durchsagetexte

7 Anhang 2: Erstellung eines Fragebogens „Lullusfest“

Im Folgenden werden die Hintergründe der im Forschungsprojekt gemeinsam ausgearbeiteten Fragen erläutert. Dies ist die Grundlage für die statistische Auswertung.

Intro:

Das Intro dient dazu, einheitliche Informationen über das Projekt der Studierenden zu geben. Ebenfalls soll es eine Einleitung zum Thema darstellen und die Besucher anregen, an der Befragung teilzunehmen.

Frage 1:

Mit der ersten Frage soll herausgefunden werden, inwiefern die Teilnehmer bereits für das Thema sensibilisiert sind und mit welchen Hintergrundgedanken eine Person zu einer Veranstaltung geht. Hierbei wird keine Unterscheidung nach der Sicherheitslage vorgenommen (z. B. Terroranschlag, Brandfall, Unwetterlage), da es für die Fluchtmöglichkeiten keinen Unterschied darstellt. Es dient als Überleitung zu den anschließenden Fragen und bezieht sich schon konkret auf die Veranstaltung „Lullusfest“.

Frage 2:

Aus der in Frage 1 abgefragten Gefühlslage und den vergangenen Geschehnissen (z. B. Terroranschlag auf dem Berliner Weihnachtsmarkt) resultiert gegebenenfalls eine Verhaltensänderung. Das „inwiefern“ bezieht sich allgemein auf das Forschungsprojekt und ist nicht relevant für die Auswertung des Fragebogens.

Aus den genannten Verhaltensänderungen können Schlussfolgerungen bezüglich präventiver Ansätze gezogen werden.

Frage 3:

Mit Frage 3 soll untersucht werden, welche Wirkung die Präsenz von Sicherheitskräften auf den einzelnen Veranstaltungsteilnehmer hat. Fühlen sich die Besucher mit vielen Sicherheitspersonen wohler oder schreckt es eher ab?

Die gegebenen Antworten auf das „nein“ werden im Rahmen der Auswertung gruppiert und anschließend statistisch erhoben.

Frage 4:

Aus Frage 4 ergibt sich, ob die Teilnehmer bereits einen groben Überblick über die Gegebenheiten vor Ort haben oder ob es sich um ein unbekanntes Gelände handelt.

Wird die Frage mit „ja“ beantwortet, wird nachgehend erfragt, worauf die Besucher ihr Augenmerk bei dem Lageplan gelegt haben (z. B. Verpflegung, Attraktionen, Sanitäranlagen, Programm). Bei einer Beantwortung mit „nein“ kann man von Routine (z. B. jährlicher „Lullusfest“-Besuch) oder Spontanität ausgehen.

Frage 5:

Falls die Frage 5 mit „nein“ beantwortet wird, stellt sich die Gruppe die Frage, woran es liegen könnte, dass die Teilnehmer nicht wissen, wo die Fluchtwege zu finden sind. Eine Besichtigung der Beschilderung wird vor Ort von den Studierenden vorge-

nommen (z. B. Form, Größe, Platzierung, Belichtung der Schilder). Ebenfalls wird ermittelt, ob die Beschilderung gut wahrnehmbar ist, wenn große Menschenmassen anwesend sind.

Überleitung:

Nachdem die Teilnehmenden die Fragen über das Thema „Sicherheit bei Großveranstaltungen“ beantwortet haben, folgt nun eine Überleitung auf die allgemeinen Fragen, die für eine statistische Auswertung notwendig sind.

Frage 6:

Frage 6 macht deutlich, ob es geschlechterspezifische Unterschiede bei der Sicherheitswahrnehmung gibt.

Frage 7:

Durch Frage 7 wird ermittelt, ob es altersspezifische Unterschiede bei der Sicherheitswahrnehmung gibt. Im Rahmen der Auswertung wird eine Gruppierung vorgenommen.

Frage 8:

Mit Frage 8 wird die Herkunft der Teilnehmer abgefragt damit Rückschlüsse auf die An- und Abreise gezogen werden können. Hierbei werden aufgrund der Flächengröße von Bad Hersfeld und Lage der Veranstaltung die kleineren Orte im Umkreis von 5 km in direkter Umgebung mit eingeschlossen.

Frage 9:

Die Verkehrsmittel bei An- und Abreise und die Parkmöglichkeiten (bei Anreise mit dem PKW) werden mit Frage 9 geklärt. Im Anschluss an die Auswertung der Fragebögen wird sich die Gruppe die Frage stellen, wohin sich der Menschenstrom in einem Krisenfall bewegt und welche Hauptwege genutzt werden. Dabei ist es von Bedeutung, dass sich alle Parkhäuser außerhalb des Festgeländes befinden. Wie organisiert die Stadt Bad Hersfeld das „Park & Ride“ System und wieso bietet sie dieses System nur mittwochs und sonntags an?

Es wurde am Ende des Treffens geklärt, dass jeder Studierende ca. 10 bis 15 Befragungen durchführen wird. Dabei soll darauf geachtet werden, dass sowohl beim Geschlecht als auch beim Alter unterschiedliche Zielgruppen angesprochen werden.

Fragebogen „Lullusfest“

Wir sind Studierende der Hochschule der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung in Bad Hersfeld. Im Rahmen unseres Studiums führen wir ein Forschungsprojekt durch und beschäftigen uns mit dem Thema „Sicherheit bei Großveranstaltungen“.

Sind Sie bereit uns zu diesem Thema einige Fragen zu beantworten?

1. Haben Sie sich Gedanken über die Sicherheit am „Lullusfest“ gemacht?

- ja
- nein

2. Haben Sie ihr Verhalten (z. B. Wahrnehmung von Sicherheitsmaßnahmen) in Anbetracht der vergangenen Vorkommnisse beim Besuch von Veranstaltungen verändert?

- ja
- nein

Wenn ja, inwiefern?

"Freitext"

3. Vermitteln Ihnen erkennbare Sicherheitskräfte ein Gefühl von Sicherheit?

- ja
- nein

Wenn nein, warum?

"Freitext"

4. Haben Sie sich den Lageplan des Festes (z. B. Flyer, Internet, Info-tafel vor Ort) angesehen?

- ja
- nein

Wenn ja, nach was haben Sie speziell geschaut?

"Freitext"

5. Wissen Sie wo die Fluchtwege sind?

- ja
- nein

Für unsere Auswertung haben wir noch ein paar allgemeine Fragen:

6. Geschlecht:

- männlich
- weiblich

7. Alter:

_____ Jahre

8. Wohnort (Umkreis):

- Bad Hersfeld Stadt (inklusive 5 km Umkreis)
- bis 20 km Umkreis
- über 20 km Umkreis

9. An- und Abreise (Verkehrsmittel):

- zu Fuß
- Fahrrad
- Bus
- Bahn
- PKW
- Sonstiges

Falls Sie mit dem PKW angereist sind, welche Parkmöglichkeit haben Sie gewählt?

- P + R
- Parkhaus
- Sonstiges

8 Anhang 3: Auswertung Fragebogen „Lullusfest“

	Person	Frage 1	Frage 2	Frage 3	Frage 4	Frage 5	Frage 6	Frage 7	Frage 8	Frage 9	Frage 10
Nathalie und Kerstin	Person 1	nein	nein	ja	nein	nein	weiblich	14	über 20 km Umkreis	Bahn	
	Person 2	nein	nein	ja	nein	nein	weiblich	13	Bad Hersfeld (inklusive 5 km Umkreis)	zu Fuß	
	Person 3	nein	nein	ja	nein	nein	weiblich	21	Bad Hersfeld (inklusive 5 km Umkreis)	zu Fuß	
	Person 4	ja	nein	nein	nein	nein	männlich	48	Bad Hersfeld (inklusive 5 km Umkreis)	PKW	Sonstige
	Person 5	nein	nein	ja	nein	nein	männlich	24	über 20 km Umkreis	Bahn	
	Person 6	ja	nein	nein	nein	nein	weiblich	43	Bad Hersfeld (inklusive 5 km Umkreis)	PKW	Sonstige
	Person 7	ja	nein	ja	nein	ja	männlich	33	Bad Hersfeld (inklusive 5 km Umkreis)	PKW	Parkhaus
	Person 8	nein	nein	nein	nein	nein	weiblich	20	über 20 km Umkreis	zu Fuß	
	Person 9	nein	ja	nein	nein	nein	weiblich	32	über 20 km Umkreis	PKW	Parkhaus
	Person 10	ja	ja	ja	nein	nein	weiblich	12	Bad Hersfeld (inklusive 5 km Umkreis)	Sonstige	
	Person 11	ja	ja	ja	nein	nein	weiblich	13	Bad Hersfeld (inklusive 5 km Umkreis)	PKW	Sonstige
	Person 12	nein	nein	ja	nein	ja	weiblich	13	Bad Hersfeld (inklusive 5 km Umkreis)	zu Fuß	
	Person 13	ja	nein	ja	nein	nein	weiblich	13	Bad Hersfeld (inklusive 5 km Umkreis)	zu Fuß	
	Person 14	nein	nein	ja	ja	nein	weiblich	16	Bad Hersfeld (inklusive 5 km Umkreis)	zu Fuß	
	Person 15	nein	nein	ja	nein	nein	männlich	24	Bad Hersfeld (inklusive 5 km Umkreis)	PKW	Sonstige
	Person 16	nein	nein	nein	nein	nein	männlich	29	Bad Hersfeld (inklusive 5 km Umkreis)	PKW	Sonstige
	Person 17	nein	nein	nein	ja	nein	weiblich	16	Bad Hersfeld (inklusive 5 km Umkreis)	zu Fuß	
	Person 18	ja	nein	ja	nein	nein	weiblich	24	bis 20 km Umkreis	PKW	Sonstige
	Person 19	nein	nein	ja	nein	nein	männlich	28	Bad Hersfeld (inklusive 5 km Umkreis)	PKW	Sonstige
	Person 20	nein	nein	ja	ja	ja	weiblich	12	Bad Hersfeld (inklusive 5 km Umkreis)	zu Fuß	
	Person 21	nein	nein	ja	ja	nein	weiblich	12	Bad Hersfeld (inklusive 5 km Umkreis)	zu Fuß	
	Person 22	ja	nein	nein	nein	nein	männlich	38	Bad Hersfeld (inklusive 5 km Umkreis)	zu Fuß	
	Person 23	nein	ja	ja	ja	nein	weiblich	16	über 20 km Umkreis	Bus	
	Person 24	nein	nein	ja	nein	nein	weiblich	16	über 20 km Umkreis	Bahn	
	Person 25	ja	ja	ja	nein	nein	männlich	45	Bad Hersfeld (inklusive 5 km Umkreis)	zu Fuß	
	Person 26	nein	ja	ja	nein	nein	weiblich	42	Bad Hersfeld (inklusive 5 km Umkreis)	zu Fuß	
	Person 27	nein	nein	ja	nein	nein	weiblich	38	über 20 km Umkreis	PKW	Sonstige
	Person 28	ja	ja	ja	nein	ja	weiblich	16	bis 20 km Umkreis	zu Fuß	
	Person 29	nein	nein	nein	ja	ja	weiblich	19	Bad Hersfeld (inklusive 5 km Umkreis)	Fahrrad	
Jasmin und Laura	Person 30	nein	nein	ja	ja	nein	männlich	46	bis 20 km Umkreis	PKW	Sonstige
	Person 31	nein	nein	nein	nein	nein	männlich	24	Bad Hersfeld (inklusive 5 km Umkreis)	PKW	Sonstige
	Person 32	nein	nein	nein	ja	ja	männlich	57	bis 20 km Umkreis	PKW	Sonstige
	Person 33	ja	nein	ja	nein	ja	männlich	19	bis 20 km Umkreis	PKW	Sonstige
	Person 34	nein	nein	nein	nein	ja	männlich	62	bis 20 km Umkreis	PKW	Sonstige
	Person 35	nein	nein	nein	nein	nein	männlich	58	bis 20 km Umkreis	PKW	Sonstige
	Person 36	ja	ja	ja	ja	ja	männlich	45	Bad Hersfeld (inklusive 5 km Umkreis)	PKW	Sonstige
	Person 37	ja	nein	nein	ja	nein	männlich	68	über 20 km Umkreis	PKW	Sonstige
	Person 38	nein	nein	ja	nein	ja	männlich	37	Bad Hersfeld (inklusive 5 km Umkreis)	zu Fuß	
	Person 39	nein	nein	nein	nein	nein	männlich	20	bis 20 km Umkreis	PKW	Sonstige
	Person 40	nein	nein	nein	nein	ja	männlich	20	bis 20 km Umkreis	PKW	Sonstige
	Person 41	nein	nein	nein	ja	ja	männlich	64	bis 20 km Umkreis	PKW	Sonstige
	Person 42	nein	nein	ja	nein	nein	männlich	42	bis 20 km Umkreis	PKW	Sonstige
	Person 43	nein	nein	ja	ja	ja	männlich	55	bis 20 km Umkreis	PKW	Sonstige
	Person 44	nein	ja	nein	nein	nein	männlich	37	über 20 km Umkreis	Bahn	
	Person 45	ja	ja	ja	nein	nein	weiblich	34	über 20 km Umkreis	Bahn	
	Person 46	nein	ja	ja	ja	ja	weiblich	37	über 20 km Umkreis	PKW	Sonstige
	Person 47	ja	ja	nein	nein	ja	weiblich	42	bis 20 km Umkreis	PKW	Sonstige
	Person 48	nein	nein	nein	nein	ja	weiblich	31	Bad Hersfeld (inklusive 5 km Umkreis)	PKW	Sonstige
	Person 49	ja	nein	ja	nein	nein	weiblich	61	Bad Hersfeld (inklusive 5 km Umkreis)	PKW	Parkhaus
	Person 50	ja	ja	ja	nein	nein	weiblich	35	bis 20 km Umkreis	PKW	Parkhaus
	Person 51	nein	nein	ja	nein	nein	weiblich	21	über 20 km Umkreis	zu Fuß	
	Person 52	ja	nein	ja	ja	nein	weiblich	33	über 20 km Umkreis	PKW	Sonstige
	Person 53	ja	ja	ja	ja	ja	weiblich	24	über 20 km Umkreis	zu Fuß	
	Person 54	nein	ja	ja	nein	nein	weiblich	20	über 20 km Umkreis	PKW	Sonstige
	Person 55	nein	nein	ja	ja	ja	weiblich	45	Bad Hersfeld (inklusive 5 km Umkreis)	zu Fuß	
	Person 56	nein	nein	nein	nein	nein	weiblich	31	bis 20 km Umkreis	PKW	Parkhaus
	Person 57	nein	ja	ja	nein	nein	weiblich	56	über 20 km Umkreis	PKW	Sonstige
	Person 58	nein	ja	nein	ja	nein	weiblich	59	über 20 km Umkreis	PKW	Sonstige
	Person 59	ja	ja	ja	ja	nein	weiblich	39	bis 20 km Umkreis	PKW	Sonstige
	Person 60	ja	ja	ja	ja	nein	weiblich	59	bis 20 km Umkreis	PKW	Parkhaus
	Person 61	ja	ja	ja	nein	nein	weiblich	22	über 20 km Umkreis	PKW	Sonstige
	Person 62	nein	ja	ja	nein	nein	weiblich	22	über 20 km Umkreis	PKW	Sonstige

8 Anhang 3: Auswertung Fragebogen „Lullusfest“

Alex	Person 63	nein	nein	ja	nein	ja	weiblich	32	über 20 km Umkreis	PKW	Sonstige
	Person 64	nein	nein	ja	ja	nein	männlich	49	Bad Hersfeld (inklusive 5 km Umkreis)	PKW	Sonstige
	Person 65	nein	nein	nein	nein	nein	männlich	47	über 20 km Umkreis	PKW	Parkhaus
	Person 66	nein	nein	ja	nein	nein	männlich	50	über 20 km Umkreis	PKW	Sonstige
	Person 67	nein	nein	nein	nein	nein	männlich	61	über 20 km Umkreis	PKW	Sonstige
	Person 68	nein	nein	ja	ja	nein	weiblich	44	bis 20 km Umkreis	Bus	
	Person 69	ja	ja	ja	Nein	Ja	Weiblich	72	Bad Hersfeld (inklusive 5 km Umkreis)	Fahrrad	
	Person 70	ja	nein	ja	nein	ja	männlich	71	Bad Hersfeld (inklusive 5 km Umkreis)	Fahrrad	
	Person 71	nein	nein	nein	ja	nein	männlich	27	über 20 km Umkreis	PKW	Parkhaus
	Person 72	ja	ja	nein	ja	ja	weiblich	36	Bad Hersfeld (inklusive 5 km Umkreis)	zu Fuß	
	Person 73	nein	ja	ja	ja	nein	männlich	38	bis 20 km Umkreis	Bus	
	Person 74	nein	nein	nein	nein	nein	weiblich	31	Bad Hersfeld (inklusive 5 km Umkreis)	zu Fuß	
	Person 75	ja	nein	ja	ja	nein	weiblich	21	bis 20 km Umkreis	Fahrrad	
	Person 76	nein	nein	nein	ja	nein	männlich	23	Bad Hersfeld (inklusive 5 km Umkreis)	zu Fuß	
Person 77	ja	ja	ja	ja	nein	weiblich	54	bis 20 km Umkreis	PKW	Sonstige	
Johanna	Person 78	nein	ja	nein	ja	nein	männlich	23	bis 20 km Umkreis	Bahn	
	Person 79	nein	ja	nein	ja	nein	weiblich	20	über 20 km Umkreis	zu Fuß	
	Person 80	nein	ja	nein	ja	nein	weiblich	18	über 20 km Umkreis	PKW	P + R
	Person 81	nein	nein	ja	ja	nein	männlich	59	Bad Hersfeld (inklusive 5 km Umkreis)	zu Fuß	
	Person 82	ja	ja	nein	ja	ja	weiblich	47	über 20 km Umkreis	PKW	Sonstige
	Person 83	nein	nein	ja	ja	nein	weiblich	22	Bad Hersfeld (inklusive 5 km Umkreis)	PKW	Parkhaus
	Person 84	nein	ja	ja	ja	nein	weiblich	25	bis 20 km Umkreis	PKW	Sonstige
	Person 85	ja	ja	nein	ja	ja	weiblich	68	Bad Hersfeld (inklusive 5 km Umkreis)	Bus	
	Person 86	nein	nein	ja	ja	nein	männlich	58	Bad Hersfeld (inklusive 5 km Umkreis)	zu Fuß	
	Person 87	nein	ja	nein	ja	nein	weiblich	38	über 20 km Umkreis	Bahn	
	Person 88	nein	nein	ja	nein	nein	männlich	26	Bad Hersfeld (inklusive 5 km Umkreis)	Fahrrad	
	Person 89	ja	ja	nein	ja	nein	weiblich	42	über 20 km Umkreis	PKW	Sonstige
Person 90	nein	nein	ja	ja	nein	männlich	64	Bad Hersfeld (inklusive 5 km Umkreis)	zu Fuß		
Nadine	Person 91	nein	ja	ja	ja	nein	männlich	56	Bad Hersfeld (inklusive 5 km Umkreis)	Fahrrad	
	Person 92	nein	nein	ja	ja	nein	weiblich	65	Bad Hersfeld (inklusive 5 km Umkreis)	zu Fuß	
	Person 93	nein	nein	ja	ja	nein	männlich	81	Bad Hersfeld (inklusive 5 km Umkreis)	zu Fuß	
	Person 94	ja	nein	ja	ja	nein	weiblich	29	Bad Hersfeld (inklusive 5 km Umkreis)	zu Fuß	
	Person 95	ja	ja	ja	ja	nein	männlich	38	bis 20 km Umkreis	PKW	P + R
	Person 96	nein	nein	ja	nein	nein	weiblich	31	über 20 km Umkreis	Bahn	
	Person 97	nein	ja	ja	ja	nein	männlich	23	bis 20 km Umkreis	PKW	Sonstige
	Person 98	nein	nein	nein	ja	nein	weiblich	16	Bad Hersfeld (inklusive 5 km Umkreis)	zu Fuß	
	Person 99	nein	nein	ja	ja	nein	weiblich	18	bis 20 km Umkreis	Bahn	
	Person 100	nein	ja	ja	nein	nein	männlich	72	Bad Hersfeld (inklusive 5 km Umkreis)	Fahrrad	
	Person 101	ja	ja	ja	ja	ja	männlich	47	bis 20 km Umkreis	PKW	P + R
	Person 102	nein	nein	nein	nein	nein	männlich	31	Bad Hersfeld (inklusive 5 km Umkreis)	zu Fuß	
	Person 103	nein	nein	ja	ja	nein	weiblich	34	bis 20 km Umkreis	PKW	Parkhaus

	Frage 1	Frage 2	Frage 3	Frage 4	Frage 5
ja	33	38	67	49	25
nein	70	65	36	54	78
Summe	103	103	103	103	103

Frage 6 (Geschlecht)	
weiblich	60
männlich	43
Summe	103

Frage 7 (Alter)	
Altersdurchschnitt	36,13592

Frage 8 (Wohnort)	
Bad Hersfeld (inklusive 5 km Umkreis)	45
bis 20 km Umkreis	28
über 20 km Umkreis	30
Summe	103

Frage 9 (Anreise)	
zu Fuß	29
Fahrrad	4
Bus	4
Bahn	9
PKW	53
Sonstiges	1
Summe	103

Frage 10 (Parken)	
P + R	3
Parkhaus	10
Sonstige	40